

# Künstliche Intelligenz in der beruflichen Bildung

Wissenschaftliches Rechtsgutachten mit Praxisempfehlungen

31.3.2026



Im Auftrag vom:



Bundesministerium  
für Bildung, Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend

## Impressum

Die vom Institut für Rechtswissenschaften veröffentlichten Analysen und wissenschaftlichen Studien geben die Ansichten der Autorinnen und Autoren wieder. Sie stellen nicht die Haltung des Instituts als Ganzes da.

### Herausgeber:

Institut für Rechtswissenschaften der TU Braunschweig

Bienroder Weg 87

38106 Braunschweig

<https://www.tu-braunschweig.de/recht>

vertreten durch: Prof. Dr. Anne Paschke

Leitende Direktorin des Instituts für Rechtswissenschaften

### Autorinnen und Autoren sowie inhaltliche Verantwortlichkeit:

Prof. Dr. Dirk Heckmann

Prof. Dr. Anne Paschke

Prof. Dr. Sarah Rachut

### Veröffentlichung:

April 2026

DOI: <https://doi.org/10.24355/dbbs.084-202604280915-0>

Das Institut für Rechtswissenschaften veröffentlicht diese Ausarbeitung unter der Lizenz Creative Commons CC BY-NC 4.0.



© Heckmann/Paschke/Rachut, Institut für Rechtswissenschaften (TU Braunschweig)

# Vorwort

Die fortschreitende Integration Künstlicher Intelligenz (KI) wirkt gegenwärtig als Katalysator für einen fundamentalen Transformationsprozess in Wirtschaft und Gesellschaft. Auch die berufliche Bildung steht vor der Herausforderung, dieses technologische Potenzial produktiv zu erschließen. In einer Arbeitswelt, die von zunehmender Volatilität und dem Bedarf an hochgradig flexiblen, digital souveränen Fachkräften geprägt ist, eröffnet der Einsatz von KI-Lösungen völlig neue Horizonte für die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen.

KI-gestützte Systeme ermöglichen eine bisher nicht gekannte Individualisierung von Lernpfaden: Kompetenzen können passgenau gefördert, Lerninhalte adaptiv bereitgestellt und Ausbildungsprozesse signifikant effizienter organisiert werden. Damit bietet KI die Chance, das Versprechen einer inklusiven und leistungsorientierten Bildung auf ein neues technologisches Fundament zu stellen.

Gleichzeitig ist dieser Fortschritt untrennbar mit komplexen Fragestellungen verbunden. Die erfolgreiche Implementierung von KI-Anwendungen in der beruflichen Bildung setzt nicht nur eine leistungsfähige technische Infrastruktur und die gezielte Qualifizierung des Lehr- und Ausbildungspersonals voraus. Sie erfordert vor allem eine fundierte Auseinandersetzung mit den rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen. Fragen der Datensouveränität, der Diskriminierungsfreiheit und der Transparenz algorithmischer Entscheidungen rücken dabei unweigerlich in das Zentrum der strategischen Planung von Bildungseinrichtungen.

Der reflektierte und rechtlich abgesicherte Einsatz von KI ist weit mehr als eine technische Modernisierung; er ist eine strategische Notwendigkeit, um die Qualität der beruflichen Ausbildung langfristig zu sichern und Lernende auf die Anforderungen einer digitalisierten globalen Ökonomie vorzubereiten.

Das vorliegende Rechtsgutachten widmet sich der Aufgabe, die notwendige Orientierung im Spannungsfeld zwischen technologischer Innovation und rechtlicher Normierung zu bieten und tragfähige Wege für eine rechtssichere Praxis aufzuzeigen. Das diesem Gutachten zugrunde liegende Vorhaben („KI-Pilotprojekt“) wurde von der VDI/VDE-IT beauftragt. In ihrer Funktion als Projektträger für „Mein Bildungsraum“ hat die VDI/VDE-IT die Auftragsvergabe an die KI-Pilotprojekte im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) vorgenommen. Die inhaltliche Verantwortung liegt bei den jeweiligen Autorinnen und Autoren.

Das Autorenteam bedankt sich für die wertvolle Unterstützung der IHK-Organisation bei der Erstellung des Gutachtens. Vertreter der IHKs (Jacqueline May, IHK Stuttgart und Vera Lange, IHK Köln) und der DIHK (Michael Assenmacher und Dr. Knut Diekmann) haben reichhaltigen und maßgeblichen Input zu Grundlagen, Fachrecht und Praxis gegeben. Der direkte Dialog mit Prüfernden und Prüfungsorganisatoren bei der IHK Frankfurt / M. hat außerdem einen guten Einblick in Herausforderungen und praktische Aspekte gegeben.

München und Braunschweig, im März 2026

Prof. Dr. Dirk Heckmann

Prof. Dr. Anne Paschke

Prof. Dr. Sarah Rachut

# Inhaltsübersicht

<b>I. Einleitung .....</b>	<b>10</b>
1. Ausgangspunkt und Auftrag.....	10
2. (Rechts-) Begriff der Künstlichen Intelligenz.....	11
3. Berufliche Bildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (Perspektive der IHK/Betriebe)..	12
4. KI-Einsatzfelder im Kontext beruflicher Bildung (mit typischen Rechtsfragen) .....	14
5. Derzeitige Rechtsunsicherheit in der Berufsbildungspraxis.....	15
6. Disclaimer: Was dieses Rechtsgutachten leisten soll und was es nicht leisten kann .....	16
<b>II. Typologie ausgewählter KI-Einsatzszenarien .....</b>	<b>18</b>
1. Phase I – Prüfungsvorbereitung und Unterstützung (Einsatzfeld Lernen) – Perspektive der Auszubildenden.....	20
2. Phase I – Prüfungsvorbereitung und Unterstützung (Einsatzfeld Lehren) – Perspektive der Auszubildenden .....	20
3. Phase II – Prüfungsdurchführung .....	20
4. Phase III – Prüfungsnachbereitung (Einsatzfeld Bewertung).....	21
5. Phase I-III – Prüfungsadministration (Einsatzfeld Organisation und Verwaltung).....	21
6. Beispielhafte Fallfragen .....	22
<b>III. Rechtliche Anforderungen im Überblick .....</b>	<b>23</b>
1. Verfassungsrechtliche Aspekte .....	23
2. KI-Verordnung .....	27
3. Datenschutzrecht .....	34
4. Rechtliche Anforderungen im Lichte des fachspezifischen Prüfungsrechts.....	38
5. Weitere rechtliche Anforderungen im Überblick.....	48
<b>IV. Rechtliche Einstufung von KI-Systemen im Bildungskontext und Gestaltungsmöglichkeiten .....</b>	<b>51</b>
1. Vermeidung der Einstufung als Hochrisiko-KI-System.....	51
2. Einsatz generativer KI im Kontext der Art. 6 Abs. 3 KI-VO .....	57
3. Konkrete Fallbeispiele im Kontext des KI-Einsatzes bei Prüfungen.....	58
4. Checkliste zur Einstufung von Bewertungsszenarien als Hochrisiko-KI .....	63
<b>V. Kritikalitätsschema: Rechtliche Hinweise zu ausgewählten KI-Einsatzszenarien .....</b>	<b>65</b>
1. Stufe 1 – Periphere KI-Unterstützung (rechtlich unbedenklich) .....	65

2. Stufe 2 – Prüfungsferne und -nahe Gestaltungshilfe (niedrige Kritikalität) .....	66
3. Stufe 3 – Prüfungsentscheidende Mitwirkung unter voller menschlicher Letztverantwortung (mittlere Kritikalität).....	67
4. Stufe 4 – Faktische Teil-Delegation der Bewertungsentscheidung (hohe Kritikalität) .....	68
5. Stufe 5 – Delegation der Prüfungsentscheidung an KI (sehr hohe Kritikalität).....	69
<b>VI. Fazit und Handlungsempfehlungen .....</b>	<b>70</b>
1. „KI-Einsatz-Drehbuch“ .....	70
2. Regelungen in Prüfungsordnungen und Prüfungen .....	72
3. „Eigenständigkeitserklärungen“ .....	75
<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>76</b>
<b>Die Gutachterinnen und Gutachter .....</b>	<b>77</b>

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Einleitung .....</b>	<b>10</b>
1. <b>Ausgangspunkt und Auftrag.....</b>	<b>10</b>
a. Die Transformation der Arbeitswelt durch generative KI.....	10
b. Konsequenzen für die berufliche Bildung und das Prüfungswesen .....	10
c. Die Herausforderung der „Ko-Kreation“ .....	10
d. Auftrag und Zielsetzung des Gutachtens.....	11
2. <b>(Rechts-) Begriff der Künstlichen Intelligenz .....</b>	<b>11</b>
a. Technisches Grundverständnis.....	11
b. Die rechtliche Definition nach der EU-KI-Verordnung .....	12
c. Abgrenzung für die Prüfungspraxis.....	12
3. <b>Berufliche Bildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (Perspektive der IHK/Betriebe)..</b>	<b>12</b>
a. Zielsetzung nach dem BBiG.....	13
b. Das Spannungsfeld der Perspektiven .....	13
c. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands .....	13
4. <b>KI-Einsatzfelder im Kontext beruflicher Bildung (mit typischen Rechtsfragen) .....</b>	<b>14</b>
a. Lehren und Lernen: Die Vorbereitungsphase.....	14
b. Prüfung: Die Durchführungsphase.....	14
c. Bewertung: Die Feststellungsphase.....	15
d. Organisation und Verwaltung: Der Rahmen.....	15
5. <b>Derzeitige Rechtsunsicherheit in der Berufsbildungspraxis.....</b>	<b>15</b>
a. Das Dilemma der Akteure .....	15
b. Das regulatorische Vakuum.....	16
c. Die Rolle des Rechtsgutachtens.....	16
6. <b>Disclaimer: Was dieses Rechtsgutachten leisten soll und was es nicht leisten kann .....</b>	<b>16</b>
a. Zielsetzung und Fokus.....	17
b. Bewusste Eingrenzungen .....	17
c. Fazit .....	17
<b>II. Typologie ausgewählter KI-Einsatzszenarien .....</b>	<b>18</b>
1. <b>Phase I – Prüfungsvorbereitung und Unterstützung (Einsatzfeld Lernen) – Perspektive der Auszubildenden.....</b>	<b>20</b>
2. <b>Phase I – Prüfungsvorbereitung und Unterstützung (Einsatzfeld Lehren) – Perspektive der Auszubildenden .....</b>	<b>20</b>

3. Phase II – Prüfungsdurchführung .....	20
4. Phase III – Prüfungsnachbereitung (Einsatzfeld Bewertung).....	21
5. Phase I-III – Prüfungsadministration (Einsatzfeld Organisation und Verwaltung).....	21
6. Beispielhafte Fallfragen .....	22
<b>III. Rechtliche Anforderungen im Überblick .....</b>	<b>23</b>
<b>1. Verfassungsrechtliche Aspekte .....</b>	<b>23</b>
a. Grundrechtsrelevanz des KI-Einsatzes in der Berufsbildung.....	23
b. KI-Einsatz und Art. 12 Abs. 1 GG (Anspruch auf berufspraxisgerechte Ausbildung?).....	24
c. KI-Einsatz und Art. 3 Abs. 1 GG (Chancengleichheit/Zugangsgerechtigkeit).....	25
d. Vorbehalt des Gesetzes und Reform von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.....	26
e. Fazit: Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Gestaltung KI-basierter Berufsbildung .....	27
<b>2. KI-Verordnung .....</b>	<b>27</b>
a. Starke Abhängigkeit der KI-Regulierung vom jeweiligen KI-Einsatzszenario .....	28
b. Berufsbildungsträger als Anbieter, Betreiber und „Nutzer“ von KI .....	28
c. Risikobasierter Ansatz .....	28
d. Einzelfragen zu KI-bezogener beruflicher Bildung im Kontext der KI-VO .....	31
aa. KI-Kompetenz .....	31
bb. Hochrisiko-KI-Systeme .....	31
(1) Anforderungen an Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen.....	31
(2) Anforderungen an Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen .....	32
cc. Kennzeichnungspflicht.....	33
e. Fazit: KI-rechtliche Anforderungen an die Gestaltung KI-basierter Berufsbildung.....	33
<b>3. Datenschutzrecht .....</b>	<b>34</b>
a. Anwendbarkeit der DSGVO und weiterer Datenschutzvorschriften .....	34
b. Relevante Datenverarbeitungsvorgänge.....	35
c. Berufsbildungsträger als datenverarbeitende Stellen .....	36
d. Automatisierte Datenverarbeitung (Art. 22 DSGVO) und weitere Herausforderungen .....	36
e. Ergänzungen durch nationale Gesetze .....	37
f. Digitale Souveränität .....	38
g. Fazit: Datenschutzrechtliche Anforderungen an die Gestaltung KI-basierter Berufsbildung .....	38
<b>4. Rechtliche Anforderungen im Lichte des fachspezifischen Prüfungsrechts.....</b>	<b>38</b>
a. Rechtsgrundlagen für berufsbildungsbezogene Prüfungen.....	39
b. Allgemeine Prüfungsgrundsätze .....	41

c. Ko-Kreation und „eigenständige Leistung“ .....	43
d. Spezifische Hinweise zur Zulassung von Hilfsmitteln .....	45
e. Rechtliche Grenzen einer automatisierten (Vor-) Korrektur / Recht auf „menschlichen Prüfer“? .....	45
f. Unzulässigkeit des Einsatzes von KI-Detektoren .....	47
g. Fazit: Prüfungsrechtliche Anforderungen an die Gestaltung KI-basierter Berufsbildung.....	48
<b>5. Weitere rechtliche Anforderungen im Überblick .....</b>	<b>48</b>
a. Urheberrecht .....	48
b. Verfahrensrecht .....	49
c. AGG .....	49
d. Haftungsrecht .....	50
e. Arbeitsrecht .....	50

#### **IV. Rechtliche Einstufung von KI-Systemen im Bildungskontext und Gestaltungsmöglichkeiten ..... 51**

<b>1. Vermeidung der Einstufung als Hochrisiko-KI-System.....</b>	<b>51</b>
a. Ausnahme nach Art. 6 Abs. 3 KI-VO .....	51
b. Einfluss auf die menschliche Entscheidungsfindung .....	54
c. Rechtsfolgen bei Vorliegen der Voraussetzungen und Ausnahme .....	55
d. Rückausnahme „Profiling“ .....	55
e. Verhältnis von Art. 6 Abs. 3 KI-VO zu Art. 22 DSGVO .....	55
<b>2. Einsatz generativer KI im Kontext der Art. 6 Abs. 3 KI-VO .....</b>	<b>57</b>
<b>3. Konkrete Fallbeispiele im Kontext des KI-Einsatzes bei Prüfungen.....</b>	<b>58</b>
a. Vor der Prüfung: Erstellung von Prüfungsinhalten .....	58
b. Während der Prüfung: Überwachung von verbotenen Prüfungsverhalten .....	59
c. Nach der Prüfung: Bewertung und Korrektur.....	60
aa. Sortierung von Dateien zur Vorbereitung der Korrektur.....	60
bb. Automatisierte Auswertung von Multiple-Choice-Tests und Single-Choice-Tests.....	60
cc. Bewertung und Korrektur schriftlicher Leistungen (Klausuren/Hausarbeiten).....	61
dd. Bewertung mündlicher Prüfungen .....	62
ee. Einsatz zur Erkennung von Entscheidungsmustern und Abweichungen .....	62
ff. Sonderfall: Übernahme von Lernfortschrittsmessungen als Bewertung.....	62
<b>4. Checkliste zur Einstufung von Bewertungsszenarien als Hochrisiko-KI .....</b>	<b>63</b>

<b>V. Kritikalitätsschema: Rechtliche Hinweise zu ausgewählten KI-Einsatzszenarien</b> .....	<b>65</b>
1. Stufe 1 – Periphere KI-Unterstützung (rechtlich unbedenklich) .....	65
2. Stufe 2 – Prüfungsferne und -nahe Gestaltungshilfe (niedrige Kritikalität) .....	66
3. Stufe 3 – Prüfungsentscheidende Mitwirkung unter voller menschlicher Letztverantwortung (mittlere Kritikalität).....	67
4. Stufe 4 – Faktische Teil-Delegation der Bewertungsentscheidung (hohe Kritikalität) .....	68
5. Stufe 5 – Delegation der Prüfungsentscheidung an KI (sehr hohe Kritikalität).....	69
<b>VI. Fazit und Handlungsempfehlungen</b> .....	<b>70</b>
1. „KI-Einsatz-Drehbuch“ .....	70
a. Bestandsaufnahme .....	70
b. Einordnung in das Kritikalitätsschema .....	71
c. Ermittlung der rechtlichen Schlüsselpunkte und tatsächlichen Hebel .....	71
d. Gestaltung.....	71
e. Evaluation.....	72
f. Optimierung .....	72
2. Regelungen in Prüfungsordnungen und Prüfungen .....	72
a. Allgemeine Regelungen zu „KI-Prüfungen“ in Prüfungsordnungen.....	72
b. Prüfungsspezifische Vorgaben zum KI-Einsatz.....	73
aa. Keine Veränderungen .....	73
bb. Faktische Veränderungen .....	73
cc. Inhaltliche Veränderungen .....	74
c. Harmonisierung durch Handreichungen, Muster und Erläuterungen .....	74
3. „Eigenständigkeitserklärungen“ .....	75
<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>76</b>
<b>Die Gutachterinnen und Gutachter</b> .....	<b>77</b>

# I. Einleitung

## 1. Ausgangspunkt und Auftrag

### a. Die Transformation der Arbeitswelt durch generative KI

Die rasante Entwicklung und Verbreitung von Künstlicher Intelligenz (KI), insbesondere der sogenannten **generativen KI**, hat innerhalb kürzester Zeit nahezu alle Wirtschaftsbereiche durchdrungen. Was vor wenigen Jahren noch als technologische Nische galt, ist heute ein fester Bestandteil des beruflichen Alltags geworden. Ob in der Softwareentwicklung, im Marketing, in der Verwaltung oder im Handwerk: KI-Systeme unterstützen bei der Texterstellung, Datenanalyse, Programmierung und kreativen Gestaltung.

Der Zugang zu diesen Technologien ist dabei so **niedrigschwellig** wie nie zuvor. Dank intuitiver Benutzeroberflächen und kostengünstiger (oft sogar kostenloser) SaaS-Modelle ist keine tiefgreifende IT-Expertise mehr vonnöten, um komplexe Aufgaben an KI zu delegieren. Diese „Demokratisierung“ der Technologie führt dazu, dass Unternehmen heute von ihren Mitarbeitenden proaktiv Kenntnisse im Umgang mit KI-Anwendungen erwarten, um Effizienzpotenziale zu heben und wettbewerbsfähig zu bleiben.

### b. Konsequenzen für die berufliche Bildung und das Prüfungswesen

Dieser Wandel in der Betriebspraxis wirkt sich unmittelbar auf die **berufliche Ausbildung** aus. Wenn der kompetente Umgang mit KI zur beruflichen Handlungsfähigkeit gehört, muss dieser nicht nur vermittelt, sondern konsequenterweise auch in den Prüfungsverfahren (beispielsweise vor den Industrie- und Handelskammern, IHK) adäquat abgebildet werden. Eine Ignoranz gegenüber diesen Werkzeugen in der Ausbildung und auch in Prüfungssituationen würde zu einer Entkopplung von der beruflichen Realität führen.

Jedoch stellt die Integration von KI das geltende **Prüfungsrecht** vor erhebliche Herausforderungen. Prüfungen sind kein Selbstzweck; sie dienen der Feststellung einer individuellen Qualifikation unter strikter Beachtung der verfassungsrechtlich gebotenen **Chancengleichheit** und der **Fairness** (Art. 3 Abs. 1 GG).

### c. Die Herausforderung der „Ko-Kreation“

Die herkömmliche Definition der **eigenständigen Prüfungsleistung** gerät ins Wanken, wenn Mensch und Maschine im Modus der **Ko-Kreation** zusammenarbeiten. Es stellt sich die grundlegende Frage: Wo endet die zulässige Nutzung eines Werkzeugs und wo beginnt die unzulässige Täuschung oder die mangelnde Eigenleistung?

Um diese neue Realität rechtssicher zu gestalten, bedarf es einer:

- **Neubestimmung** des Leistungsbegriffs im Kontext von KI;
- **Neugestaltung von Prüfungsformaten**, die weniger auf reines Faktenwissen und mehr auf Prozess- und Urteilskompetenz sowie den reflektierten Umgang mit KI-Ergebnissen abzielen;
- zeitgemäßen **Anpassung von Prüfungsordnungen**, um Rechtsklarheit für Prüfende und Prüfungsteilnehmende zu schaffen.

#### d. Auftrag und Zielsetzung des Gutachtens

Vor diesem Hintergrund wurde das vorliegende Team (ein Zusammenschluss von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit fachlichen Schwerpunkten im Öffentlichen Recht, Prüfungsrecht, Datenschutz- und KI-Recht) beauftragt, die rechtlichen Grundfragen und Rahmenbedingungen der Prüfungsgestaltung im Kontext des KI-Einsatzes zu klären. Das vorliegende Gutachten analysiert die bestehenden rechtlichen Spielräume, identifiziert notwendige regulatorische Anpassungsbedarfe und zeigt Wege auf, wie moderne Prüfungsformate in der beruflichen Bildung rechtssicher implementiert werden können.

## 2. (Rechts-) Begriff der Künstlichen Intelligenz

Um die Auswirkungen von KI-Modellen auf das Prüfungswesen rechtlich bewerten zu können, bedarf es zunächst einer klaren begrifflichen Grundlage. Dabei ist zwischen der technischen Funktionsweise und der mittlerweile vorliegenden unionsrechtlichen Definition zu unterscheiden.

### a. Technisches Grundverständnis

Künstliche Intelligenz ist ein Oberbegriff für Computersysteme, die Aufgaben lösen, für die normalerweise menschliche Intelligenz erforderlich ist. Innerhalb dieses Feldes sind für die Prüfungspraxis insbesondere zwei Konzepte entscheidend:

- **Maschinelles Lernen (Machine Learning):** Dies ist die Basis moderner KI-Modelle. Anstatt dass jeder Lösungsschritt explizit programmiert wird, „lernt“ das System aus großen Datenmengen. Es erkennt Muster und Korrelationen und entwickelt daraus eigenständig mathematische Modelle, um Vorhersagen zu treffen oder Probleme zu lösen.
- **Generative KI (GenAI):** Dies ist die aktuell wirkmächtigste Form von KI-Modellen (z. B. ChatGPT, Gemini, Claude, Midjourney). Im Gegensatz zu diskriminativen KI-Modellen, die Daten lediglich klassifizieren (z. B. „Spam“ oder „kein Spam“), erzeugen generative KI-Modelle neue Inhalte. Auf Basis statistischer Wahrscheinlichkeiten erstellt sie beispielsweise Texte, Bilder oder Programmcode, die in ihrer Qualität oft nicht mehr von menschlichen Leistungen zu unterscheiden sind.

Für das Prüfungsrecht ist dieser „schöpferische“ Aspekt der generativen KI die zentrale Herausforderung, da er unmittelbar die Frage nach der Urheberschaft und der Eigenständigkeit – und damit der (Prüfungs-) Leistung der Prüfungsteilnehmenden – berührt.

## b. Die rechtliche Definition nach der EU-KI-Verordnung

Mit dem Inkrafttreten der europäischen **KI-Verordnung (KI-VO)** liegt erstmals eine verbindliche Rechtsdefinition vor. Gemäß Art. 3 Nr. 1 KI-VO wird ein KI-System wie folgt definiert:

„[...] ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Maße autonomen Betrieb konzipiert ist und das nach seiner Aufstellung für explizite oder implizite Ziele aus den erhaltenen Eingaben Ableitungen generiert, wie es Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen.“

Die wesentlichen **Merkmale** dieser Definition sind:

1. **Autonomie:** Das System agiert in einem gewissen Umfang unabhängig von direkter menschlicher Steuerung.
2. **Ableitungsfähigkeit:** Das KI-System „rechnet“ nicht nur einfach, sondern leitet aus Eingaben (Prompts) komplexe Ergebnisse ab.
3. **Output-Varianz:** Die Bandbreite der Ergebnisse (Inhalte, Empfehlungen, Entscheidungen) deckt genau jene Leistungen ab, die üblicherweise Gegenstand von Prüfungsleistungen sind.

## c. Abgrenzung für die Prüfungspraxis

Vom Rechtsbegriff des KI-Systems abzugrenzen sind **herkömmliche Software-Werkzeuge** (wie etwa einfache Rechtschreibprüfungen, Taschenrechner oder Suchmaschinen). Während diese lediglich regelbasierte Hilfestellungen bieten oder Informationen auffindbar machen, tritt ein KI-Modell als „Ko-Autor“ auf.

Im Rahmen dieses Gutachtens liegt der Fokus auf jenen Systemen, die aufgrund ihrer Fähigkeit zur Inhaltsgenerierung die Grenze zwischen bloßem Hilfsmittel und eigenständigem Akteur verschwimmen lassen. Die rechtliche Unvollkommenheit der Definition – etwa die Frage, ab welchem Grad an „Autonomie“ ein System die Schwelle zur KI überschreitet – ist dabei ein inhärentes Risiko, mit dem die Prüfungsgestaltung umgehen muss.

## 3. Berufliche Bildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (Perspektive der IHK/Betriebe)

Um die rechtliche Tragweite von KI in Prüfungsverfahren zu erfassen, muss zunächst das spezifische Umfeld der beruflichen Bildung definiert werden. Anders als im rein akademischen Raum, der primär auf wissenschaftliche Erkenntnisgewinnung abzielt, ist die berufliche Bildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) konsequent auf die Vermittlung und Feststellung der **beruflichen Handlungsfähigkeit** ausgerichtet.

## a. Zielsetzung nach dem BBiG

Gemäß § 1 Abs. 3 BBiG hat die Berufsausbildung das Ziel, die für eine qualifizierte berufliche Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln. Diese „Handlungsfähigkeit“ umfasst nicht nur das Fachwissen, sondern auch die Kompetenz, dieses Wissen in realen Arbeitsprozessen anzuwenden.<sup>1</sup>

Da – wie oben dargelegt – die Nutzung von KI-Systemen bereits integraler Bestandteil dieser „sich wandelnden Arbeitswelt“ ist, verschiebt sich der Kern dessen, was als handlungsfähig gilt: Die Kompetenz, KI-gestützte Arbeitsprozesse zu steuern und deren Ergebnisse kritisch zu bewerten, wird zur neuen Basisanforderung.

## b. Das Spannungsfeld der Perspektiven

Im dualen System der beruflichen Bildung treffen dabei zwei unterschiedliche, wenngleich komplementäre Perspektiven aufeinander:

1. **Die Perspektive der ausbildenden Betriebe:** Für die Betriebe ist KI primär ein Werkzeug zur Produktivitätssteigerung. In der praktischen Ausbildung steht die Anwendung im Vordergrund. Hier wird z.B. vermittelt, wie man mit Hilfe von generativer KI effizienter Codes schreibt, Marketingtexte entwirft oder logistische Prozesse optimiert. Der Betrieb bewertet das **Ergebnis** (Outcome) – das Tool ist Mittel zum Zweck.
2. **Die Perspektive der Prüfungsinstitutionen:** Die Industrie- und Handelskammern (IHK) sowie andere zuständige Stellen haben als hoheitlich handelnde Organe einen anderen Fokus. Ihre Aufgabe ist es, die Qualität und Vergleichbarkeit von Abschlüssen sicherzustellen. In der Prüfungssituation steht nicht nur das Ergebnis im Vordergrund, sondern der **Nachweis der individuellen Kompetenz**. Die IHK muss garantieren, dass die Prüfungsteilnehmenden die berufliche Handlungsfähigkeit (einschließlich der Kompetenz zur Qualitätssicherung) tatsächlich *selbst* besitzen und nicht lediglich „Prompt-Operator“ ohne tieferes Verständnis sind.

## c. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands

Obwohl die betriebliche Praxis den Takt der technologischen Adaption vorgibt, konzentriert sich dieses Gutachten nicht auf die Durchführung der täglichen Ausbildung in den Betrieben. Die dortige Vielfalt – von kleinen Handwerksbetrieben bis zu globalen Industriekonzernen – entzieht sich einer einheitlichen rechtlichen Betrachtung im Rahmen dieser Analyse.

Der Fokus liegt stattdessen auf den **Herausforderungen für die prüfenden Instanzen**, beispielhaft konkretisiert an der **IHK**. Wir untersuchen die Schnittstelle, an der die technologische Realität der Betriebe auf die formalen Anforderungen staatlich anerkannter Prüfungsverfahren trifft.

---

<sup>1</sup> Ziel der IHK-Ausbildungsprüfung ist der Nachweis dieser beruflichen Handlungskompetenz. Ihr kommt daher der Charakter einer Berufseingangsprüfung zu. Sie ist eine Projektion, ob eine Person künftig in einem beruflichen Kontext handlungskompetent ist. Ausbildungsprüfungen finden auf den DQR-Niveaus 3 und 4 statt. Niveau 3 beschreibt Kompetenzen, die zur selbständigen Erfüllung fachlicher Anforderungen in einem noch überschaubaren und zum Teil offen strukturierten Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld benötigt werden. Niveau 4 beschreibt Kompetenzen, die zur selbständigen Planung und Bearbeitung fachlicher Aufgabenstellungen in einem umfassenden, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld benötigt werden.

Es geht mithin um die Frage, wie die IHK ihre Prüfungsformate und -ordnungen gestalten muss, um einerseits die moderne Arbeitswelt (inkl. KI-Einsatz) abzubilden und andererseits die Integrität des Prüfungswesens zu wahren.

#### 4. KI-Einsatzfelder im Kontext beruflicher Bildung (mit typischen Rechtsfragen)

Die Integration von KI in die berufliche Bildung ist kein punktuell Ereignis, sondern ein Prozess, der den gesamten Bildungszyklus umfasst. Um die rechtlichen Herausforderungen der Prüfungssituation zu verstehen, müssen die vorgelagerten und begleitenden Einsatzfelder skizziert werden.

##### a. Lehren und Lernen: Die Vorbereitungsphase

In der betrieblichen und schulischen Ausbildung fungiert KI zunehmend als personalisierter Tutor.

- **Einsatz:** Adaptive Lernplattformen passen Inhalte an das Lerntempo des Auszubildenden an; generative KI unterstützt bei der Erstellung von Übungsmaterialien oder Klausurbeispielen.<sup>2</sup>
- **Rechtsfragen:** Hier stehen primär das **Datenschutzrecht (DSGVO)** bei der Analyse von Nutzerprofilen sowie das **Urheberrecht** bei der Verwendung KI-generierter Lehrmaterialien im Fokus. Zudem stellt sich die Frage der Verantwortung bzw. **Haftung** für sachlich falsche KI-Outputs („Halluzinationen“), die den Lernerfolg gefährden könnten.

##### b. Prüfung: Die Durchführungsphase

Dies ist der Kernbereich des vorliegenden Gutachtens. KI wird hier in zweifacher Weise relevant:

- **Einsatz:** Als **Prüfungswerkzeug** (z. B. Nutzung von KI-Assistenten zur Lösung komplexer Projektaufgaben) oder zur **Prüfungsbeaufsichtigung** (Remote Proctoring durch KI-gestützte Videoanalyse).
- **Rechtsfragen:** Die zentrale Herausforderung ist die Wahrung der **Chancengleichheit**. Wie wird sichergestellt, dass alle Prüfungskandidaten den gleichen Zugang zu KI-Tools haben? Zudem muss die **Eigenständigkeit** der Leistung neu definiert werden, wenn die Grenze zwischen menschlicher Leistung und maschineller Unterstützung verschwimmt. In Hinblick auf die Prüfungsbeaufsichtigung setzt die KI-Verordnung Überwachungstechnologien klare Grenzen.

---

<sup>2</sup> Die DIHK Bildungs gGmbH hat jüngst eine KI-Lernplattform für die IHK-Weiterbildung gelauncht. Sie eilt vor allem auf Selbststudium und adaptiertem Lernen bei der Vorbereitung auf die Prüfungen, vgl. <https://www.ihk-aila.de/de>. Die Planungen sehen vor, dass über einen voreingestellten Prompt eine Test-Prüfung erzeugt wird, die den Vorgaben der jeweiligen Verordnung entspricht.

### c. Bewertung: Die Feststellungsphase

Nach der Erbringung der Leistung folgt deren Einordnung durch die prüfende Stelle.

- **Einsatz:** KI-Systeme können zur (Vor-)Korrektur von Freitexten, Programmiercodes oder zur Analyse von Projektdokumentationen eingesetzt werden. Außerdem könnte eine KI-basierte Handschrifterkennung zur Generierung besser lesbarer digitaler Dokumente eingesetzt werden.
- **Rechtsfragen:** Berührt ist hier insbesondere das Verbot vollautomatisierter Entscheidungen im Einzelfall gemäß **Art. 22 DSGVO**. Rechtlich muss sichergestellt bleiben, dass die Letztentscheidung bei einem menschlichen Prüfer liegt („**Human-in-the-loop**“). Zudem ist die **Transparenz** der Bewertung problematisch, wenn die KI-Entscheidung aufgrund von „Black-Box-Effekten“ nicht lückenlos begründet werden kann. Schließlich wirft die Analyse der menschlichen Handschrift datenschutzrechtliche Fragen auf (Ausschluss missbräuchlicher Nutzung biometrischer Daten).

### d. Organisation und Verwaltung: Der Rahmen

Hinter den Kulissen optimieren KI-Anwendungen die administrativen Abläufe der zuständigen Stellen (z. B. IHK).

- **Einsatz:** Automatisierte Zulassungsverfahren, Terminplanung für Prüfungen oder KI-Chatbots zur Beantwortung prüfungsrechtlicher Anfragen der Auszubildenden.
- **Rechtsfragen:** Hier geht es um **Diskriminierungsverbote**. Algorithmen dürfen keine Personengruppen (z. B. aufgrund von Herkunft oder Geschlecht) bei der Zulassung oder Planung benachteiligen (**Bias-Problematik**). Zudem müssen Verwaltungsentscheidungen den Anforderungen an die **Bestimmtheit und Begründung** von Verwaltungsakten genügen.

## 5. Derzeitige Rechtsunsicherheit in der Berufsbildungspraxis

Trotz der eingangs beschriebenen Allgegenwärtigkeit von KI-Systemen agieren alle Beteiligten der beruflichen Bildung derzeit in einem rechtlichen Graubereich. Die Geschwindigkeit der technologischen Entwicklung hat die Anpassungszyklen von Ausbildungsordnungen und Prüfungsrichtlinien weit überholt. Dies führt zu einer tiefgreifenden Verunsicherung, die die Integrität des dualen Ausbildungssystems belastet.

### a. Das Dilemma der Akteure

Die Rechtsunsicherheit manifestiert sich auf drei Ebenen:

- **Auszubildende:** Es herrscht Unklarheit darüber, welche Form der KI-Unterstützung noch als zulässiges Hilfsmittel gilt und ab wann eine Täuschung vorliegt. Ohne klare Vorgaben riskieren Auszubildende – oft unbewusst – den Ausschluss von Prüfungen oder die spätere Aberkennung von Abschlüssen.

- **Ausbildende und Betriebe:** In der betrieblichen Praxis wird der Einsatz von KI gefördert, um die geforderte berufliche Handlungsfähigkeit zu sichern. Gleichzeitig können Ausbildende ihre Auszubildenden nur unzureichend auf die Abschlussprüfungen vorbereiten, da sie nicht abschätzen können, welche Werkzeuge in der Prüfungssituation zugelassen werden.
- **Prüfungsinstitutionen und ehrenamtliche Prüferinnen und Prüfer:** Die IHKs und ihre Prüfungsausschüsse stehen vor der Herausforderung, Leistungen bewerten zu müssen, deren Entstehungsprozess nicht mehr vollständig transparent ist. Es fehlt an rechtssicheren Kriterien, um zwischen einer „eigenständigen Prüfungsleistung unter Werkzeugnutzung“ und einer bloßen „Delegation an eine KI-Anwendung“ zu unterscheiden.

## b. Das regulatorische Vakuum

Die geltenden Prüfungsordnungen stammen zumeist aus einer Zeit, in der „Hilfsmittel“ physischer Natur waren oder als abgeschlossene Softwareanwendungen (wie Taschenrechner) fungierten. Generative KI-Anwendungen sprengen diesen Rahmen, da sie den Erstellungsprozess selbst übernehmen.

Bisherige Versuche, das Problem durch pauschale Verbote oder vage Verweise auf die „Eigenständigkeit“ zu lösen, erweisen sich als rechtlich angreifbar. Für die prüfenden Stellen steigt damit das Risiko von **Einsprüchen oder gar Klagen gegen die Prüfungsentscheidung** im Raum. Da es an höchstrichterlicher Rechtsprechung zur KI-Nutzung in der (beruflichen) Bildung fehlt, droht eine Zersplitterung der Prüfungspraxis, die den Grundsatz der bundesweiten Vergleichbarkeit von Abschlüssen gefährdet.

## c. Die Rolle des Rechtsgutachtens

Diese Situation macht deutlich, dass ein Zuwarten nicht länger vertretbar ist. Um die Handlungsfähigkeit der IHKs zu sichern und Rechtsfrieden für die Auszubildenden zu stiften, müssen die abstrakten prüfungsrechtlichen Prinzipien für das Zeitalter der KI präzisiert werden. Das vorliegende Gutachten setzt genau hier an: Es soll die bestehende Unsicherheit durch eine systematische juristische Herleitung auflösen und belastbare Leitplanken für die künftige Gestaltung von Prüfungen und Prüfungsordnungen liefern.

## 6. Disclaimer:

### Was dieses Rechtsgutachten leisten soll und was es nicht leisten kann

Um den Nutzen dieser Ausarbeitungen für die Praxis zu maximieren, ist eine klare Abgrenzung des Untersuchungsrahmens erforderlich. Das vorliegende Gutachten versteht sich als eine fundierte Orientierungshilfe in einem hochdynamischen Umfeld, nicht als abschließende wissenschaftliche Klärung der Rechtslage.

## a. Zielsetzung und Fokus

Das Gutachten hat den Anspruch, die **wesentlichen rechtlichen Leitplanken** zu identifizieren, innerhalb derer sich die Neugestaltung von Prüfungsverfahren bewegen muss.

- **Fokus auf Kernprinzipien:** Wir konzentrieren uns auf die Vereinbarkeit der KI-Nutzung mit den verfassungs- und prüfungsrechtlichen Grundpfeilern (insbesondere Grundsatz der Chancengleichheit, Bewertung der Eigenständigkeit der Leistung, Transparenz und Vorhersehbarkeit der Prüfung) unter Berücksichtigung der Anforderungen des Datenschutzrechts und der KI-Verordnung.
- **Praxisorientierung:** Das Ziel ist die Erarbeitung von rechtssicheren Handlungsempfehlungen für die Gestaltung von Prüfungsordnungen und die Durchführung von Prüfungen durch die zuständigen Stellen (insb. IHK).
- **Aktualität:** Das Gutachten berücksichtigt den aktuellen Stand der Gesetzgebung sowie die derzeit absehbaren Tendenzen in Rechtsprechung und Literatur.

## b. Bewusste Eingrenzungen

Gleichzeitig muss klargestellt werden, was dieses Gutachten im Sinne einer effizienten Lösungssuche nicht leisten kann:

- **Keine branchenspezifische Einzelfallprüfung:** Angesichts von fast 600 staatlich anerkannten Ausbildungsberufen können wir keine Detailanalyse für jedes spezifische Berufsbild vornehmen. Die Ausführungen verstehen sich als allgemeingültiger Rahmen, der auf das jeweilige Berufsbild übertragen werden muss.
- **Keine technische Dokumentation:** Dieses Gutachten ersetzt keine technische Fachberatung zur IT-Sicherheit oder zur konkreten Implementierung bestimmter KI-Softwarelösungen.
- **Keine abschließende Rechtsprechungsprognose:** In einem Feld, in dem höchstrichterliche Urteile noch fehlen, stellt dieses Gutachten eine fundierte Rechtsauffassung dar. Es kann jedoch nicht die künftige Fortbildung des Rechts durch die Gerichte vorwegnehmen.
- **Keine Dauerhaftigkeitsgarantie:** Aufgrund der extremen Dynamik in der KI-Entwicklung und der noch ausstehenden Konkretisierung der KI-Verordnung durch Tertiärrechtsakte bildet dieses Gutachten den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Erstellung ab. Eine regelmäßige Re-Evaluierung wird empfohlen.

## c. Fazit

Damit liefern wir ein **Navigationssystem** für das „Neuland“ der KI-gestützten Prüfung. Wir zeigen gangbare Wege auf und warnen vor rechtlichen Sackgassen, erheben aber keinen Anspruch auf eine wissenschaftliche Vollerhebung aller denkbaren Spezialprobleme.

## II. Typologie ausgewählter KI-Einsatzszenarien

Bevor die rechtliche Bewertung erfolgt, müssen die tatsächlichen Einsatzmöglichkeiten von KI im Kontext der beruflichen Bildung präzise erfasst werden. Die folgende Typologie unterscheidet nach den zentralen Phasen und Akteuren des Bildungsprozesses. Sie beruht auf einer von uns für Zwecke der KI-bezogenen Bildungsforschung erstellten Matrix, die nach Abstimmung mit den Projektbeteiligten auszugsweise rechtswissenschaftlich bearbeitet wird.

Phase I Vorbereitung oder einfache Unterstützung		
Lehre   Schulung [L]	Prüfung [P]	(Prüfungs-)Verwaltung [V]
<p><b>L I 1</b> Brainstorming und Recherche zu neuen, aktuellen Schulungsthemen („Monitoring“)</p> <p><b>L I 2</b> Überprüfung vorhandener Schulungsunterlagen (Text, Grafik, Präsentation, Videos etc.)</p> <p><b>L I 3</b> Erstellung neuer &amp; Ergänzung bestehender Schulungsunterlagen (Text, Grafik, Präsentation, Videos etc.)</p> <p><b>L I 4</b> Entwicklung KI-gestützter Online-Kurse (optional in der Zukunft)</p> <p><b>L I 5:</b> Erstellung personalisierter Lernpfade/Übungsaufgaben für Teilnehmende (optional in der Zukunft)</p>	<p><b>P I 1</b> Brainstorming/Recherchen für Prüfungsthemen</p> <p><b>P I 2</b> Überprüfung vorhandener Prüfungsaufgaben auf Aktualität, Konsistenz, sprachliche Schwächen</p> <p><b>P I 3</b> Entwurf von neuen Prüfungsaufgaben</p> <p><b>P I 4</b> Erstellung von Musterlösungen und detaillierten Bewertungskriterien</p> <p><b>P I 5</b> KI-Nutzung der Teilnehmenden zur eigenen Prüfungsvorbereitung</p> <p><b>P I 6</b> Sparringspartner für Ideen neuer Prüfungsformate und -modi</p>	<p><b>V I 1</b> KI-Einsatz bei allgemeinen Verwaltungsaufgaben (Entwurf von Schreiben, Modulbeschreibungen, Formularen, Ablage etc.)</p> <p><b>V I 2</b> Automatisierte Termin- und Raumplanung (inkl. Ressourcen)</p> <p><b>V I 3</b> Internes Wissensmanagement</p> <p><b>V I 4</b> KI-Crawler Foren/Social Media zur Erkennung von ausgetauschten Prüfungsthemen</p>
Phase II Durchführung		
Lehre   Schulung [L]	Prüfung [P]	(Prüfungs-)Verwaltung [V]
<p><b>L II 1</b> Einbindung von KI-Tools und Methoden zur Vermittlung von KI-Kompetenz</p> <p><b>L II 2</b> KI-gestützte individuelle(re) Lernbegleitung</p> <p><b>L II 3</b> Durchführung KI-gestützter Online-Kurse (optional in der Zukunft)</p>	<p><b>P II 1</b> KI-Nutzung der Teilnehmenden in der Klausur (nach neuem Format)</p> <p><b>P II 2</b> ... in der mündlichen Prüfung (soweit relevant)</p> <p><b>P II 3</b> ... in der praktischen Prüfung (soweit relevant)</p> <p><b>P II 4</b> KI-Nutzung ohne Aufsicht / für Abschlussarbeiten (ungesteuert)</p>	<p><b>V II 1</b> KI-Einsatz zur (eigenen) Außenkommunikation</p> <p><b>V II 2</b> KI-Crawler zur Erkennung von Kommunikationsbedarf</p> <p><b>V II 3</b> Automatisierte Erinnerungen und Statusmeldungen</p>
Phase III Kontrolle und Nachbereitung		
Lehre   Schulung [L]	Prüfung [P]	(Prüfungs-)Verwaltung [V]
<p><b>L III 1</b> Analyse von Lernerfolgen über verschiedene Kohorten hinweg zur Optimierung der Lehrmethode</p>	<p><b>P III 0</b> KI-Prüfungsprotokoll</p> <p><b>P III 1</b> KI-Einsatz durch P für statistische Auswertungen</p> <p><b>P III 2</b> ... für Vorkorrektur</p> <p><b>P III 3</b> ... zur Korrektur</p> <p><b>P III 4</b> Erkennung von KI-generierten Einreichungen</p>	<p><b>V III 1</b> KI-Einsatz durch Verwaltung für statistische Auswertungen</p> <p><b>V III 2</b> KI-Einsatz für Abrechnungen</p> <p><b>V III 3</b> Risikomanagement/Governance: Überwachung der KI-Nutzung im Prüfungswesen</p>

Abbildung 1 – KI-Einsatzszenarien in der beruflichen Bildung

## 1. Phase I – Prüfungsvorbereitung und Unterstützung (Einsatzfeld Lernen) – Perspektive der Auszubildenden

In der Lernphase fungieren KI-Anwendungen primär als unterstützendes Werkzeug zur individuellen Wissensaneignung.

- **Personalisierte Aufbereitung:** Auszubildende nutzen generative KI für das Brainstorming und die Recherche zu aktuellen Schulungsthemen.
- **Prüfungsvorbereitung:** KI-Systeme dienen als interaktive Sparringspartner, um sich gezielt auf Prüfungsfragen vorzubereiten oder komplexe Themen in anderer Form (z.B. einfachere Sprache oder grafisch) aufbereiten zu lassen.
- **Übungsszenarien:** Perspektivisch ermöglichen KI-Modelle die Erstellung personalisierter Lernpfade und Übungsaufgaben, die eine Echtzeitkorrektur und unmittelbares Feedback bieten.

## 2. Phase I – Prüfungsvorbereitung und Unterstützung (Einsatzfeld Lehren) – Perspektive der Auszubildenden

Für das Lehrpersonal steht die Effizienzsteigerung bei der Erstellung und Vermittlung von Inhalten im Vordergrund.

- **Erstellung von Unterlagen:** KI-Anwendungen unterstützen bei der Erstellung und Ergänzung von Schulungsunterlagen in Form von Texten, Grafiken, Präsentationen oder Videos.
- **Qualitätssicherung:** Vorhandene Materialien können mittels KI-Anwendungen auf Konsistenz, sprachliche Schwächen oder Aktualität überprüft werden.
- **Individuelle Lernbegleitung:** Auszubildende setzen KI-gestützte Tools ein, um eine individuellere Lernbegleitung zu gewährleisten und KI-Kompetenzen als Teil der beruflichen Handlungsfähigkeit zu vermitteln.

## 3. Phase II – Prüfungsdurchführung

Dieses Einsatzfeld bildet das „Herzstück“ der rechtlichen Problematik, da hier die Leistungserbringung unter Aufsicht oder zeitlicher Begrenzung erfolgt.

- **Aufgabenerstellung:** Prüfungsinstitutionen nutzen KI-Anwendungen zum Brainstorming für Prüfungsthemen, zum Entwurf neuer Aufgaben sowie zur Erstellung von Musterlösungen und detaillierten Bewertungskriterien.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Das von der Universität Duisburg-Essen und der IHK-AkA durchgeführte Kooperationsprojekt „KI-Innovationslabor“ im BMBFSFJ-Projekt „KI-Piloten“ testet KI-Systeme für drei Bereiche der Digitalisierungsstrategien für Prüfungen im dualen System: Bei (1) der Erstellung bzw. Ko-Konstruktion der Prüfungsaufgaben, bei (2) der Administration bzw. Durchführung der Prüfung sowie (3) bei der Auswertung bzw. Zertifizierung der Prüfung.

- **KI als Hilfsmittel:** In neuen Prüfungsformaten kommen KI-Tools unmittelbar als Werkzeug durch die Teilnehmenden zum Einsatz – sei es in Klausuren, mündlichen oder praktischen<sup>4</sup> Prüfungen.
- **Unbeaufsichtigte Nutzung:** Ein kritisches Szenario ist die Nutzung von KI-Anwendungen ohne Aufsicht, etwa bei schriftlichen Abschlussarbeiten oder häuslichen Projekten, bei denen die Grenze zur Täuschung fließend sein kann.

#### 4. Phase III – Prüfungsnachbereitung (Einsatzfeld Bewertung)

Nach der Prüfung stellt sich die Frage der objektiven und rechtssicheren Feststellung des Lernerfolgs.

- **KI-Korrektur:** KI-Systeme werden für die Vorkorrektur oder die vollständige Korrektur von Prüfungsleistungen herangezogen.<sup>5</sup>
- **Integritätsprüfung:** Ein potentiell denkbare Einsatzfeld ist die Erkennung von (vollständig) KI-generierten Einreichungen, um Gleichbehandlung gegenüber redlichen Prüfungsteilnehmenden zu gewährleisten. Weil dies rechtlich sehr problematisch ist<sup>6</sup>, wird der Einsatz in der Praxis zunehmend abgelehnt.
- **Dokumentation:** Die Erstellung von KI-gestützten Prüfungsprotokollen dient der lückenlosen Dokumentation des Prüfungsgeschehens.

#### 5. Phase I-III – Prüfungsadministration (Einsatzfeld Organisation und Verwaltung)

KI-Anwendungen entlastet die Verwaltung der zuständigen Stellen durch Automatisierung repetitiver Prozesse.

- **Administrativer Einsatz:** Dies umfasst den Entwurf von Bescheiden, die Modulbeschreibung sowie die automatisierte Termin- und Ressourcenplanung.
- **Monitoring:** KI-Crawler können in Foren oder sozialen Medien eingesetzt werden, um den Austausch über Prüfungsthemen frühzeitig zu erkennen (Leak-Prävention).
- **Analytik:** Statistische Auswertungen von Lernerfolgen über verschiedene Kohorten hinweg dienen der langfristigen Optimierung von Lehrmethoden und Prüfungsmodi.

---

<sup>4</sup> Bei der Durchführung praktischer Prüfungen ist KI in zahlreichen Ausbildungsprüfungen integraler Bestandteil, wenn auch nicht explizit benannt. Beispielsweise nutzen Mediengestalter Digital und Print bei der Bearbeitung ihrer praktischen Abschlussprüfung Software, die KI-Funktionen beinhaltet (z. B. Adobe Firefly für Adobe Photoshop zur generativen Erweiterung von Bildern, dem Entfernen unerwünschter Objekte in Bildern etc.).

<sup>5</sup> Die Prüfungsaufgaben- und Lehrmittelenwicklungsstelle (PAL) testet im Kontext des geförderten Projekts KI-EXAM mit zahlreichen offenen PAL-Aufgaben, wie KI in Anlehnung an die Musterlösungen die Bewertung für die (menschlichen) Prüfer vereinfacht bzw. beeinflusst: sei es, dass KI explizit als Assistenzfunktion für Prüfer konzipiert wird, zur Korrekturunterstützung nach individuellen Prüfer-Bedarfen und „on-demand“ oder auch zur „Korrekturkooperation“ Prüfer – KI zur Verbesserung der Nähe an Korrekturstile und Bewertungsmuster der (menschlichen) Prüfer verwendet wird.

<sup>6</sup> Siehe hierzu unten S. 46.

## 6. Beispielhafte Fallfragen

Aus den vorstehenden Szenarien ergeben sich für den weiteren Verlauf der vorliegenden Stellungnahme zum Beispiel folgende zu klärende Fallfragen:

1. Darf die IHK die Nutzung von KI-Anwendungen in einer Projektarbeit vorschreiben, wenn nicht alle Betriebe ihren Auszubildenden den Zugang zu kostenpflichtigen Systemen ermöglichen? (Thema: Chancengleichheit)
2. Gilt eine Arbeit noch als „selbstständig verfasst“, wenn die Struktur und die Kernformulierungen von einer KI-Anwendung stammen, die inhaltliche Kontrolle aber beim Auszubildenden lag? (Thema: Eigenständigkeit)
3. Ist ein Prüfungsergebnis anfechtbar, wenn die Korrektur durch ein KI-Tool erfolgte, der menschliche Prüfer die Bewertung aber lediglich per Unterschrift bestätigt bzw. die KI-Korrektur vollständig bzw. auf Plausibilität überprüft hat? (Thema: Begründungspflicht/Art. 22 DSGVO)

Schon diese wenigen Beispiele zeigen die Komplexität des Untersuchungsgegenstandes.

# III. Rechtliche Anforderungen im Überblick

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den KI-Einsatz in der beruflichen Bildung ergeben sich aus der Zusammenschau verschiedener Rechtsakte und Regelungswerke. So vielfältig und variabel die denkbaren Einsatzszenarien sind, so komplex und durchaus unterschiedlich gestalten sich die rechtlichen Vorgaben. Die maßgeblichen Weichenstellungen ergeben sich hierbei bereits aus dem Verfassungsrecht, das insbesondere mit **Art. 12 Abs. 1 GG (Berufs- bzw. Ausbildungsfreiheit)** und **Art. 3 Abs. 1 GG (Grundsatz der Chancengleichheit)** rechtliche Leitplanken für die (berufliche) Bildung aufstellt. Hinzu treten die Regelungen der **EU-KI-Verordnung**, welche den Einsatz von KI-Systemen erstmals umfassend in der EU regelt, und – da ein KI-Einsatz stets mit einer Datenverarbeitung einhergeht – daten(-schutz-)rechtliche Bestimmungen. Besondere Relevanz kommt hierbei der **DSGVO** für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu, die wiederum dem verhältnismäßigen Schutz der Grundrechte (Art. 8 EU-GrCh bzw. im nationalen Recht Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“) dient. Schließlich sind die rechtlichen **Anforderungen des fachspezifischen Bildungsrecht** zu berücksichtigen.

Weitere, im Einzelfall ggf. einschlägige Vorgaben, etwa aus dem Urheber- oder Arbeitsrecht, werden folgend zwar angeschnitten, der Schwerpunkt des vorliegenden Gutachtens liegt jedoch auf dem Zusammenspiel von Verfassungs- und Bildungsrecht mit dem KI- und Datenschutzrecht.

## 1. Verfassungsrechtliche Aspekte

Verfassungsrechtlich sind beim Einsatz von KI in der beruflichen Bildung zum einen die Grundrechte der Auszubildenden bzw. Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zu berücksichtigen. Zum anderen gilt es bei Anpassungen und Modifikationen in der Prüfpraxis die allgemeinen rechtsstaatlichen Vorgaben – wie den Vorbehalt des Gesetzes – zu wahren.

### a. Grundrechtsrelevanz des KI-Einsatzes in der Berufsbildung

Die besondere Grundrechtsrelevanz im Kontext des KI-Einsatzes in der beruflichen Bildung ergibt sich bereits daraus, dass grundrechtsberechtigte Personen (die Schülerinnen und Schüler in der beruflichen Ausbildung) sich grundrechtsverpflichteten Institutionen (wie z.B. den Industrie- und Handelskammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts, § 3 Abs. 1 IHKG) gegenübersehen. Weiter entstehen durch das Hinzutreten von KI-Anwendungen neue Dynamiken und neue grundrechtsrelevante Risiken, die durch die bisherigen einfach- und untergesetzlichen Regelungen sowie die Verwaltungs- bzw. Prüfpraxis nicht (vollständig) abgedeckt werden. Diese Sachverhalte erfordern daher eine neue Abwägung und ggf. Regulierung, um den veränderten Rahmenbedingungen und damit einhergehenden Auswirkungen auf die Grundrechtsverwirklichung Rechnung zu tragen.<sup>7</sup>

---

<sup>7</sup> Zur (fehlenden) Übertragbarkeit von Abwägungsentscheidungen auf neue, originär-digitale Sachverhalte s. *Rachut*, Grundrechtsverwirklichung in digitalen Kontexten, 2025, S. 201 f.

Beispielhaft zeigt sich dies an der vermehrten Verarbeitung personenbezogener Daten der Auszubildenden, die sich durch die digitale Transformation der Berufs- und damit auch Ausbildungspraxis ergibt. Sollen digitale Technologien – und nun auch KI – in der beruflichen Bildung zum Einsatz kommen, um die Schülerinnen und Schüler auf die künftige Arbeitswelt vorzubereiten, stellt die damit verbundene Verarbeitung der personenbezogenen Daten einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG dar. Die bestehenden Rechtsgrundlagen decken indes oftmals nur die allgemein für die Durchführung von Lehre und Prüfungen notwendigen Datenverarbeitungen ab, z.B. die Erhebung und weitere Verarbeitung von Namen, Anschrift, Geburtsdatum usw. nicht umfasst, zur Durchführung im engeren Sinne auch nicht notwendig und zudem deutlich umfassender, ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch ein KI-System. Selbst wenn man die bestehenden Rechtsgrundlagen weit auslegen würde, wäre eine invasivere Datenverarbeitung (z.B. im Rahmen einer KI-gestützten Vorkorrektur durch die Prüfungseinrichtung) oftmals nicht verhältnismäßig, da eine sachgerechte Prüfungskorrektur auch ohne KI-Einsatz möglich wäre.<sup>8</sup> Mangels spezifischer Rechtsgrundlage setzen Bildungsträger dann auf eine Einwilligung der betroffenen Schülerinnen und Schüler, um die Potentiale dieser Anwendungen doch noch nutzbar zu machen. Einer solchen (datenschutzrechtlichen) Einwilligung stehen indes verfassungsrechtliche Bedenken entgegen. So ist anzuzweifeln, ob in einem solchen strukturellen Machtungleichgewicht zwischen Bildungseinrichtung und Auszubildenden eine Einwilligung tatsächlich freiwillig, d.h. frei von unmittelbaren und mittelbaren Zwängen erfolgen kann.<sup>9</sup> Eine Einwilligung geht zudem mit weiteren praktischen Nachteilen einher, da diese bspw. für die Zukunft widerrufen werden kann.<sup>10</sup>

## b. KI-Einsatz und Art. 12 Abs. 1 GG (Anspruch auf berufspraxisgerechte Ausbildung?)

Zentrale Grundrechtsnorm im Kontext von Beruf und Ausbildung ist Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit, Ausbildungsfreiheit). Hieraus folgt, dass Personen ihren Ausbildungsweg nicht nur frei wählen können, sondern dass sie dann – insbesondere, wenn der Zugang zu diesen Berufen über staatliche bzw. staatlich anerkannte Prüfungen beschränkt ist – einen Anspruch auf die dafür notwendige Ausbildung sowie Teilnahme an den erforderlichen Prüfungen haben. Zugleich ergibt sich daraus jedoch kein Anspruch auf bestimmte innovative Lehrinhalte und Prüfungsbedingungen. Bei der Erfüllung des berufsbildenden Auftrags nach § 1 BBiG kommt den für die Berufsbildung zuständigen Stellen damit ein Gestaltungsspielraum zu. Solange Lehre und Prüfung nicht komplett an der Lebenswirklichkeit vorbeigehen, verdichtet sich der allgemeine Anspruch auf berufliche Bildung daher nicht zu einem Anspruch auf eine bestimmt ausgestaltete berufliche Bildung. Insofern mag der KI-Einsatz in der beruflichen Bildung zwar aus bildungs- und arbeitsmarktpolitischen Erwägungen positiv zu bewerten sein – ein entsprechender Anspruch darauf ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 GG bisher jedoch nicht. Nichtsdestotrotz sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass sich diese Einschätzung in Zukunft, angesichts der rapiden Durchdringung der Arbeitswelt von KI-Anwendungen, verschieben könnte. Zu

<sup>8</sup> Vgl. zu diesen minimal verbleibenden KI-Einsatzmöglichkeiten unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit am Beispiel einer KI-gestützten Prüfungsbeaufsichtigung *Rachut/Besner*, MMR 2021, 851 (855 f.).

<sup>9</sup> Vgl. hierzu auch Erwgr. 43 zur DSGVO, die auf die unionale Verwirklichung des Grundrechts aus Art. 8 EU-GrCh (Schutz personenbezogener Daten) abzielt.

<sup>10</sup> Zur Einwilligungsproblematik im Bildungskontext *Heckmann/Rachut*, in: Schmidt, COVID-19, § 21 Rn. 55 ff.; *Heckmann/Rachut*, COVuR 2021, 194 (195); *Heckmann/Rachut*, E-Klausur und Elektronische Fernprüfung, 2023, S. 181 f.; *Nehlsen/Fleck*, DSRITB 2023, 15 (19 ff.); für einen einwilligungsfreundlichen Ansatz: *Albrecht/Mc Grath/Uphues*, ZD 2021, 80 (83).

berücksichtigen ist hierbei insbesondere, dass die berufliche (Aus-)Bildung gerade auf die Vermittlung der „in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit)“ abzielt, § 1 Abs. 3 S. 1 BBiG, und daher deutlich stärker durch die faktischen, mitunter KI-unterstützten Arbeitsbedingungen geprägt wird, als dies etwa bei der Hochschulbildung der Fall ist.

Die im Zuge der beruflichen (Aus-)Bildung verpflichtend abzulegenden Prüfungen stellen einen Eingriff in Art. 12 GG dar, da sie den Zugang zu bestimmten Berufen beschränken, lassen sich aber mit Blick auf den Schutz der Grundrechte Dritter, die künftig durch die berufliche Ausübung der Auszubildenden tangiert werden, rechtfertigen. Entsprechend müssen die Prüfungen so ausgestaltet sein, dass eine Person, die diese Prüfung besteht, tatsächlich „über das entsprechende Wissen und die Fähigkeiten für eine qualifizierte Ausübung der beruflichen Tätigkeit verfügt“<sup>11</sup>. Prüfungen, die diesem Anspruch nicht (mehr) gerecht werden, etwa weil eine zum Bestehen reichende Leistung auch vollständig durch den Einsatz einer KI-Anwendung erbracht werden kann, sind daher unzulässig. Weder rechtfertigen sie den mit der verpflichtenden Teilnahme einhergehenden Eingriff in Art. 12 GG, noch gewährleisten Sie eine faire Beurteilung innerhalb der Prüfungskohorte (hierzu sogleich) und können auch den Schutz für Dritte bei der künftigen Berufsausübung der Absolventen nicht gewährleisten.

### c. KI-Einsatz und Art. 3 Abs. 1 GG (Chancengleichheit/Zugangsgerechtigkeit)

Wesentliche Auswirkung auf die Gestaltung des berufsbildenden Unterrichts und der Prüfungen ergeben sich zudem aus dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz, Art. 3 Abs. 1 GG (Prinzip der Chancengleichheit).

Bezogen auf die Prüfungen in der beruflichen Bildung bedeutet dies, dass für vergleichbare Prüfungsteilnehmende grundsätzlich vergleichbare Prüfungsbedingungen herzustellen sind. Der äußere Rahmen für die Ermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Prüfungsteilnehmenden, ist daher so weit wie möglich anzugleichen. Dies umfasst einheitliche Verfahren, (in Präsenz) eine angemessene Prüfungsumgebung sowie die grundsätzlich allen zur Verfügung stehenden bzw. erlaubten Hilfsmittel. Führt indes die rein faktisch mögliche Nutzung von KI-Anwendungen (z.B. bei unbeaufsichtigten Prüfungen) zu unterschiedlichen Prüfungsbedingungen, so liegt darin eine für die Chancengleichheit relevante Ungleichbehandlung.

Vergleichbares kann für den unterschiedlichen Zugang zu KI-Unterstützung bei der Erarbeitung der Lerninhalte und zur Prüfungsvorbereitung gelten, wenn der KI-Einsatz maßgeblich für den Prüfungserfolg ist. Denn auch der Zugang zu Lerninhalten und Lehrangebot muss grundsätzlich gleich ausgestaltet sein, wobei anzuerkennen ist, dass eine vollständige Angleichung oder „echte Chancengleichheit“ letztlich nicht herstellbar ist – zu groß sind die faktischen Unterschiede der Teilnehmenden, etwa bezüglich der finanziellen Möglichkeiten, Lernverhältnisse oder kognitiven Fähigkeiten.

Rein faktische Veränderungen durch den unterschiedlichen Zugang zu KI-Anwendungen können in der Praxis ein grundrechtserhebliches Ungleichgewicht hervorrufen, das in diesem Fall von den Berufsbildungseinrichtungen aus Gründen der Gewährleistung fairer Lern- und Prüfungsbedingungen adressiert werden muss.

---

<sup>11</sup> Dieterich in: Fischer/Jeremias/Dieterich Prüfungsrecht, 2026, Rn. 3.

Im Hinblick auf die Durchführung von Prüfungen ist weiter zu beachten, dass die Chancengleichheit auch dadurch zu gewährleisten ist, dass angemessene Vorkehrungen zur Abschreckung und Aufdeckung von Täuschungshandlungen vorzusehen sind.<sup>12</sup> Daraus folgt, dass nur solche prüfungsrechtlichen Vorgaben, z.B. zur Nutzung von bestimmten Hilfsmitteln, aufgestellt werden dürfen, die letztlich auch durchgesetzt werden können.

Auch für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt, dass gleiche Leistungen gleich und ungleiche Leistungen grundsätzlich unterschiedlich zu bewerten sind.<sup>13</sup> Durch die angelegten Bewertungskriterien (und ggf. einen Nachteilsausgleich) sind daher nur die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten der Prüfungsteilnehmenden zu beurteilen.<sup>14</sup> Andere Umstände dürfen in die Bewertung nicht einfließen.

#### d. Vorbehalt des Gesetzes und Reform von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

Aus dem Rechtsstaats- und Demokratieprinzip, Art. 20 GG, folgt, dass die wesentlichen Entscheidungen, d.h. insbesondere solche, die sich auf die Grundrechtsausübung auswirken, durch das zuständige demokratisch legitimierte Organ zu treffen sind. Dieser „Vorbehalt des Gesetzes“ wurde durch das Bundesverfassungsgericht als „Wesentlichkeitstheorie“ näher ausgeformt<sup>15</sup> und hat letztlich zur Konsequenz, dass Veränderungen im Ausbildungs- und Prüfungswesen – soweit sie wesentlich sind – einer normativen Grundlage bedürfen. In Betracht kommt hierbei eine Verankerung im Berufsbildungsgesetz (BBiG) als konkrete Regelung oder Ermächtigung zur weiteren Ausgestaltung in Form von Satzungen oder Verordnungen. Als wesentlich sind dabei solche Regelungen zu verstehen, die für die Verwirklichung von Grundrechten erhebliche Bedeutung haben und sie besonders intensiv betreffen. Je nachdem wie groß die Veränderungen durch den KI-Einsatz in der beruflichen Bildung sind, müssen auch entsprechende normative Anpassungen vorgenommen werden. Von einer Wesentlichkeit ist insbesondere immer dann auszugehen, wenn sich die Veränderungen – z.B. im Prüfungsbereich – auf die Grundrechtsverwirklichung der Art. 3 und 12 GG auswirken. Sollte im Einzelfall eine gesetzliche Rahmensetzung unter dem Aspekt des Gesetzesvorbehalts notwendig erscheinen, jedoch nicht abzusehen sein, so wäre schon die Regelung in einer untergesetzlichen Norm, etwa der „Allgemeinen Prüfungsordnung“ ein rechtsstaatliches Plus gegenüber dem jetzigen Rechtszustand.<sup>16</sup>

---

<sup>12</sup> Heckmann/Rachut, E-Klausur und elektronische Fernprüfung, S. 168.

<sup>13</sup> Fischer in: Fischer/Jeremias/Dieterich Prüfungsrecht, 2026, Rn. 665 ff.

<sup>14</sup> Dieterich in: Fischer/Jeremias/Dieterich Prüfungsrecht, 2026, Rn. 3.

<sup>15</sup> BVerfGE 139, 19.

<sup>16</sup> Vgl. Heckmann/Rachut, E-Klausur und Elektronische Fernprüfung, S. 61.

## e. Fazit: Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Gestaltung KI-basierter Berufsbildung

Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der beruflichen Bildung ist weit mehr als eine technische Modernisierung; er stellt einen Eingriff in mehrere Grundrechte dar, der einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung bedarf. In der Abwägung ergeben sich vier zentrale Säulen für eine verfassungskonforme Gestaltung:

- **Datenschutz als Fundament:** Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch KI-Systeme ist ein Eingriff in das Recht auf **informationelle Selbstbestimmung**. Da bestehende Rechtsgrundlagen diese oft invasiveren Prozesse nicht abdecken, ist die bloße Einwilligung der Auszubildenden aufgrund des **strukturellen Machtungleichgewichts** rechtlich zweifelhaft. Es bedarf daher spezifischer, verhältnismäßiger Rechtsgrundlagen.
- **Sicherung der Prüfungsvalidität (Art. 12 GG):** Zwar besteht aktuell kein individueller Anspruch auf innovative KI-Lehrinhalte, doch müssen Prüfungen so gestaltet sein, dass sie die tatsächliche berufliche Handlungsfähigkeit abbilden. Prüfungsformate, die vollständig durch KI bewältigt werden können, sind unzulässig, da sie den Eingriff in die Berufsfreiheit nicht mehr rechtfertigen.
- **Gewährleistung der Chancengleichheit (Art. 3 GG):** Bildungsträger sind in der Pflicht, ein grundrechtserhebliches Ungleichgewicht durch unterschiedlichen KI-Zugang zu verhindern. Dies erfordert nicht nur die Bereitstellung gleicher Hilfsmittel, sondern auch durchsetzbare Regeln zur Täuschungsprävention, um faire Wettbewerbsbedingungen für alle Teilnehmenden zu garantieren.
- **Regelungsvorbehalt des Gesetzgebers:** Wesentliche Veränderungen im Prüfungswesen, die die Grundrechtsverwirklichung (insb. Art. 3 und 12 GG) intensiv betreffen, dürfen nicht der Verwaltungspraxis überlassen werden. Gemäß der **Wesentlichkeitstheorie** muss der Gesetzgeber die zentralen Entscheidungen selbst treffen oder zumindest klare normative Rahmenbedingungen (z. B. im BBiG oder in Prüfungsordnungen) schaffen.

## 2. KI-Verordnung

Ein weiterer Rechtsakt, der den Einsatz von KI in der Berufsbildung prägt, ist die Verordnung über künstliche Intelligenz (VO (EU) 2024/1689, KI-VO), die am 1.8.2024 in Kraft getreten ist. Die meisten Vorgaben dieser EU-Verordnung insbesondere die Regeln zu Hochrisiko-KI-Systemen gelten ab dem 2.8.2026 unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten und damit auch in Deutschland. Es handelt sich um die erste einheitliche Regulierung von KI weltweit. Die Verordnung besitzt einen horizontalen Ansatz, d.h. es wird der KI-Einsatz in einer Vielzahl von Branchen hierdurch reguliert. Daher gilt die Verordnung **für alle Akteure**, die KI-Systeme in der EU anbieten oder einsetzen, sobald diese Systeme auf dem EU-Markt verfügbar gemacht werden oder EU-Bürgerinnen und -Bürger betreffen. Die KI-VO ist in ihrem Kern als **produktsicherheitsrechtliches Regelwerk** gestaltet, da sie den Marktzugang von KI-Systemen über risikobasierte Anforderungen, Konformitätsbewertungen und Marktüberwachung regelt. Zugleich enthält sie zusätzliche Anforderungen zur Sicherung des **Grundrechtsschutzes, zur Transparenz und zur Governance** von KI-Systemen.

### a. Starke Abhängigkeit der KI-Regulierung vom jeweiligen KI-Einsatzszenario

Die KI-Verordnung ist für die berufliche Bildung von besonderer Bedeutung, da sie einen **szenarienbezogenen und risikobasierten Regulierungsansatz** verfolgt. Maßgeblich ist nicht, ob ein KI-System eingesetzt wird, sondern **wie und zu welchem Zweck** das System im Bildungsprozess genutzt wird. Ferner ist entscheidend, welche Rolle der Organisation nach der KI-Verordnung zugewiesen wird, die die KI-Lösung einsetzt, da sich hieraus unterschiedliche rechtliche Anforderungen ergeben. So gelten für ein Unternehmen, das KI-Lösungen zur Emotionserkennung von Prüfungsteilnehmenden entwickelt, andere und deutlich strengere rechtliche Anforderungen als für eine IHK, die KI-Systeme zur Lehr- und/oder Prüfungsverwaltung einsetzt.

### b. Berufsbildungsträger als Anbieter, Betreiber und „Nutzer“ von KI

Die KI-Verordnung unterscheidet verschiedene Akteursrollen, die auch im Kontext der beruflichen Bildung von praktischer Bedeutung sind: **Anbieter**, **Betreiber** und **Nutzer** von KI-Systemen. **Anbieter** im Sinne der KI-VO sind natürliche oder juristische Personen, die ein KI-System entwickeln oder entwickeln lassen und es unter eigenem Namen in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen; im Bildungsbereich sind dies etwa Softwareunternehmen, die KI-gestützte Lernplattformen, Prüfungsbewertungssysteme oder Assistenzsysteme für Bildungsorganisationen bereitstellen. **Betreiber** sind diejenigen, die ein KI-System in eigener Verantwortung einsetzen, also über dessen Nutzung im konkreten Anwendungskontext entscheiden. Hierzu zählen insbesondere Träger beruflicher Bildung wie Industrie- und Handelskammern, Bildungszentren oder Akademien, die KI-Systeme zur Kursorganisation, Leistungsbewertung oder Lernanalyse einsetzen. **Nutzer** sind hingegen Personen, die das KI-System im Rahmen ihrer Tätigkeit verwenden, etwa Lehrende, Prüferinnen und Prüfer oder Verwaltungspersonal, die mit KI-basierten Anwendungen arbeiten, ohne selbst über deren Bereitstellung oder grundlegende Einsatzbedingungen zu entscheiden. Diese klare Rollentrennung ist für die Zuordnung von Pflichten und Verantwortlichkeiten nach der KI-VO im Bildungsbereich von Bedeutung.

### c. Risikobasierter Ansatz

Die KI-Verordnung folgt einem konsequent **risikobasierten Regulierungsansatz**, dessen Kern die sogenannte **Kritikalitätspyramide** bildet. Diese Pyramide verdeutlicht, dass Umfang und Intensität der rechtlichen Anforderungen maßgeblich vom **konkreten Einsatzszenario eines KI-Systems** abhängen. Je höher das potenzielle Risiko für Grundrechte, Sicherheit oder Gesundheit von Personen ist, desto strenger sind die regulatorischen Vorgaben. Der Ordnungsgeber hat bei der KI-VO damit bewusst auf eine pauschale Regulierung von KI als Technologie verzichtet und stattdessen an deren **konkrete Verwendung** angeknüpft.

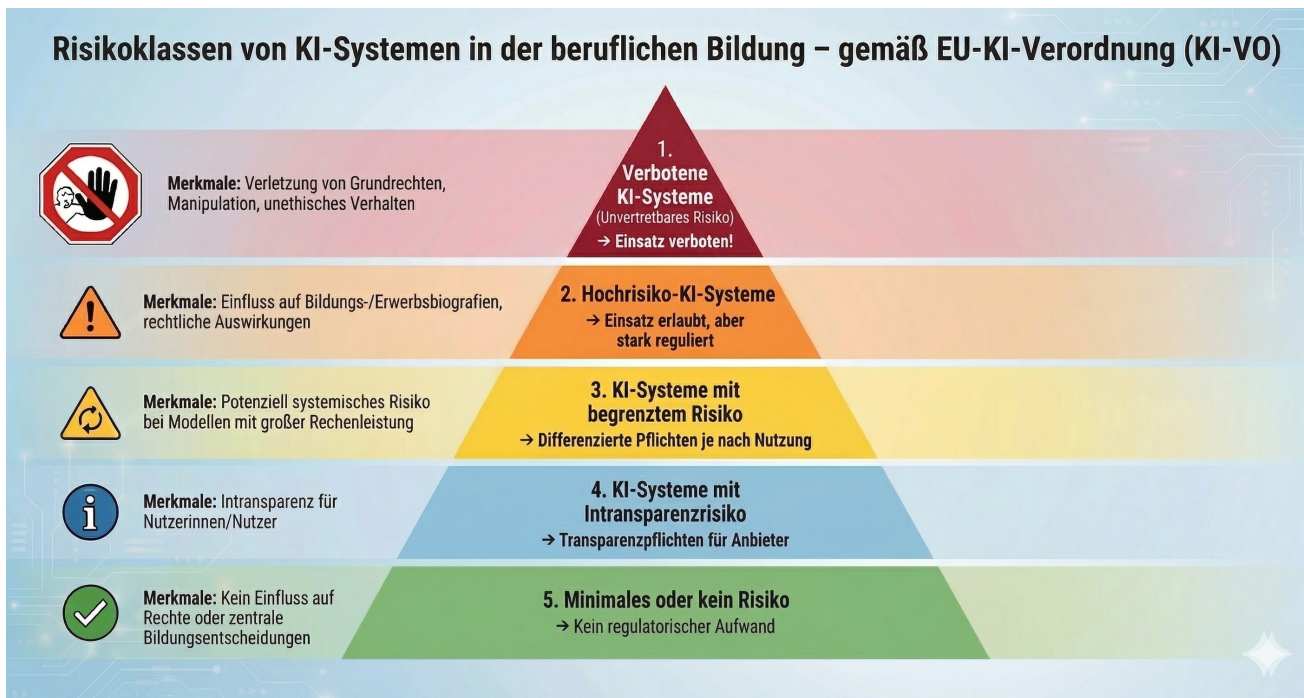


Abbildung 2 – Darstellung der Risikoklassen von KI-Systemen in der beruflichen Bildung (KI-generiert)

An der **Spitze der Pyramide** stehen KI-Systeme mit **unvertretbarem Risiko**, die nach der KI-VO grundsätzlich verboten sind. Hierzu zählen insbesondere Systeme, die Grundrechte verletzen können, etwa staatliches Social Scoring, bestimmte Formen biometrischer Fernidentifikation in Echtzeit oder KI-Systeme, die menschliches Verhalten gezielt manipulieren oder ausnutzen. Solche Anwendungen gelten als mit den Werten der Europäischen Union unvereinbar und dürfen nicht eingesetzt werden. Für die berufliche Bildung relevant sind insoweit Systeme, die Lernende manipulativ beeinflussen, ihre Entscheidungsfreiheit untergraben oder sie aufgrund persönlicher Merkmale bewerten oder klassifizieren, etwa durch verstecktes Verhaltens- oder Emotionstracking während Prüfungen oder Fortbildungen. Solche Anwendungen wären nicht nur mit dem pädagogischen Auftrag und dem Grundsatz der Chancengleichheit unvereinbar. Sie verletzen auch die Menschenwürde und sind daher von vornherein unzulässig.

Die **zweite Stufe** bilden **Hochrisiko-KI-Systeme**, die im Zentrum der Regulierung durch die KI-VO stehen. Diese Systeme sind nicht verboten, unterliegen jedoch besonders strengen Anforderungen, da sie in schützenswerten Kontexten eingesetzt werden und erhebliche Auswirkungen auf die Lebens- und Rechtsposition von Menschen haben können. Im Kontext der beruflichen Bildung können hierzu KI-Systeme zählen, die über Prüfungszulassungen entscheiden, Leistungsbewertungen automatisiert oder teilautomatisiert unterstützen oder Entscheidungen über die Zuweisung zu Förder- oder Umschulungsmaßnahmen durch die Eingruppierung in förderrelevante Kategorien übernehmen. Ein solcher KI-Einsatz kann erhebliche Folgen auf die Bildungs- und Erwerbsbiografie haben. Daher

unterliegen die Verantwortlichen für diese Hochrisiko-KI-Systeme umfangreichen Pflichten. Hierzu gehört ein systematisches Risikomanagement, eine Datengovernance in Bezug auf die Trainingsdaten, um Diskriminierungen entgegenzuwirken, eine technische Dokumentation, Transparenz, menschliche Aufsicht sowie ein Konformitätsbewertungsverfahren vor dem Marktzugang. Für Träger beruflicher Bildung bedeutet dies einen erheblichen organisatorischen und rechtlichen Prüfaufwand vor dem Einsatz solcher KI-Systeme. Sie müssen daher genau prüfen und abwägen, ob für sie die Vorteile solcher KI-Anwendungen in einem angemessenen Verhältnis stehen zu den erheblichen Ressourcen, die sie hierfür aufwenden müssen.

Für KI-Systeme, die weder von vorneherein verboten noch unter die Hochrisiko-KI-Systeme einzustufen sind, sieht die Verordnung ein differenziertes, risikoadaptiertes Pflichtenregime vor. Als weitere **Kategorie folgen KI-Systeme mit begrenztem Risiko (dritte Stufe)**. Die KI-Verordnung unterscheidet insoweit KI-Modelle bzw. KI-Systeme mit allgemeinem Verwendungszweck mit und ohne systemisches Risiko. Ein systemisches Risiko ist anzunehmen, wenn ein KI-Modell über Fähigkeiten mit besonders hohem Wirkungsgrad verfügt, was anhand geeigneter Benchmarks und Indikatoren messbar ist, oder wenn die Europäische Kommission dies unter Bezugnahme auf die vorgegebenen Kriterien feststellt. Als Schwellenwert gilt dabei insbesondere ein sehr hohes Rechenaufwands- bzw. Leistungsniveau des Modells (mehr als  $10^{25}$  FLOPs).

Als weitere Ebene sind KI-Systeme zu nennen, die ein Intransparenzrisiko besitzen (**vierte Stufe**). Diese können für Nutzerinnen und Nutzer intransparent oder irreführend sein. Die KI-VO begegnet diesem Risiko primär mit **Transparenzpflichten**. So müssen Betroffene beispielsweise darüber informiert werden, wenn sie mit einem KI-System interagieren oder dass Inhalte automatisiert erzeugt wurden. Ziel dieser Regelung ist es, die informierte und selbstbestimmte Nutzung solcher Systeme zu ermöglichen, ohne den Einsatz dieser KI-Systeme einzuschränken. In der beruflichen Bildung betrifft dies etwa KI-gestützte Chatbots für die Lernberatung oder automatisierte Assistenzsysteme, die Auszubildende unterstützen, ohne unmittelbar über deren Rechte oder Chancen zu entscheiden.

Die **unterste Ebene der Pyramide (fünfte Stufe)** bilden KI-Systeme mit **minimalem oder keinem Risiko**. Hierunter fallen alltägliche Anwendungen wie KI-basierte Textverarbeitung, Terminplanung oder einfache Analysefunktionen ohne Personenbezug oder Entscheidungswirkung. Für diese Systeme sieht die KI-VO im vorliegenden Bildungskontext grundsätzlich **keine regulatorischen Anforderungen** vor, da sie weder die Rechte der Lernenden noch zentrale Bildungsentscheidungen berühren.

Die Kritikalitätspyramide macht deutlich, dass die **rechtliche Bewertung von KI nicht abstrakt, sondern kontextabhängig** erfolgt. Für Akteure der beruflichen Bildung bedeutet dies, dass nicht der Einsatz von KI an sich regulierungsentscheidend ist, sondern die konkrete Funktion, Zielsetzung und Wirkung eines Systems. Eine sorgfältige Einordnung des jeweiligen KI-Einsatzszenarien innerhalb dieser Pyramide ist daher zentrale Voraussetzung für rechtssichere Planung, Beschaffung und Nutzung von KI-Systemen im Bildungsbereich.

## d. Einzelfragen zu KI-bezogener beruflicher Bildung im Kontext der KI-VO

### aa. KI-Kompetenz

Die Förderung der KI-Kompetenz ist ein zentrales Anliegen der KI-Verordnung und wird ausdrücklich in Art. 4 KI-VO adressiert. Anders als die Vorgaben zu Hochrisiko-KI-Systemen gelten die Vorgaben des Art. 4 KI-VO bereits seit dem 2.2.2025. Danach haben Anbieter und Betreiber von KI-Systemen sicherzustellen, dass Personen, die mit KI-Systemen befasst sind oder diese nutzen, über ein **angemessenes Maß an KI-Kompetenz** verfügen, das sich an ihrem technischen Wissen, ihrer Erfahrung sowie am jeweiligen Einsatzkontext orientiert. Im Bereich der beruflichen Bildung bedeutet dies, dass Lehrende, Prüferinnen und Prüfer sowie administratives Personal in die Lage versetzt werden müssen, Funktionsweise, Einsatzgrenzen, Risiken und Auswirkungen von KI-Systemen sachgerecht zu verstehen und verantwortungsvoll zu beurteilen. KI-Kompetenz umfasst dabei nicht nur technische Grundkenntnisse, sondern auch rechtliche, ethische und didaktische Aspekte. Art. 4 KI-VO macht damit deutlich, dass Qualifizierung und Sensibilisierung des Personals eine zwingende Voraussetzung für den rechtssicheren und verantwortbaren Einsatz von KI in der beruflichen Bildung sind. Somit handelt es sich um eine Grundvoraussetzung des Einsatzes von KI-Systemen durch Bildungsträger.

### bb. Hochrisiko-KI-Systeme

Für die berufliche Bildung bedeutet der Einsatz von Hochrisiko-KI-Systemen einen **erheblichen rechtlichen und organisatorischen Mehraufwand**, zugleich aber auch die Möglichkeit, Prozesse effizienter und objektiver zu gestalten. Die KI-VO verlangt keine Vermeidung solcher Systeme, aber deren **verantwortungsvolle, transparente und grundrechtskonforme Ausgestaltung**. Anbieter und Betreiber müssen dabei eng zusammenwirken, da nur das Zusammenspiel aus technischer Konzeption und verantwortungsvollem Einsatz einen rechtssicheren Betrieb von Hochrisiko-KI in der beruflichen Bildung ermöglicht.

Im Folgenden werden die **Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme nach der KI-Verordnung** systematisch **getrennt nach Anbietern und Betreibern** dargestellt. Die Darstellung orientiert sich dabei an der Systematik der KI-VO und ist auf die Praxis von Bildungsträgern (z. B. IHK, Bildungszentren, Akademien) zugeschnitten.

#### (1) Anforderungen an Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen

Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen (z. B. *Softwareunternehmen, die KI-gestützte Prüfungs- oder Bewertungssysteme entwickeln*) tragen die primäre Verantwortung für die **rechtssichere Konzeption und Marktfähigkeit** des Systems, vgl. Art. 16 ff. KI-VO. Als Hochrisiko-KI-System im Bereich der beruflichen Bildung sind insbesondere KI-Systeme einzustufen, die **entscheidungsrelevante Funktionen** übernehmen, etwa bei Prüfungsbewertungen, Zulassungsentscheidungen oder der Einstufung von Teilnehmenden in Förder- oder Umschulungsmaßnahmen (vgl. Art. 6 i. V. m. Anhang III KI-VO); ausführlich hierzu S. 58 ff.

Eine Pflicht in diesem Zusammenhang ist die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines **Risikomanagementsystems** nach **Art. 9 KI-VO**, das über den gesamten Lebenszyklus des Systems hinweg Risiken für Gesundheit, Sicherheit und Grundrechte identifiziert, bewertet und minimiert. Im Bildungskontext betrifft dies insbesondere Risiken von Diskriminierung durch Fehlbewertungen oder unzulässiger

Einflussnahme auf Bildungsbiografien. Nach **Art. 10 KI-VO** müssen Anbieter eine angemessene **Datengovernance** sicherstellen. Trainings-, Validierungs- und Testdaten müssen relevant, repräsentativ und möglichst frei von Verzerrungen sein, die zu diskriminierenden Ergebnissen führen. Beispielsweise darf ein KI-System zur Prüfungsbewertung nicht auf Datensätzen beruhen, die systematisch bestimmte Altersgruppen, Bildungswege oder berufliche Hintergründe benachteiligen. Gemäß **Art. 11 KI-VO** sind Anbieter verpflichtet, eine umfassende **technische Dokumentation** zu erstellen, die es den zuständigen Behörden ermöglicht, die Konformität des Systems zu überprüfen. Diese Dokumentation muss u. a. Zweck, Funktionsweise, Leistungsgrenzen und Risiken des Systems nachvollziehbar darstellen, etwa bei KI-Systemen zur Einstufung von Teilnehmenden in Leistungsstufen. Darüber hinaus müssen Hochrisiko-KI-Systeme nach **Art. 13 KI-VO** ein hinreichendes Maß an **Transparenz und Nachvollziehbarkeit** aufweisen. Die bereitgestellten Informationen müssen es Betreibern, d.h. KI-einsetzenden Bildungsträgern, ermöglichen, die Ergebnisse des Systems angemessen zu interpretieren und verantwortungsvoll zu nutzen. Ein weiteres Kernelement ist die Implementierung eines Mechanismus zur Ermöglichung einer **menschlichen Aufsicht** nach **Art. 14 KI-VO**. Anbieter müssen das System so gestalten, dass menschliche Eingriffe möglich sind, etwa durch Übersteuerung, Korrektur oder Abschaltung. In der beruflichen Bildung bedeutet dies, dass KI-basierte Bewertungen oder Empfehlungen nicht endgültig und unabänderlich sein dürfen. Schließlich ist vor dem Inverkehrbringen ein **Konformitätsbewertungsverfahren** nach **Art. 43 KI-VO** durchzuführen. Erst nach erfolgreicher Konformitätsbewertung und entsprechender Kennzeichnung darf ein Hochrisiko-KI-System auf dem Markt bereitgestellt werden.

## (2) Anforderungen an Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen

Betreiber, bspw. eine IHK oder andere Träger beruflicher Bildung, sind für den **ordnungsgemäßen Einsatz** eines Hochrisiko-KI-Systems im konkreten Anwendungskontext verantwortlich, vgl. Art. 26 KI-VO. Nach **Art. 26 Abs. 1 KI-VO** dürfen Betreiber eines Hochrisiko-KI-Systems nur gemäß der vom Anbieter vorgesehenen Zweckbestimmung einsetzen. Eine zweckwidrige Nutzung des Systems kann eine unzulässige Risikohöherung darstellen, so dass der Betreiber selbst zum Anbieter wird und dessen Pflichten aus Art. 16 KI-VO fortan unterfällt.

Ein wichtiges Element der Betreiberpflichten ist die praktische **Umsetzung menschlicher Aufsicht** gemäß **Art. 26 Abs. 2 i.V.m. Art. 14 KI-VO**. Betreiber müssen organisatorisch sicherstellen, dass ausreichend qualifiziertes Personal vorhanden ist, das KI-Ergebnisse überprüft und bei Bedarf eingreift. Im Prüfungswesen bedeutet dies insbesondere, dass KI-gestützte Bewertungen nicht ohne menschliche Überprüfung zur Grundlage von Bestehens- oder Nichtbestehensentscheidungen gemacht werden dürfen. Nach **Art. 26 Abs. 1 lit. b KI-VO** haben Betreiber ferner sicherzustellen, dass die Personen, die KI-Systeme nutzen, über ein angemessenes Maß an **KI-Kompetenz** verfügen. Dies korrespondiert mit der allgemeinen Pflicht zur Förderung von KI-Kompetenz nach **Art. 4 KI-VO**. Betreiber sind zudem verpflichtet, die **Eingabedaten zu überwachen (Art. 26 Abs. 1 lit. d KI-VO)**. Im Bildungsbereich bedeutet dies, dass fehlerhafte oder ungeeignete Daten, z.B. unvollständige Prüfungsleistungen oder veraltete Teilnehmerdaten, nicht in das KI-System eingespeist werden dürfen, sondern durch einen entsprechenden Prüfprozess zuvor herauszufiltern sind. Hinzu kommen **Dokumentations- und Meldepflichten**. Nach **Art. 26 Abs. 5 KI-VO** müssen Betreiber anhand der Betriebsanleitung das System überwachen und schwerwiegende Vorfälle oder Fehlfunktionen unverzüglich dem Anbieter melden. Dies kann relevant werden, wenn systematische Fehlbewertungen oder sicherheitsrelevante Störungen auftreten. Abschließend bleibt der Betreiber dafür verantwortlich, dass der

Einsatz des Hochrisiko-KI-Systems mit **anderen Rechtsvorschriften**, insbesondere der DSGVO (z. B. Art. 5 und 22 DSGVO) sowie dem Prüfungs- und Berufsbildungsrecht, vereinbar ist (**Art. 2 Abs. 7 KI-VO**). Die KI-VO ersetzt diese Regelungen nicht, sondern ergänzt sie.

#### cc. Kennzeichnungspflicht

Wird durch einen Bildungsträger ein KI-System eingesetzt, welches keine Entscheidungen trifft, die für die Rechte der betroffenen Personen von Relevanz sind, sind die **Kennzeichnungs- und Transparenzpflichten nach Art. 50 KI-VO** zu beachten. Danach müssen Nutzerinnen und Nutzer sowie betroffene Personen klar und verständlich darüber informiert werden, wenn sie mit einem KI-System interagieren oder wenn Inhalte, etwa Bilder, Audio- oder Videodateien **KI-generiert oder durch ein KI-System manipuliert** wurden, sofern dies nicht offensichtlich ist. Im Kontext der beruflichen Bildung betrifft dies insbesondere KI-gestützte Lernassistenten, Chatbots in der Bildungsberatung, automatisiert erzeugte Lernmaterialien oder simulierte Prüfungs- und Trainingsumgebungen. Ziel der Kennzeichnungspflicht ist es, Transparenz zu schaffen, Täuschungen zu vermeiden und eine informierte Nutzung zu ermöglichen. Für Träger beruflicher Bildung bedeutet dies, dass KI-gestützte Anwendungen organisatorisch und technisch so auszugestalten sind, dass entsprechende Hinweise zuverlässig erfolgen und in die didaktischen sowie administrativen Prozesse integriert werden.

#### e. Fazit:

##### KI-rechtliche Anforderungen an die Gestaltung KI-basierter Berufsbildung

Die Gestaltung KI-unterstützter Berufsbildung erfordert eine differenzierte und szenarienbezogene Beachtung. Maßgeblich ist dabei die Einordnung des jeweiligen KI-Einsatzes in die risikobasierte Systematik der KI-VO, da sich Umfang und Intensität der Pflichten unmittelbar nach der Kritikalität des Systems richten. Träger beruflicher Bildung müssen daher bereits in der Planungs- und Beschaffungsphase prüfen, ob ein KI-System als verboten, hochriskant oder als System mit begrenztem oder minimalem Risiko einzustufen ist, und entsprechende organisatorische, technische und rechtliche Maßnahmen vorsehen. Insoweit ist die KI-Verordnung ein integraler Gestaltungsfaktor für eine verantwortungsvolle, rechtssichere und grundrechtskonforme Integration von KI in die berufliche Bildung. Während bestimmte Praktiken (wie etwa Social Scoring oder Emotionserkennung) von vorneherein verboten sind, kommt es beim Einsatz bestimmter KI-Anwendungen im Wesentlichen darauf an, ob diese dezidiert in Grundrechte der Teilnehmenden eingreifen, etwa automatisierte Entscheidungen über das Bestehen oder Nichtbestehen von Prüfungen getroffen werden. Sollte das der Fall sein, ist ein solcher KI-Einsatz zwar nicht unbedingt verboten. Es müssen aber zahlreiche technische und organisatorische Vorkehrungen getroffen werden, die sicherstellen, dass es zu einer nachvollziehbaren, fairen und nicht-diskriminierenden Entscheidung kommt. Unterhalb der Schwelle solcher grundrechtsrelevanten Entscheidungen bestehen geringere Anforderungen an den KI-Einsatz. So können etwa die Prüfungsorganisation, der Unterricht oder auch die Korrektur von Klausuren durch KI-Tools unterstützt werden, solange der Mensch noch die Kontrolle über das Geschehen hat und die Verantwortung für das Geschehen übernimmt.

### 3. Datenschutzrecht

Ein weiterer zentraler Rechtsakt, der den Einsatz digitaler Systeme und damit auch KI-Anwendungen in der Berufsbildung maßgeblich beeinflusst, ist die **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO, VO (EU) 2016/679)**. Sie gilt seit dem 25. Mai 2018 unmittelbar und einheitlich in allen EU-Mitgliedstaaten. Die DSGVO stellt eine **unionsweit harmonisierte Regelung zum Schutz personenbezogener Daten** dar und verfolgt ebenfalls einen **horizontalen Ansatz**, da sie branchenübergreifend für sämtliche Verarbeitungen personenbezogener Daten gilt. Sie findet Anwendung auf alle Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter, die personenbezogene Daten von Personen in der EU verarbeiten. Anders als die KI-VO ist die DSGVO **kein Produktsicherheitsrecht**, sondern ein **grundrechtsorientiertes Datenschutzregelwerk**, das insbesondere das EU-Grundrecht auf Datenschutz verwirklicht und verbindliche Anforderungen an die Rechtmäßigkeit, Transparenz, Datensicherheit und Governance der Datenverarbeitung festlegt.

#### a. Anwendbarkeit der DSGVO und weiterer Datenschutzvorschriften

Das Verhältnis der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu nationalen Datenschutzgesetzen ist durch den Grundsatz der **unmittelbaren Geltung in den Mitgliedsstaaten und des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts** geprägt. Als EU-Verordnung verdrängt die DSGVO entgegenstehendes nationales Datenschutzrecht; zugleich eröffnet sie den Mitgliedstaaten in zahlreichen sogenannten **Spezifizierungsklauseln** Gestaltungsspielräume, etwa im Beschäftigtendatenschutz, im Bereich öffentlicher Stellen oder bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Gesundheitsdaten). Nationale Gesetze wie das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie die Landesdatenschutzgesetze in Deutschland konkretisieren und ergänzen daher die DSGVO. Entsprechende Regelungen dürfen jedoch das Schutzniveau der EU-Verordnung nicht unterschreiten oder den Regelungszweck des Datenschutzes unterlaufen.

Sachlich gilt die DSGVO gemäß Art. 2 DSGVO für jede ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, sofern diese in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen; ausgenommen sind u.a. lediglich Verarbeitungen zu rein persönlichen oder familiären Zwecken. Eine Datenverarbeitung im KI-Kontext, sei es zum Training der KI-Anwendung oder über eine automatisierte Datenverarbeitung durch eine KI, fallen somit in den Anwendungsbereich der Verordnung, ebenso die Eingabe personenbezogener Daten in Prompts. Örtlich erstreckt sich der Anwendungsbereich nach Art. 3 DSGVO auf alle Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter mit Niederlassung in der Europäischen Union sowie auf außereuropäische Stellen, sofern deren Datenverarbeitung mit dem Angebot von Waren oder Dienstleistungen an Personen in der EU oder der Beobachtung ihres Verhaltens innerhalb der EU zusammenhängt. Der Einsatz von KI-Systemen im Kontext beruflicher Bildung innerhalb der EU, fällt damit immer auch unter die DSGVO, wenn hierbei personenbezogene Daten verarbeitet werden.

## b. Relevante Datenverarbeitungsvorgänge

Der Begriff der „**Verarbeitung**“ von personenbezogenen Daten ist im Sinne der DSGVO sehr weit gefasst und bildet den zentralen Anknüpfungspunkt für die Anwendbarkeit der Verordnung. Nach der Legaldefinition in Art. 4 Nr. 2 DSGVO umfasst eine Verarbeitung **jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang** im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Dazu zählen insbesondere das Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen oder Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen durch Übermittlung, Verbreiten oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung von Daten. Entscheidend ist dabei, dass bereits **jeder einzelne dieser Vorgänge für sich genommen** eine Verarbeitung darstellt; es kommt weder auf eine besondere Intensität noch auf eine technische Komplexität an.

Gerade im **Bildungskontext** wird diese weite Definition in besonderem Maße relevant, da hier eine Vielzahl personenbezogener Daten regelmäßig und systematisch verarbeitet wird. Bereits die **Anmeldung von Auszubildenden** zu Bildungsangeboten stellt eine Verarbeitung dar, da dabei personenbezogene Daten wie Name, Kontaktdaten, Geburtsdatum oder Qualifikationsnachweise erhoben und gespeichert werden. Gleiches gilt für die **Führung von Listen von Teilnehmenden oder Lehrpersonal**, die Verwaltung von Lehrgängen, die Erstellung von Stunden- und Prüfungsplänen sowie die Dokumentation von Anwesenheiten sowie die Ausstellung von Zertifikaten. Auch scheinbar rein organisatorische Tätigkeiten fallen damit unter den Verarbeitungsbegriff der DSGVO. Darüber hinaus umfasst die Verarbeitung im Bildungsbereich auch die **pädagogische Kerntätigkeit** selbst, sofern dabei personenbezogene Daten genutzt werden. Dies betrifft insbesondere die **Bewertung von Leistungen**, etwa durch Noten, Prüfungsprotokolle, Feedbackbögen oder Kompetenzprofile. Auch digitale Lernplattformen, Lernmanagementsysteme und Videokonferenztools verarbeiten personenbezogene Daten, etwa durch Nutzerkonten, Protokolldaten, Lernfortschrittsanalysen oder die Speicherung von eingereichten Aufgaben. Selbst das bloße **Abrufen oder Einsehen** solcher Daten durch Lehr- oder Verwaltungspersonal stellt bereits eine Verarbeitung dar. Dies gilt jeweils unabhängig davon, ob diese Daten durch eine natürliche Person verarbeitet wurden oder durch ein KI-System.

Besondere Bedeutung kommt im Bildungskontext zudem der Verarbeitung **sensibler Daten** zu, etwa wenn Informationen über Lernschwierigkeiten, Behinderungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen verarbeitet werden. Solche Daten fallen regelmäßig unter die besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO und unterliegen erhöhten rechtlichen Anforderungen. Auch hier greift der weite Verarbeitungsbegriff, unabhängig davon, ob die Daten digital oder in Papier geführt werden, sofern sie Teil eines strukturierten Dateisystems sind. Hierbei ist hervorzuheben, dass der Verarbeitungsbegriff **technologieneutral** ausgestaltet ist. Im Bildungsbereich umfasst er daher sowohl klassische Verwaltungsvorgänge als auch moderne datengetriebene Anwendungen, etwa den Einsatz von KI-gestützten Lernanalysen, automatisierten Bewertungssystemen oder adaptiven Lernumgebungen. Sobald solche Systeme personenbezogene Daten von Lernenden oder Lehrenden nutzen, liegt eine Verarbeitung im Sinne der DSGVO vor, mit der Folge, dass sämtliche datenschutzrechtliche Grundsätze, insbesondere der Grundsatz der Rechtmäßigkeit, der Zweckbindung, der Datenminimierung sowie der Transparenz zu beachten sind. Im **Zusammenhang mit der beruflichen Bildung** wird nahezu jede Form des Umgangs mit personenbezogenen Daten durch die DSGVO reguliert, so dass dieses Gesetz ebenfalls zentral für den Einsatz von KI-Lösungen in diesem Bereich ist.

### c. Berufsbildungsträger als datenverarbeitende Stellen

Träger der beruflichen Bildung, wie die Industrie- und Handelskammern (IHK), gelten regelmäßig als **Verantwortliche der Datenverarbeitung im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO**, da sie über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten im Bildungskontext eigenständig entscheiden. Sie bestimmen insbesondere, welche personenbezogenen Daten von Teilnehmenden, Prüfenden, Dozierenden oder Betrieben erhoben werden, zu welchen Zwecken diese Daten verarbeitet werden (z. B. Organisation von Lehrgängen und Prüfungsdurchführung) und welche technischen sowie organisatorischen Mittel (z.B. welche Kommunikationsmittel und KI-Tools) dabei zum Einsatz kommen. Aufgrund dieser Entscheidungs- und Steuerungsbefugnis tragen sie die datenschutzrechtliche Gesamtverantwortung für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, einschließlich der Einhaltung der Datenschutzgrundsätze und der Betroffenenrechte.

### d. Automatisierte Datenverarbeitung (Art. 22 DSGVO) und weitere Herausforderungen

Die Verantwortlichen der Datenverarbeitung müssen dabei insbesondere auch die Rechte der betroffenen Personen beachten. Art. 22 DSGVO ist im Kontext der beruflichen Bildung von besonderer Relevanz, da er betroffenen Personen das Recht einräumt, **nicht einer ausschließlich auf automatisierter Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden**, die ihnen gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere den Einsatz deterministischer digitaler Systeme oder KI-gestützter Anwendungen. Art. 22 Abs. 1 DSGVO knüpft seine Rechtsfolgen an die auf einer ausschließlich automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung. Mit **Art. 22 DSGVO** soll verhindert werden, dass betroffene Personen ungeprüft und ohne menschliches Dazwischentreten einer ausschließlich auf einer automatisierten Datenverarbeitung (einschließlich Profiling) beruhenden Entscheidung unterworfen werden und somit die einzelne Person zum bloßen Objekt einer automatisierten Entscheidungen degradiert wird.<sup>17</sup> Im Gegensatz zu den sonstigen Regelungen der DSGVO wird hier nicht die Datenverarbeitung als solche, sondern die auf einer automatisierten Datenverarbeitung beruhende Entscheidung adressiert.<sup>18</sup> Flankierend schützt Art. 22 DSGVO auch vor algorithmischer Diskriminierung, indem er auf Fairness und KI-Transparenz abzielt.<sup>19</sup>

Trotz Wortlaut und systematischer Stellung im Kapitel zu den datenschutzrechtlichen Betroffenenrechten handelt es sich vielmehr um ein Verbot als um ein reaktives Betroffenenrecht.<sup>20</sup> Art. 22 Abs. 2 DSGVO sieht Ausnahmen von diesem Verbot vor für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrages (lit. a), wenn dies aufgrund einer Rechtsvorschrift der EU bzw. der Mitgliedstaaten, die angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthält, zulässig ist (lit. b) oder wenn die Entscheidung mit **ausdrücklicher Einwilligung** der betroffenen Person erfolgt (lit. c). In den Fällen der Art. 22 Abs. 2 lit. a und lit. c sieht Art. 22

<sup>17</sup> von Lewinski, in: Wolff/Brink/von Ungern-Sternberg, BeckOK Datenschutzrecht, Art. 22 DSGVO Rn. 2; Martini, in: Paal/Pauly, DSGVO, Art. 22 Rn. 8; Abel, ZD 2018, 304 (305).

<sup>18</sup> Buchner, in: Kühling/Buchner, DSGVO, Art. 22 Rn. 11 ff.

<sup>19</sup> Scholz, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Art. 22 DSGVO Rn. 3; Hüger, Künstliche Intelligenz und Diskriminierung, 2023, S. 356; Paal/Schulz, ZfDR 2025, 89 (96).

<sup>20</sup> Martini, in: Paal/Pauly, DSGVO, Art. 22 Rn. 2; Kumkar/Roth-Isigkeit, JZ 2020, 277 (278) sprechen von zumindest „mittelbarem“ (hierzu auch Schulz, in: Gola/Heckmann, DSGVO, Art. 22 Rn. 5) Verbot.

Abs. 3 DSGVO vor, dass der Verantwortliche angemessene Maßnahmen zu ergreifen hat, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.

Beispiele hierfür sind u.a. die automatisierte Bewertung von Prüfungsleistungen, die algorithmische Einstufung von Teilnehmenden in Leistungsniveaus oder die automatisierte Entscheidung über Zulassungen bzw. Nichtzulassung einer Person oder die Förderfähigkeit von Bildungsmaßnahmen. Solche Entscheidungen können für die berufliche Entwicklung der betroffenen Personen erhebliche Auswirkungen haben. Art. 22 DSGVO soll daher sicherstellen, dass entsprechende Verfahren nicht ohne menschliche Beteiligung erfolgen bzw. zumindest geeignete Schutzmechanismen wie das Recht auf menschliches Eingreifen, Stellungnahme und Anfechtung implementiert sind. Hierdurch wird Transparenz geschaffen und das Risiko diskriminierender oder fehlerhafter automatisierter Entscheidungen im Bildungsbereich begrenzt. Diese Regelung bedeutet für den KI-Einsatz durch Berufsträger wie die Industrie- und Handelskammern, dass KI-gestützte Systeme insbesondere bei Prüfungsbewertungen, Einstufungen oder Zulassungsentscheidungen **nicht zu ausschließlich automatisierten Entscheidungen mit erheblicher Wirkung führen dürfen**, ohne dass eine qualifizierte menschliche Kontrolle und Eingriffsmöglichkeit sichergestellt ist. Da eine Einwilligung von Betroffenen im Prüfungswesen wegen des strukturellen Machtungleichgewichts nicht in Betracht kommt, könnte nur der Gesetzgeber dafür sorgen, dass vollautomatisierte Prüfungsentscheidungen zugelassen werden. Dies ist rechtspolitisch eher unwahrscheinlich. Allemal müsste eine entsprechende Rechtsgrundlage im Rahmen einer Grundrechts-Folgenabschätzung klarstellen, welche Vorkehrungen gegen unfaire oder diskriminierende Entscheidungen getroffen werden und wer im Falle von Fehlentscheidungen haftet bzw. die Verantwortung übernimmt.

## e. Ergänzungen durch nationale Gesetze

Der Datenschutz im Kontext der beruflichen Bildung wird auf nationaler Ebene durch mehrere Gesetze konkretisiert und ergänzt. In Deutschland erfolgt dies insbesondere durch das **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**, das die DSGVO national präzisiert, etwa im Hinblick auf Zuständigkeiten, Aufsichtsstrukturen und besondere Verarbeitungssituationen, sowie durch die **Landesdatenschutzgesetze**, die vor allem für öffentliche Stellen der Länder und landesunmittelbare Bildungseinrichtungen relevant sind.

Ergänzend sind bereichsspezifische Regelungen zu beachten, insbesondere im **Berufsbildungsgesetz (BBiG)**, das datenschutzrelevante Vorgaben zur Durchführung der beruflichen Ausbildung und zu Prüfungsverfahren enthält. Diese nationalen Normen konkretisieren die DSGVO für den Bildungsbereich, ohne deren unionsrechtliche Vorgaben zu verdrängen, und schaffen damit einen praxisnahen Rechtsrahmen für die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten in der beruflichen Bildung. Zudem enthalten die **Richtlinien des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung** vom 7.10.2025 u.a. in den **Musterprüfungsordnungen** für Fortbildungsprüfungen gemäß § 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 1, 3 bis 5 des Berufsbildungsgesetzes (MPO-F-BBiG) sowie die Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen datenschutzrechtliche Vorgaben, die bei der Ausgestaltung und Anwendung der darauf beruhenden Prüfungsordnungen verbindlich zu berücksichtigen sind.

## f. Digitale Souveränität

Die Datenverarbeitung durch KI-Systeme muss aufgrund der Vorgaben der DSGVO innerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung erfolgen und damit grundsätzlich auf europäischen Servern stattfinden, was zugleich einen Beitrag zur europäischen **digitalen Souveränität** leistet. Diese Anforderung wird etwa durch **rein on-premise betriebene KI-Systeme** (z. B. lokal installierte Sprachmodelle oder Prüfungsbewertungssysteme) oder durch **KI-Anwendungen auf europäischen Cloud-Infrastrukturen** mit ausschließlicher Datenverarbeitung in der EU, wie etwa KI-Dienste in zertifizierten EU-Rechenzentren, umgesetzt. Beispiele hierfür sind Stand Januar 2026 u.a.:

Mistral AI (Open-Weight-Modelle), die **lokal** oder auf **EU-Cloud-Infrastrukturen** betrieben werden können, SAP AI / SAP BTP (KI-Services mit EU-Datenhaltung) oder IBM Watsonx. Auch **Schwarz digits** arbeitet an einer KI-Technologie, die souverän einsetzbar ist.

Zudem gibt es verschiedene Open Source **Large Language Modelle** (z. B. LLaMA-basierte Modelle). Diese können **lokal auf eigener Infrastruktur** betrieben werden, etwa für Prüfungs-, Analyse- oder Assistenzsysteme im Bildungsbereich. Diese Lösungen eignen sich besonders für **IHKs und andere Träger beruflicher Bildung**, da sie Kontrolle über Datenflüsse und die Stärkung der **digitalen Souveränität** ermöglichen und damit unter reiner Betrachtung der Infrastruktur eine datenschutzkonforme Verarbeitung personenbezogener Daten ermöglichen können.

## g. Fazit: Datenschutzrechtliche Anforderungen an die Gestaltung KI-basierter Berufsbildung

Die Gestaltung KI-unterstützter Berufsbildung unterliegt hohen datenschutzrechtlichen Anforderungen, die sich insbesondere aus der DSGVO und ihrer nationalen Konkretisierung ergeben. Bildungsträger müssen KI-Systeme so auswählen, konfigurieren und einsetzen, dass die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Zweckbindung, Datenminimierung, Transparenz und Datensicherheit durchgängig gewahrt bleiben und die Rechte der Betroffenen effektiv umgesetzt werden. Besondere Bedeutung kommt dabei der Vermeidung unzulässiger ausschließlich automatisierter Entscheidungen, der Sicherstellung menschlicher Kontrolle sowie der Wahl datenschutzkonformer technischer Infrastrukturen zu, etwa durch On-Premise-Lösungen oder europäische Serverstandorte. Datenschutz ist damit kein nachgelagerter Aspekt, sondern eine **zentrale Gestaltungsanforderung** für den verantwortungsvollen, rechtssicheren und zukunftsfähigen Einsatz von KI in der beruflichen Bildung.

## 4. Rechtliche Anforderungen im Lichte des fachspezifischen Prüfungsrechts

Weiter gilt es auch das fachspezifische Prüfungsrecht näher zu betrachten, um die dortigen Vorgaben hinsichtlich der **Möglichkeiten**, aber ebenso **Grenzen** des KI-Einsatzes in der beruflichen Bildung auszuloten. Zugleich sollen hier **Innovationspotenziale** aufgezeigt werden, sollten bestimmte Einsatzszenarien eine regulatorische Anpassung erfordern.

Der rechtliche Rahmen für die berufliche Bildung ergibt sich maßgeblich aus dem Berufsbildungsgesetz (BBiG). Dieses regelt die Berufsausbildung, die berufliche Fortbildung sowie die berufliche Umschulung, § 1 Abs. 1 BBiG. Während die Berufsausbildung auf die (erstmalige) Vermittlung der beruflichen Handlungsfähigkeit und die Ermöglichung der hierfür erforderlichen Berufserfahrung abzielt, soll die berufliche Fortbildung dem Erhalt, der Anpassung oder dem Erweitern der beruflichen

Handlungsfähigkeit dienen. Die berufliche Umschulung wiederum zielt auf die Befähigung zu einer anderen beruflichen Tätigkeit ab. In allen drei Bereichen der beruflichen Ausbildung müssen indes Prüfungsleistungen abgelegt werden, die hier unter der Kategorie „Prüfungen in der beruflichen Bildung“ zusammengefasst werden.

### a. Rechtsgrundlagen für berufsbildungsbezogene Prüfungen

Prüfungen im Bereich der beruflichen Bildung greifen in die Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG, ein (s. S. 24 f.) und bedürfen daher einer entsprechenden Rechtsgrundlage. Nach erfolgreichem Abschluss einer beruflichen Aus- oder Fortbildung bzw. einer beruflichen Umschulung ergeben sich faktisch andere Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt, manche Berufe sind zudem zulassungspflichtig und können erst mit dem notwendigen berufsbildenden Abschluss (oder Anerkennung gleichwertiger Leistungen) ausgeübt werden.

In anerkannten Ausbildungsberufen sind gem. § 37 Abs. 1 BBiG **Abschlussprüfungen** durchzuführen. Der **Prüfungsgegenstand** wird in § 38 BBiG geregelt: „Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.“

Darüber hinaus ist während der Berufsausbildung zur Ermittlung des Ausbildungsstandes eine **Zwischenprüfung** vorgesehen, § 48 BBiG. Möglich sind weitere Prüfungen für bestimmte Zusatzqualifikationen, § 49 BBiG. Gem. § 47 Abs. 1 BBiG ist das Weitere in einer **Prüfungsordnung** für die Abschlussprüfung zu regeln und durch die zuständige oberste Landesbehörde zu genehmigen. Hierin müssen die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung geregelt werden, § 47 Abs. 2 BBiG. Vergleichbares gilt für die **Fortbildungsprüfungen** aus §§ 53 ff. BBiG (Prüfung zum geprüften Berufsspezialisten / zur geprüften Berufsspezialistin, Bachelor Professional und Master Professional), die gem. § 53 Abs. 1 BBiG ebenfalls durch Fortbildungsordnungen näher ausgestaltet werden und ebenfalls das „Prüfungsverfahren“ regeln müssen. Berufliche Umschulungsprüfungen (§§ 58 ff. BBiG) werden durch eine Umschulungsordnung näher geregelt, § 58 Abs. 1 BBiG.

Konkretisiert werden die Regeln des BBiG daher durch entsprechende Prüfungsordnungen. Hierfür erlässt der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung gem. § 47 Abs. 6 BBiG **Richtlinien**. Aktuell existieren die Richtlinie **Musterprüfungsordnung** für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen vom 7.10.2025 sowie die Richtlinie **Musterprüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen (MPO-F-BBiG)** vom 7.10.2025. Hierin finden sich sodann die konkreten Vorgaben für die Durchführung von (schriftlichen) Prüfungsleistungen, dem Umgang mit Täuschungshandlungen oder der Bewertung.

Der Ablauf der jeweiligen Ausbildung, die Prüfungsbereiche, -inhalte und -teile sind wiederum fachspezifisch und werden in den **Ausbildungsverordnungen** der einzelnen Berufe beschrieben (z.B. Verordnung über die Berufsausbildung zum Industriekaufmann und zur Industriekauffrau (Industriekaufleuteausbildungsverordnung -IndKfIAusbV)).

Nehmen **behinderte Menschen** (iSd § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX) an Prüfungen teil, so sind ihre besonderen Verhältnisse auch im Kontext der Prüfungen zu berücksichtigen. Dies gilt etwa für die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher, § 65 Abs. 1 BBiG. Auch dies greifen die Musterprüfungsordnungen näher auf, vgl. § 16 Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen, § 15 MPO-F-BBiG. Möglich erscheint es in diesem Zusammenhang, dass künftig auch KI-Assistenzen eingesetzt werden können.

Gem. § 14 MPO-F/§ 18 MPO-A werden die Prüfungsaufgaben i.d.R. überregional erstellt; dies beinhaltet auch die **Festlegung der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel**. Der Einsatz von KI könnte daher theoretisch unabhängig von der jeweiligen Verordnung im Rahmen der Aufgabenerstellung als Hilfsmittel gestattet werden. Bislang wird der Einsatz meist nach § 18 MPO-F/§22 MPO-A als Täuschungshandlung gewertet.

Zu bedenken ist schließlich, dass diese rechtlichen Rahmenbedingungen nicht feststehend sind. Nicht nur ist das Recht grundsätzlich nicht als starrer Rahmen, sondern vielmehr Gestaltungsfaktor zu verstehen – im Bereich der beruflichen Bildung besteht im Rahmen der **Berufsbildungsforschung** (§ 84 BBiG) zudem der gesetzliche Auftrag, u.a. „Weiterentwicklungen der Berufsbildung in Hinblick auf gewandelte wirtschaftliche, gesellschaftliche und technische Erfordernisse [vorbereiten]“. Da die berufliche (Aus-)Bildung auf den Erwerb bzw. Erhalt der beruflichen Handlungsfähigkeit abzielt (berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in einer sich wandelnden Arbeitswelt), ist die **berufliche Bildung eng** – und stärker als die Hochschulbildung – **an die tatsächlichen Arbeitsbedingungen gekoppelt**. Auswirkungen, die KI auf die Arbeitswelt hat, müssen daher in der Ausbildung Berücksichtigung finden. Entsprechend sind auch die Prüfungen, die ebendiese berufliche Handlungsfähigkeit abprüfen und sicherstellen sollen, an die veränderten Bedingungen anzupassen. Mit der Berufsbildungsforschung ist u.a. das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) beauftragt, vgl. § 90 Abs. 2 BBiG. In seinem Datenreport 2025 hat das BIBB allerdings festgestellt, dass „die Verbreitung von KI in deutschen Betrieben [...] bisher jedoch noch nicht so weit fortgeschritten [ist], wie der Diskurs vermuten lässt“.<sup>21</sup>

**Erprobungsverordnungen nach § 6 BBiG** gibt es aktuell nicht. Allerdings bestehen seit 2023 die novellierten Ausbildungsberufe „Eisenbahner/-in im Betriebsdienst“ und „Eisenbahner/-in in der Zugverkehrssteuerung“. In beiden neu geschaffenen Berufen wurde die Möglichkeit ergänzt, die praktische Prüfung per Simulation in ausgewählten Prüfungsbereichen vorzunehmen.<sup>22</sup>

Neben den Vorgaben des BBiG existieren weitere Spezialregelungen für das Handwerk durch die Handwerksordnung (HwO). Dort finden sich Regelungen für die berufliche Bildung im Handwerk (§§ 21 ff. HwO) sowie die Meisterprüfungen (§§ 45 ff. HwO). Parallel zu den Vorgaben des BBiG sieht auch die HwO Regelungen zum Prüfungswesen (§§ 31-40a HwO), zur beruflichen Fortbildung und Umschulung (§§ 42-42o HwO) sowie zur beruflichen Bildung behinderter Menschen (§§ 42p-42v HwO) vor.

---

<sup>21</sup> Bundesinstitut für Berufsbildung, Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2025, S. 220.

<sup>22</sup> [https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index\\_berufesuche.php/profile/apprenticeship/eilok22](https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/eilok22).

KI-spezifische Regelungen finden sich bisher jedoch nicht im fachspezifischen Prüfungsrecht, auch wenn es inzwischen erste Abschlüsse im Bereich (Bachelor Professional in) KI und Maschinellem Lernen (IHK) gibt<sup>23</sup>.

## b. Allgemeine Prüfungsgrundsätze

Prüfungen der beruflichen Bildung entscheiden über die berufliche Zukunft der Prüfungsteilnehmenden und müssen aufgrund der mit ihnen verbundenen Grundrechtseingriffe verhältnismäßig ausgestaltet sein. Hoheitliche Entscheidungen müssen darüber hinaus den Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips, Art. 20 Abs. 3 GG, entsprechen und damit transparent, nachvollziehbar und vorhersehbar sein. Hierfür haben sich allgemeine Prüfungsgrundsätze herausgebildet<sup>24</sup>:

- Die maßgeblichen Leistungsanforderungen und Bewertungskriterien bedürfen einer **normativen Grundlage**<sup>25</sup> und müssen **transparent und nachvollziehbar** sein.
- Die Auszubildenden haben ein **Recht auf Prüfung**, wenn sie die rechtsgültigen Zulassungsvoraussetzungen vorweisen und die Abnahme der Prüfung nicht aus subjektiven oder objektiven Gründen unmöglich ist.<sup>26</sup>
- Die inhaltlichen Vorgaben und das Prüfungsverfahren müssen **geeignet** sein, das Ziel (Qualitätssicherung über den Nachweis der notwendigen beruflichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse) zu fördern. Hieraus ergibt sich, dass bereits all solche Prüfungen unzulässig sind, die nicht geeignet sind, das vorbenannte Ziel zu fördern, etwa weil Hilfsmittelvorgaben nicht überprüft und sanktioniert werden können oder, weil die Prüfungsleistung auch ohne die notwendigen beruflichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse erbracht werden kann.<sup>27</sup>
- Die prüfungsrechtlichen Vorgaben müssen zudem **notwendig** sein, sodass z.B. umfassende Dokumentationspflichten zum KI-Einsatz (komplette Prompt-Historie und KI-Chatverlauf) ebenfalls ausscheiden, da sie einen unnötigen Mehraufwand für Prüfungsteilnehmende und Prüfende darstellen, ohne dass sich daraus ein Mehrwert ergibt, der z.B. den tatsächlichen KI-Einsatz überprüfen ließe. Etwas anderes kann gelten, wenn die Reflektion des KI-Einsatzes Teil der Prüfungsleistung ist.
- Weiter müssen die Prüfung und die damit verbundenen (Vorbereitungs-)Handlungen für die Prüfungsteilnehmenden **zumutbar** sein. Dies scheidet aus, wenn die Erbringung der Prüfungsleistung eine rechtswidrige Handlung erfordert oder mit unverhältnismäßigen Eingriffen in die Rechte und Rechtspositionen der Teilnehmenden einhergeht. So ist der vorausgesetzte Einsatz von KI-Anwendungen zur Erbringung einer Prüfungsleistung unzumutbar, wenn durch die Ausbildungsstelle keine rechtskonforme, insb. datenschutzkonforme Lösung zur Verfügung gestellt wird.
- Faire und chancengerechte Prüfungen verlangen danach, dass die Prüfungsteilnehmenden nur aufgrund ihrer **tatsächlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse** bewertet werden. Dem

<sup>23</sup> <https://www.ihk.de/blueprint/servlet/resource/blob/6451794/49a4be3ef572e3c47c19b0f3dd72a144/rechtsvorschrift-bachelor-ki-barrierefrei-data.pdf>.

<sup>24</sup> S. exemplarisch und weiterführend hierzu *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 9. Aufl. 2026.

<sup>25</sup> Hierzu bereits unter S. 25.

<sup>26</sup> Eine solche objektive Unmöglichkeit konnte etwa zu Beginn der Coronapandemie noch angenommen werden. Bei einem längeren Pandemiegeschehen haben sich die Prüfungseinrichtungen hingegen auf die nunmehr veränderten Realbedingungen einzustellen und Prüfungen z.B. im Rahmen elektronischer Fernprüfungen zu ermöglichen. Hierfür wurde die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung als bundesweit erste Rechtsgrundlage für elektronische Fernprüfungen geschaffen. Vgl. *Heckmann/Rachut*, COVuR 2021, 194.

<sup>27</sup> Vgl. *Jeremias*, in: *Fischer/Jeremias/Dieterich* Prüfungsrecht Rn. 233a.

Einwirken von außenstehenden Faktoren ist durch entsprechende Verfahrensvorgaben entgegenzutreten. Hierzu zählen die Angleichung der äußeren Prüfungsbedingungen (z.B. Bearbeitungszeit, zugelassene Hilfsmittel), Maßnahmen zur Unterbindung und dem Nachweis von Täuschungshandlungen<sup>28</sup> sowie zur eigenständigen Bearbeitung der Prüfungsaufgabe und einheitliche bzw. vergleichbare Prüfungsaufgaben.

- Weiter müssen die **Anforderungen** an die Prüfungsleistung, die Prüfungskriterien und auch die zugelassenen Hilfsmittel für die Prüfungsteilnehmer **erkennbar** sein. Hierbei kann auch auf allgemeine Grundsätze (z.B. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis) verwiesen werden, soweit sich daraus das Anforderungsprofil klar ergibt. Im Hinblick auf die Nutzung von KI bestehen solche allgemein anerkannten Regelungen bisher nicht, sodass hierfür ausdrückliche Vorgaben erforderlich sind. Ansonsten ist zu befürchten, dass ein Teil der Prüfungsteilnehmenden KI einsetzt, der andere jedoch nicht, sodass letztlich ungleiche Prüfungsleistungen miteinander verglichen würden und die Prüfung in dieser Form nicht dem Grundsatz der Chancengleichheit entspräche.
- Die Transparenz von Verfahren und Anforderungen ist weiterhin Voraussetzung für eine **Überprüfbarkeit** prüfungsrechtlicher Entscheidungen. Den Prüfenden obliegt bei der Bewertung von Prüfungsleistungen ein gewisser Bewertungsspielraum, konkrete verfahrensrechtliche Vorgaben sind jedoch notwendig, um die Prüfungsteilnehmenden vor willkürlichen Entscheidungen zu schützen und eine gewisse Vergleichbarkeit anhand der oben dargestellten Maßstäbe zu sichern. Entsprechend müssen Prüfende ihre Bewertung begründen und darlegen, auf welche Kriterien sie diese stützen. Eine vollständige Delegation der Bewertung auf intransparente „KI-Korrektoren“ scheidet daher aus.
- Prüfungsvorgaben können – zulasten der Prüfungsteilnehmenden – in der Regel nur für die Zukunft und nach einer Übergangsfrist verändert werden. Dies trägt dem **Vertrauensschutz** Rechnung.
- Die Inhalte und Verfahren einer Prüfung können zudem **nicht beliebig verändert** werden, da sie der Qualitätssicherung dienen und eine grundständige Vergleichbarkeit daher auch über mehrere Prüfungskohorten hinweg gegeben sein muss.

Diese allgemeinen Prüfungsgrundsätze haben bereits Eingang in das fachspezifische Prüfungsrecht gefunden. So sieht § 39 Abs. 3 aE BBiG vor, dass bei einer Auslagerung der Bewertung, d.h. einer gutachterlichen Stellungnahme der Prüfer, die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten sind. § 47 Abs. 2 BBiG benennt, dass die Prüfungsordnung neben der Zulassung ebenso die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe und die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung regeln muss. § 40 BBiG wiederum schreibt die notwendige Sachkunde der Prüfenden vor und § 42a BBiG, der die virtuelle Teilnahme einzelner Prüfenden an der Prüfung ermöglicht, macht etwa Vorgaben, die auf die Gewährleistung der Chancengerechtigkeit abzielen (u.a. Technikverantwortung der für die Prüfung zuständigen Stelle, mindestens ein Prüfer vor Ort, Zeitverlängerung bei technischen Störungen und Gelegenheit der betroffenen Prüfungsteilnehmenden, sich mit der Videokonferenztechnik vertraut zu machen).

---

<sup>28</sup> Jeremias, in: Fischer/Jeremias/Dieterich Prüfungsrecht Rn. 231.

### c. Ko-Kreation und „eigenständige Leistung“

Da es sich bei der beruflichen Handlungsfähigkeit um eine persönliche Fähigkeit handelt, müssen die Prüfungen so ausgestaltet sein, dass genau diese persönliche Eignung überprüft werden kann. Dabei setzt eine solche „eigenständige Leistung“ indes nicht die vollkommen isolierte und höchstpersönliche Erbringung der Prüfungsleistung ohne jegliche Hilfsmittel voraus.

So können – oder in praktischen Prüfungen müssen – bestimmte **(technische) Hilfsmittel** genutzt werden, um zu demonstrieren, dass man eine Aufgabenstellung nicht nur lösen, sondern dies auch unter Einsatz der in der Berufspraxis zur Verfügung stehenden Bedingungen tun kann. Die realen Arbeitsbedingungen wirken dabei einerseits mittelbar in die berufliche (Aus-)Bildung ein, da sich mit der Praxis letztlich auch die Anforderungen an die berufliche Handlungsfähigkeit verändern. Andererseits kommt es über das Berufsausbildungsverhältnis und die damit verbundene praktische Ausbildung auch zu unmittelbaren Einflüssen. Genau dieser starke Praxisbezug entspricht dem Auftrag der beruflichen Bildung.

Eine eigenständige Prüfungsleistung entfällt auch nicht unmittelbar aus dem **Zusammenwirken mehrerer Personen** bei Erbringung der Prüfungsleistung, sei es in einer praktischen Prüfung oder auch in der mündlichen Prüfung.

**Beispiel:** Aufbau einer automatisierten Fertigungsstation (Mechatronik). Zwei Prüflinge bekommen den Auftrag, eine kleine Sortieranlage in Betrieb zu nehmen. Beide stehen gemeinsam an der Anlage. Sie müssen sich absprechen, Kabel ziehen und die Mechanik justieren. Prüfling A ist verantwortlich für die Sensorik und die mechanische Justierung der Förderbänder. Prüfling B übernimmt die SPS-Programmierung (Speicherprogrammierbare Steuerung) und die Integration der Sicherheitsrelais. In der schriftlichen Ausarbeitung muss jeder ein eigenes Kapitel verfassen, das mit dem Namen gekennzeichnet ist. Gemeinsame Teile (wie die allgemeine Projektbeschreibung) werden als solche deklariert. Im Fachgespräch stellen die Prüfer gezielte Fragen an Prüfling A zu den Sensortypen und an Prüfling B zur Logik des Programmcodes.

Denn das Prüfungsrecht kennt auch **Gruppenarbeiten**, wobei für eine individuelle Bewertung Voraussetzung ist, dass der jeweilige Beitrag erkennbar ist, objektiv abgegrenzt und eigenständig bewertet werden kann. Auch ohne eine erlaubte Gruppenarbeit ist bei unbeaufsichtigten Prüfungen rein faktisch ein Austausch mit anderen über den Prüfungsgegenstand oder die konkrete Aufgabenstellung gegeben und wird zumindest toleriert. Auch hier entfällt die Eigenständigkeit der Prüfungsleistung nicht dadurch, dass man in einer Gruppe recherchiert, (Zwischen-)Ergebnisse teilt, sich Hilfestellungen gibt oder Feedback einholt. „Voraussetzung für eine eigenständige Leistung ist somit gerade nicht, dass jedes Zeichen, jedes Wort oder jeder Gedanke ausschließlich und originär auf die bearbeitende Person zurückgeht. Konsequenterweise muss Vergleichbares auch für das neue Hilfsmittel generativer KI gelten: Wer statt Kommilitonen oder Google nun ChatGPT als Brainstormingpartner nutzt, darf daraus keinen Nachteil fürchten.“<sup>29</sup> Die Gegenansicht, wonach jeder Einsatz von KI eine eigenständige Leistung entfallen ließe oder zumindest eine Täuschungshandlung darstelle,<sup>30</sup> verkennt, dass KI in

---

<sup>29</sup> Rachut, NJW 2024, 1052, 1057.

<sup>30</sup> Birnbaum, NVwZ 2023, 1127, 1128; VG München, Beschl. v. 28.11.2023 – M 3 E 23.4371; VG Hamburg, Beschl. v. 15.12.20252 – E 8786/25; ebenfalls ablehnend hingegen Jeremias, in: Fischer/Jeremias/Dieterich Prüfungsrecht Rn. 233a.

absehbarer Zeit in alle gängigen Office-Anwendungen, Datenbanken und Suchmaschinen integriert ist. „Ganz ohne KI“ wird eine unbeaufsichtigte Prüfungsleistung schlicht nicht mehr zu erbringen sein.

Entscheidend ist daher, wie es gelingen kann, dass auch bei einer (faktisch gegebenen) Mensch-KI-Ko-Kreation die Fähigkeiten des menschlichen Prüfungsteilnehmenden fair bewertet werden können.

In der Vergangenheit wurde bei unbeaufsichtigten Prüfungen auf eine **Eigenständigkeitserklärung** gesetzt, in der die Prüfungsteilnehmenden versicherten, die Leistung selbst und ohne Zuhilfenahme unerlaubter Hilfsmittel angefertigt zu haben. Der dadurch aufgebaute Druck eines normkonformen Verhaltens mag in Zeiten vor KI ein adäquates Mittel dargestellt haben, um den Großteil von der (durchaus aufwendigen) Beauftragung von Ghostwritern abzuhalten. Heute, da KI jedem niedrigschwellig zur Verfügung steht, reichen solche Erklärungen indes nicht aus, um eigenständige Leistungen zu gewährleisten. Bedenkenswert erscheint die Aufnahme der KI-Nutzung in die Eigenständigkeitserklärung jedoch aus didaktischen Gesichtspunkten, um den Prüfungsteilnehmenden vor der Abgabe ihrer Prüfungsleistung zu vergegenwärtigen, dass sie für die Inhalte Verantwortung übernehmen und sich die (teils KI-generierten) Angaben zu eigen machen.

Dies führt zu der Erkenntnis, dass ein **vollständiges oder teilweises KI-Verbot** nicht nur aufgrund der faktischen Integration von KI in die übliche Arbeitsumgebung unmöglich ist, sondern darüber hinaus unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht zu rechtfertigen wäre.<sup>31</sup> Denn wenn der KI-Einsatz verboten wäre, müsste ein dagegen verstoßendes Verhalten erkannt und bewiesen werden können, um hieran Sanktionen anknüpfen und damit dem Anspruch auf faire Prüfungen gerecht werden zu können (s. S. 25 f.). Aufgrund der technischen Eigenschaften von KI (insb. der fehlenden Reproduzierbarkeit von Ergebnissen und der schnellen Weiterentwicklung der Modelle) ist ein solcher Nachweis indes nicht möglich. Es fehlt an belastbaren Kriterien, die ein KI-generiertes Ergebnis von einem menschlich erstellten unterscheiden, auch der Einsatz sog. KI-Detektoren (dazu sogleich s. S. 47) stützt eine solche prüfungsrechtliche Entscheidung nicht. Auch der Ansatz des VG München<sup>32</sup>, auf die Grundsätze des Anscheinsbeweises zu setzen und so von bestimmten Indizien (Stringenz, Inhaltsdichte, Fehlerfreiheit) auf eine KI-Generierung zu schließen und dem Prüfungsteilnehmenden die Pflicht für den Gegenbeweis bzw. die Darlegung eines atypischen Sachverhalts aufzuerlegen, kann nicht überzeugen.<sup>33</sup>

Kann ein KI-Einsatz nicht verboten werden, so ergibt sich aus den allgemeinen Prüfungsgrundsätzen, dass die Prüfungsbedingungen für alle angeglichen und diese sowie die Anforderungen transparent gemacht werden (s. S. 41 ff.). Im Ergebnis folgt daraus, dass ein KI-Einsatz nicht nur allen erlaubt sein muss, sondern **Aufgabenstellung und Bewertungskriterien** so **angepasst** werden müssen, dass eine eigenständige zu bewertende Leistung der Prüfungsteilnehmenden erkennbar ist. Von einer eigenständigen Leistung ist dann auszugehen, wenn der menschliche Anteil für das Ergebnis maßgeblich ist. Dies muss sich nicht zwangsläufig in Quantität ausdrücken,<sup>34</sup> sondern kann ebenso in der **qualitativen Überarbeitung KI-generierter Vorarbeiten** liegen. Die hierfür notwendigen Anpassungen der Aufgabenstellung können z.B. spezifischere oder aktuellere Fragestellungen, das Einbeziehen

<sup>31</sup> Hierzu bereits Heckmann/Rachut, OdW 2024, 85, 94 ff., 97.

<sup>32</sup> VG München, Beschl. v. 28.11.2023 – M 3 E 23.4371.

<sup>33</sup> Vgl. u.a. Heckmann/Rachut, OdW 2024, 85, 94 ff.; Rachut, NJW 2024, 1052, 1057; Braegelmann, RD 2024, 188, 189 ff.; Vasel, KIR 2024, 70, 74 ff.; zum Anscheinsbeweis im Prüfungsrecht vgl. Jeremias, in: Fischer/Jeremias/Dieterich Prüfungsrecht Rn. 237.

<sup>34</sup> In diese Richtung Morgenroth, Hochschulstudienrecht und Hochschulprüfungsrecht, 4. Aufl. 2026 S. 133, der sich für einen menschlichen Anteil von der Hälfte der Arbeit ausspricht.

persönlicher Erfahrungswerte oder das Abzielen auf **höhere Lernzieltaxonomiestufen** erforderlich machen. Ebenso ist es denkbar, auf neue oder kombinierte Prüfungsformate zu setzen, sodass der reinen Schreibearbeit (die leicht auf KI ausgelagert werden kann) nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt. Möglich sind hier etwa Lernportfolios, Peer-Review-Verfahren innerhalb einer Prüfungskohorte oder ergänzende mündliche Prüfungen. Einzelne Kriterien, die bisher in die Bewertung eingeflossen sind, nunmehr durch KI-Einsatz ohne weitere Fähigkeiten erfüllt werden können, dürfen bei einer solchen KI-unterstützten Prüfungsleistungen nicht mehr für die Bewertung herangezogen werden.

#### d. Spezifische Hinweise zur Zulassung von Hilfsmitteln

Um faire Prüfungsbedingungen herzustellen, müssen die erlaubten und unerlaubten Hilfsmittel jeweils im Vorhinein klar bestimmt sein (vgl. allgemeine Prüfungsgrundsätze S. 41 ff.). Umgekehrt kann ein Verhalten nur sanktioniert werden, wenn für die Prüfungsteilnehmenden die maßgeblichen Umstände erkennbar waren, und die Möglichkeit bestand, sich rechtskonform zu verhalten.<sup>35</sup> Im Kontext von KI haben sich bisher keine einheitlichen Standards etabliert, auf die zurückgegriffen werden könnte. Da ein KI-Einsatz **bei unbeaufsichtigten Prüfungen** nicht ausgeschlossen werden kann, muss dieser gestattet und eine Anpassung der Prüfungskriterien vorgenommen werden. Die sich daraus ergebenden Veränderungen sind den Prüfungsteilnehmenden rechtzeitig vorher mitzuteilen, sodass sie sich bspw. auch mit der Nutzung erlaubter KI-Anwendungen vertraut machen können. Hier bietet es sich gerade in der Übergangsphase an, mit konkreten Beispielen zu arbeiten, um zu illustrieren, wie und für was KI eingesetzt werden könnte.

**Bei beaufsichtigten Prüfungen**, die gem. § 18a Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen auch als beaufsichtigte elektronische Prüfungen (schriftliche Prüfungen in digitaler Form) durchgeführt werden können, kann die Prüfungsumgebung indes auch im Hinblick auf die KI-Nutzung gesteuert werden. So können KI-Anwendungen auf den zur Verfügung gestellten Endgeräten freigeschaltet oder gesperrt werden (auch eine eingeschränkte oder zeitlich begrenzte Nutzung ist möglich). In diesen Fällen haben die Prüfungsverantwortlichen daher mehr Gestaltungsmöglichkeiten. Auch hier müssen die zulässigen Hilfsmittel jedoch konkretisiert und zuvor benannt werden, um eine faire Prüfungsvorbereitung zu ermöglichen.

Angesichts der in diesem Bereich bestehenden Rechtsunsicherheiten bzw. fehlenden Sensibilisierung auf Seiten der Prüfungsverantwortlichen ist anzudenken, in § 47 Abs. 2 BBiG und den dazugehörigen Regelungen in den Prüfungsordnungen Vorgaben zu zugelassenen Hilfsmitteln bzw. zur Veröffentlichung dieser aufzunehmen.

#### e. Rechtliche Grenzen einer automatisierten (Vor-) Korrektur / Recht auf „menschlichen Prüfer“?

Ein „Recht auf einen menschlichen Prüfer“ findet sich in dieser Ausdrücklichkeit nicht in den prüfungsrechtlichen Bestimmungen. Nichtsdestotrotz legen die aktuellen Normen des fachspezifischen Prüfungsrecht genau dies zugrunde. So obliegt die Abnahme der Prüfungen gem. § 39 Abs. 2 BBiG den Prüfungsausschüssen und Prüfungsdelegationen. Diese wiederum bestehen gem. § 41 BBiG (ggf. iVm.

---

<sup>35</sup> Jeremias, in: Fischer/Jeremias/Dieterich Prüfungsrecht Rn. 235.

§ 42 Abs. 2 BBiG) aus „Mitgliedern“. Diese Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. **Dies setzt zwingend Menschen als Prüfende voraus.** Umgekehrt findet sich eine ausdrückliche Ausnahmeregelung für die automatisierte Auswertung im Antwort-Wahl-Verfahren in § 42 Abs. 4 BBiG. Auch für diesen Fall kann zwar die Auswertung automatisiert und damit ohne menschliches Zutun erfolgen, die Antworten, die als zutreffend bewertet werden sollen, sind indes vorab durch ein Gremium festzulegen. Es handelt sich daher tatsächlich nur um eine „Auswertung“, nicht um eine „Bewertung“ mit Bewertungsspielraum.

Schließlich lässt sich ebenso aus den Bestimmungen der Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen ablesen, dass bei Normierung des Prüfungswesens in der beruflichen Bildung stets von menschlichen Prüfern ausgegangen wurde (z.B. § 18b, § 20, § 25).

Dass die Bewertung – nach den geltenden Bestimmungen – durch einen Menschen zu erfolgen hat, schließt jedoch nicht aus, dass sich diese wiederum KI zur Unterstützung und Vorbereitung bedienen. Aus den oben dargestellten allgemeinen Prüfungsgrundsätzen folgt, dass die Bewertung fair und unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu erfolgen hat und zu begründen ist. Werden diese Voraussetzungen eingehalten und bleibt es somit bei einer eigenverantwortlichen Bewertung durch den Prüfer oder die Prüferin,<sup>36</sup> so steht einer KI-unterstützten Korrektur das Prüfungsrecht nicht entgegen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich eine KI-Vorkorrektur zu einer faktischen KI-Vollkorrektur entwickeln kann, wenn die Prüfenden die KI-Vorschläge nicht überprüfen und hinterfragen. Entsprechende Risiken in Form von Automation Bias, mittelbaren Diskriminierungen oder Beeinflussungsmöglichkeiten von außen tragen die KI-VO und das Datenschutzrecht Rechnung (s. hierzu ausführlich S. 27 ff. und S. 34 ff.). In der Praxis genügt es nicht, auf die insoweit restriktive Rechtslage hinzuweisen. Vielmehr müssen konkrete Vorkehrungen getroffen werden, um ein „Kippen“ von der Vor- zur Vollkorrektur zu unterbinden.

Perspektivisch ist die Schaffung einer spezifischen Rechtsgrundlage für den Einsatz von KI-Systemen im Korrekturwesen denkbar, sofern eine sorgfältige Abwägung zwischen den betroffenen Grundrechten sowie den Anforderungen der KI-Verordnung und der DSGVO erfolgt. Angesichts der transformativen Auswirkungen auf das Prüfungswesen ist eine explizite normative Verankerung unabdingbar. Diese muss insbesondere die qualitativen Anforderungen (Benchmarks) an die KI-Korrektur definieren sowie Verfahren zur Überprüfung und Validierung automatisierter Bewertungen festlegen.

Der Kern dieses Wandels liegt nicht in der Erreichung einer absoluten Fehlerfreiheit, sondern in der Abkehr von der primär durch menschliche Einzelsubjektivität geprägten Bewertung hin zu einem effizienteren, konsistenten und in der Summe objektiveren Bewertungssystem. Dieser Paradigmenwechsel bedarf eines breiten gesellschaftlichen Konsenses, gestützt auf belastbare empirische Daten und eine robuste gesetzliche Grundlage. Solange dies nicht geschehen ist, wird KI auch bei Korrekturen nur als Assistenzsystem dienen können.

---

<sup>36</sup> S. zur Eigenverantwortlichkeit *Jeremias*, in: Fischer/Jeremias/Dieterich Prüfungsrecht Rn. 320 ff.

## f. Unzulässigkeit des Einsatzes von KI-Detektoren

Verschiedene Anbieter bieten sog. „KI-Detektoren“ an, d.h. Programme, die ermitteln können sollen, ob ein Text (oder ein anderes Medium) KI-generiert wurde. Was zunächst nach einer Lösung für die vielfältigen Herausforderungen im Kontext von Prüfungen und KI klingt, stellt sich bei näherer Betrachtung jedoch als (prüfungsrechtlich) unzulässig und **mit den rechtsstaatlichen Anforderungen** aus Art. 20 Abs. 3 GG **unvereinbar** dar.<sup>37</sup> Auf das Ergebnis eines KI-Detektors können prüfungsrechtliche Entscheidungen (bspw. das Nichtbestehen einer Prüfungsleistung) daher nicht gestützt werden. Grundsätzlich trägt die zuständige Prüfungsbehörde die Nachweispflicht für ein Fehlverhalten (eine Täuschungshandlung) des Prüfungsteilnehmenden.<sup>38</sup> Sie muss die Täuschungshandlung daher anhand überprüfbarer Tatsachen darlegen und ebenso dem belasteten Prüfungsteilnehmenden die Möglichkeit geben, diese Beweise zu entkräften. Prüfungsentscheidungen sind darüber hinaus, trotz des den Prüfenden zustehenden Bewertungsspielraums, gerichtlich auf Verfahrensfehler sowie Überschreitungen ebendieses Bewertungsspielraums überprüfbar.<sup>39</sup>

Für den Einsatz von KI-Detektoren fehlt es bereits an der dafür **notwendigen Rechtsgrundlage**. Ein solcher Einsatz lässt sich auch nicht auf die bestehenden Regelungen zum Einsatz von Plagiatserkennungssoftware stützen, da diese Software nach einem anderen Prinzip funktioniert und das dortige Ergebnis (Übereinstimmung von Passagen) durch den Menschen überprüft und in die eigene Bewertung einbezogen werden kann.

KI-Detektoren basieren idR ebenfalls auf KI und sind für den prüfungsrechtlichen Nachweis eines bestimmten Verhaltens (z.B. KI-Einsatz als Täuschungshandlung) **ungeeignet**. Das ergibt sich bereits aus ihrer Funktionsweise. KI-Detektoren zerlegen das untersuchende Werk in kleinere Teile und bewerten jedes dieser Teile sowie die Kombination dieser nach Wahrscheinlichkeitsgesichtspunkten auf den Einsatz von KI. Damit dies gelingt, werden sie mit großen Mengen KI-generierter und nicht KI-generierter Daten trainiert und entwickeln daraus eigenständig Kriterien, die für oder gegen eine KI-Generierung sprechen. Was diese Kriterien genau sind und wie dies zusammenwirken, lässt sich indes nicht feststellen. Das Ergebnis gibt darüber nicht an, dass oder welche Teile mit Sicherheit KI-generiert sind, sondern stellt vielmehr eine Wahrscheinlichkeitsangabe dar. Die Funktionsweise ist damit intransparent und das Ergebnis letztlich nicht überprüfbar. Hinzu kommt, dass auch bestehende KI-Anwendungen wiederum durch KI-Detektoren dahingehend trainiert und verbessert werden, dass die von ihnen erzeugten Daten von den KI-Detektoren nicht als „KI-generiert“ bewertet werden. Es handelt sich daher um eine Art technischen Wettlauf zwischen generierenden KI-Anwendungen und KI-Detektoren und die Genauigkeit eines KI-Detektors stellt damit auch stets nur eine Momentaufnahme dar. Erste Untersuchungen zeigen zudem, dass KI-Detektoren dazu neigen, Texte, die nicht von Muttersprachlern verfasst worden, eher als KI-generiert einzuordnen.<sup>40</sup> Ihr Einsatz birgt daher ein erkennbares Diskriminierungsrisiko.

<sup>37</sup> Heckmann/Rachut, OdW 2024, 85, 94; in diese Richtung auch Morgenroth, Hochschulstudienrecht und Hochschulprüfungsrecht, 4. Aufl. 2026 S. 136.

<sup>38</sup> Jeremias, in: Fischer/Jeremias/Dieterich, Prüfungsrecht Rn. 236, 869.

<sup>39</sup> Zum gerichtlichen Kontrollmaßstab s. Dieterich, in: Fischer/Jeremias/Dieterich Prüfungsrecht Rn. 874 ff.

<sup>40</sup> Liang/Yuksekgonul/Mao/Wu/Zou, GPT Detectors Are Biased Against Non-Native English Writers. arXiv preprint arXiv:2304.02819v3, 10. Juli 2023. <https://arxiv.org/abs/2304.02819>. Vgl. auch Pratama AR. 2025. The accuracy-bias trade-offs in AI text detection tools and their impact on fairness in scholarly publication. PeerJ Computer Science 11:e2953. <https://doi.org/10.7717/peerj-cs.2953>.

## g. Fazit: Prüfungsrechtliche Anforderungen an die Gestaltung KI-basierter Berufsbildung

Maßgebliche Vorgaben für die Gestaltung KI-basierter Berufsbildung ergeben sich daher weiterhin aus dem (fachspezifischen) Prüfungsrecht. Den maßgeblichen Rahmen bilden dabei die allgemeinen Prüfungsgrundsätze, die das grundrechtliche Spannungsfeld verhältnismäßig ausgestalten. In Kombination mit den faktischen Veränderungen der Lebenswirklichkeit (Allverfügbarkeit und Leistungsstärke von KI-Anwendungen) ergeben sich unmittelbare Folgen für die Ausgestaltung unbeaufsichtigter Prüfungen. Zugleich setzt das Prüfungsrecht auch dem KI-Einsatz auf Seiten der Prüfenden (z.B. zur Korrektur oder zur Detektion von KI-generierten Inhalten) Grenzen, die es zu berücksichtigen gilt. Es ist indes nicht ausgeschlossen, dass – unter Beteiligung der zuständigen Normgeber – das Prüfungsrecht der Zukunft anders ausgestaltet und bspw. Rechtsgrundlagen für den KI-Einsatz im Prüfungskontext geschaffen werden.

## 5. Weitere rechtliche Anforderungen im Überblick

Neben den besonders hervorzuhebenden Vorschriften der KI-Verordnung und des Datenschutzrechts sind beim Einsatz von KI-Systemen in der beruflichen Bildung **weitere rechtliche Rahmenbedingungen** zu beachten. Insbesondere ergeben sich zusätzliche Anforderungen aus dem **Urheberrecht (UrhG)**, dem **Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)**, dem **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)** bzw. dem **Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)** sowie dem **Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)**, die je nach Einsatzszenario einschlägig sein können und bei der rechtssicheren Gestaltung von KI-Anwendungen ergänzend zu berücksichtigen sind.

### a. Urheberrecht

Beim Einsatz von KI-Systemen ist besonders das **Urheberrecht** durch geeignete rechtliche, organisatorische und technische Maßnahmen zu schützen, da KI-Modelle regelmäßig mit urheberrechtlich geschützten Werken in Berührung kommen. Dies betrifft insbesondere die Nutzung von Trainingsdaten, Eingabematerialien (Prompts) sowie die Weiterverwendung KI-generierter Inhalte. Bildungsträger und andere Nutzer von KI-Systemen müssen sicherstellen, dass urheberrechtlich geschützte Texte, Bilder, Videos oder Lernmaterialien nur dann in KI-Systeme eingespeist oder von diesen verarbeitet werden, wenn hierfür eine gesetzliche Erlaubnis oder eine entsprechende urheberrechtliche Lizenz besteht. Zudem ist bei KI-generierten Inhalten zu prüfen, ob und in welchem Umfang bestehende Werke übernommen oder nachgeahmt werden, um unzulässige Vervielfältigungen oder Bearbeitungen zu vermeiden. Im Bildungsbereich empfiehlt sich daher insbesondere der Einsatz lizenzierter Inhalte, transparenter KI-Systeme mit klaren Nutzungsbedingungen sowie die Sensibilisierung von Lehrenden und Mitarbeitenden für urheberrechtliche Grenzen, um Rechtsverletzungen systematisch vorzubeugen. Die Ausgaben eines KI-Systems sind in der Regel demgegenüber nicht durch das Urheberrecht geschützt, allerdings kann die Verwendung dieser KI-generierten Inhalte etwa als Unterrichtsmaterialien insofern problematisch sein, als diese im Einzelfall wie eine „1:1-Kopie“ eines urheberrechtlich geschützten Werkes erscheinen können, so dass Unterlassungsansprüchen von

Rechteinhabern nur schwer entgegengehalten werden kann, man habe den Inhalt durch eine KI generieren lassen und nicht das Originalwerk kopiert.<sup>41</sup>

Ergänzend ist beim KI-Einsatz im Bildungs- und Prüfungswesen die **Einholung geeigneter urheberrechtlicher Nutzungsrechte** von Bedeutung. Dies gilt insbesondere gegenüber Prüfenden, Autorinnen und Autoren von Prüfungsaufgaben oder Lehrmaterialien. So müssen Bildungsträger sicherstellen, dass die Verträge mit Lehrenden bzw. Prüfenden eine entsprechend ausdrücklich formulierte **Rechteübertragung oder Lizenzvereinbarung** enthalten. Dies ermöglicht auch eine **Weiterverwendung** der von Prüfenden erstellten Prüfungsaufgaben, Lösungsskizzen oder Bewertungshinweise, etwa durch Zugänglichmachung im Internet oder für das Training und den Einsatz von KI-gestützten Systemen (z. B. zur Aufgabenanalyse oder Prüfungsentwicklung). Ohne eine entsprechende vertragliche Grundlage besteht das Risiko, dass urheberrechtlich geschützte Inhalte unzulässig vervielfältigt oder verarbeitet werden. Eine transparente vertragliche Regelung der Nutzungsrechte stellt somit ein wesentlicher Bestandteil der rechtssicheren Gestaltung des KI-Einsatzes dar.

## b. Verfahrensrecht

Das **Verfahrensrecht** ist im Zusammenhang mit dem Einsatz von KI-Systemen in der beruflichen Bildung ebenfalls relevant, da Zulassungs- und Prüfungsentscheidungen regelmäßig an **formalisierte Verfahren** gebunden sind. Insbesondere bei Prüfungen, Bewertungen oder Anerkennungsentscheidungen müssen die geltenden verfahrensrechtlichen Grundsätze wie **Recht auf rechtliches Gehör, Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Gleichbehandlung und effektiver Rechtsschutz** gewahrt bleiben. Der Einsatz von KI darf diese Verfahrensgarantien nicht unterlaufen, etwa indem Entscheidungen intransparent automatisiert oder Begründungspflichten faktisch ausgehöhlt werden. Für Träger beruflicher Bildung bedeutet dies, dass KI-Systeme so in bestehende Verfahren einzubetten sind, dass menschliche Entscheidungszuständigkeiten, Dokumentationspflichten und Rechtsbehelfe erhalten bleiben und überprüfbar ausgestaltet werden.

## c. AGG

Das **Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)** ist ebenfalls mit dem Einsatz von KI-Systemen in der beruflichen Bildung von besonderer Bedeutung, da KI-gestützte Anwendungen das Risiko bergen, bestehende **Diskriminierungen zu reproduzieren oder zu verstärken**. Insbesondere bei KI-Systemen, die zur Bewertung von Leistungen, zur Einstufung von Teilnehmenden, zur Auswahl für Fördermaßnahmen oder zur Unterstützung von Prüfungsentscheidungen eingesetzt werden, können mittelbare Benachteiligungen etwa wegen des Alters, des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer Behinderung oder anderer geschützter Merkmale auftreten. Da solche Effekte häufig aus Trainingsdaten oder algorithmischen Entscheidungslogiken resultieren, ist eine sorgfältige Prüfung erforderlich, ob KI-basierte Prozesse mit den Vorgaben des AGG vereinbar sind. Für Träger beruflicher Bildung bedeutet dies, dass sie nur KI-Systeme einsetzen dürfen, die diskriminierungsfreie Ergebnisse produzieren, diese regelmäßig überprüfen und organisatorische Vorkehrungen treffen müssen, um Benachteiligungen zu vermeiden und Chancengleichheit im Bildungs- und Prüfungswesen zu gewährleisten.

---

<sup>41</sup> Hier ist noch vieles streitig – zum Phänomen des „Memorisieren“ von Werken durch eine generative KI jüngst LG München I, Urteil v. 11.11.2025 – 42 O 14139/24: „Die Memorisierung von Sprachwerken im KI-Sprachmodell stellt eine Vervielfältigung nach § 16 UrhG dar“.

## d. Haftungsrecht

Die **Haftung** beim Einsatz von KI-Systemen durch einen Ausbildungsbetrieb bzw. die prüfende Stelle kann sich sowohl aus dem **Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)** als auch aus den allgemeinen Haftungsregelungen des **Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)** ergeben. Nach dem ProdHaftG kommt eine verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers in Betracht, wenn ein KI-System als fehlerhaftes Produkt einen Personen- oder Sachschaden verursacht, etwa durch systematische Fehlbewertungen mit nachteiligen Folgen. Fehler im Prüfungskontext werden in der Regel lediglich zu einem unberechtigten Nicht-Bestehen einer Prüfung oder einer Nicht-Anerkennung einer Prüfungsleistung führen. Hierbei handelt es sich in der Regel lediglich um einen Vermögensschaden (z.B. in Form eines Verdienstausfallschadens, da eine Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden muss). Daneben greifen die deliktischen und vertraglichen Haftungsnormen des BGB, insbesondere § 280 BGB und § 823 BGB, wenn Betreiber oder Anbieter ihre Sorgfalts- oder Verkehrspflichten verletzen, etwa durch fehlerhafte Implementierung, unzureichende Kontrolle oder unsachgemäßen Einsatz von KI-Systemen. Auch hierbei greift ein Schadensersatzanspruch erst bei der Verletzung eines absoluten Rechtsguts (Leben, Körper, Gesundheit) bzw. bei einer Sachbeschädigung. Ein solcher Schaden kann sich beim Einsatz von KI-Anwendungen in der Hard- und/oder Software des Verwenders realisieren. Dies kann dazu führen, dass die betroffene Person neben einem Eigentumsschaden auch Verdienstausfälle erleidet. Bei Letzteren handelt es sich um reine Vermögensschäden, die durch den Schadensersatzanspruch nicht erfasst sind. Dennoch sind bei der prüfenden Stelle klare Verantwortlichkeiten und eine sorgfältige Auswahl und Überwachung von KI-Systemen erforderlich, um Haftungsrisiken wirksam zu minimieren.

Bei Datenschutzverstößen ist insbesondere der Schadenersatzanspruch von Betroffenen nach Art. 82 DSGVO relevant.

## e. Arbeitsrecht

Die Bedeutung des **Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG)** beim Einsatz von KI-Systemen ergibt sich insbesondere aus den **Mitbestimmungsrechten des Betriebsrats**, sofern KI in Arbeits- oder Ausbildungsprozessen eingesetzt wird. KI-Systeme können als technische Einrichtungen im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG anzusehen sein, wenn sie dazu geeignet sind, Verhalten oder Leistung von Beschäftigten oder Auszubildenden zu überwachen, etwa durch Lernfortschrittsanalysen, automatisierte Leistungsbewertungen oder Auswertungen von Nutzungsdaten. In solchen Fällen ist die Einführung und Anwendung von KI nur mit Zustimmung des Betriebsrats zulässig. Darüber hinaus sind bei KI-gestützten Personal- oder Organisationsentscheidungen auch weitere Beteiligungsrechte zu beachten, sodass das BetrVG eine zentrale Rolle für die rechtmäßige Einführung von KI-Systemen im Ausbildungs- und Arbeitsumfeld spielt.

# IV. Rechtliche Einstufung von KI-Systemen im Bildungskontext und Gestaltungsmöglichkeiten

## 1. Vermeidung der Einstufung als Hochrisiko-KI-System

Im **Bildungskontext** ist – wie gesehen (s. S. 31 f.) – für die Klassifizierung von Hochrisiko-KI-Systemen insbesondere Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anhang III Nr. 3 zur KI-VO relevant. Hierzu sieht Art. 6 Abs. 3 KI-VO eine **Ausnahme von der Hochrisiko-Klassifizierung** von KI-Systemen vor.

### a. Ausnahme nach Art. 6 Abs. 3 KI-VO

Die Ausnahme von der Einstufung als Hochrisiko-KI-System nach Art. 6 Abs. 2 i. V. m. Anhang III KI-VO greift gemäß Art. 6 Abs. 3 KI-VO, wenn der bestimmungsgemäße Einsatz des KI-Systems **kein erhebliches Risiko** für die Gesundheit, Sicherheit oder die Grundrechte natürlicher Personen begründet, weil das Ergebnis der Entscheidungsfindung durch den Einsatz des Systems nicht wesentlich beeinflusst wird. Hierdurch soll in konsequenter Ausprägung des risikobasierten Ansatzes Einzelfallgerechtigkeit hergestellt werden.<sup>42</sup> Wann (k)ein „erhebliches Risiko“ vorliegt, definiert die KI-VO nicht,<sup>43</sup> jedoch konkretisiert die Vorschrift in einem nach dem Wortlaut abschließenden<sup>44</sup> Katalog von Bedingungen, von denen (mindestens) eine im konkreten Fall erfüllt sein muss, wann eine solche unwesentliche Beeinflussung vorliegen soll.<sup>45</sup> Die Entscheidung hierüber überträgt die KI-VO über das Merkmal der Zweckbestimmung dem Anbieter.<sup>46</sup> Diese – unbestimmten und auslegungsbedürftigen<sup>47</sup> – Bedingungen sind:

- Das KI-System ist dazu bestimmt, eine **eng gefasste Verfahrensaufgabe** durchzuführen (**lit. a**). Zentral ist danach die Ausrichtung der Zweckbestimmung auf derartige Hilfstätigkeiten.<sup>48</sup> Nach Erwägungsgrund 53 S. 4 sind hiervon etwa KI-Systeme zur Umwandlung von unstrukturierten Daten in strukturierte Daten, zur Kategorisierung eingehender Dokumente oder zur Erkennung von Duplikaten erfasst. In diesem Kontext erscheint es zudem komplex zu bestimmen, wann eine Verfahrensaufgabe „eng gefasst“ ist. Dabei ist darauf abzustellen, ob das KI-System Auswirkungen auf den Inhalt und somit auch das Ergebnis der Entscheidungsfindung hat.<sup>49</sup> Sobald eine Sortierung bzw. eine Kategorisierung also anhand inhaltlicher Kriterien erfolgt, ist bereits zweifelhaft, ob hierin nur eine eng gefasste Verfahrensaufgabe nach Art. 6

<sup>42</sup> Klawonn, in: Schefzig/Kilian, BeckOK KI-Recht, Art. 6 KI-VO Rn. 19; Bronner, KIR 2024, 55 (58).

<sup>43</sup> Hierzu ausf. Gehrman, in: Bomhard/Pieper/Wende, KI-VO, Art. 6 Rn. 156 ff.

<sup>44</sup> Hilgendorf/Härtlein, KI-VO, Art. 6 Rn. 14; Klawonn, in: Schefzig/Kilian, BeckOK KI-Recht, Art. 6 KI-VO Rn. 26; a.A. allerdings Saam/Hermann, RD 2024, 608 (611).

<sup>45</sup> Grundsätzlich ist die Frage nach dem Vorliegen einer wesentlichen Beeinflussung eine normative Frage, deren Bewertung auf Grundlage von kontextbezogenen Erkenntnissen aus anderen Disziplinen zu erfolgen hat, vgl. so auch Lauber-Rönsberg/Meinel/Laux/Ruscheimer, KIR 2025, 399 (400).

<sup>46</sup> Martini, in: Hilgendorf/Roth-Isigkeit, Die neue VO der EU zur Künstlichen Intelligenz, § 3 Rn. 143.

<sup>47</sup> Ruschmeier, in: Martini/Wendehorst, KI-VO, Art. 6 Rn. 94 mit Verweis auf Bronner, KIR 2024, 55 (59).

<sup>48</sup> Klawonn, in: Schefzig/Kilian, BeckOK KI-Recht, Art. 6 KI-VO Rn. 27.

<sup>49</sup> Erwgr. 53 S. 2 zur KI-VO; ausf. Lauber-Rönsberg/Meinel/Laux/Ruscheimer, KIR 2025, 399 (401 f.).

Abs. 3 UAbs. 2 lit. a KI-VO liegt. Also eine solche eng gefasste Verfahrensaufgabe im Kontext der beruflichen Bildung gehört bspw. die automatisierte Termin- und Raumplanung für den Berufsschulunterricht, die Transkription und Strukturierung von Prüfungs- oder Unterrichtsaufzeichnungen (z. B. Umwandlung gesprochener Inhalte in Text), Standardisierte Zuordnung von Teilnehmenden zu bereits festgelegten Kursen oder Modulen auf Basis rein objektiver Kriterien (z.B. Ausbildungsjahr, Fachrichtung) ohne pädagogische Bewertung, unterstützende Text- oder Feedback-Vorschläge zu Lernleistungen, sofern diese nicht automatisch übernommen, sondern ausschließlich als Entwurf für Lehr- oder Prüfungspersonal bereitgestellt werden, automatisierte Erstellung statistischer Übersichten (z. B. Teilnahmezahlen), ohne individuelle Bewertung oder Konsequenzen für einzelne Personen.

- Das KI-System ist dazu bestimmt, das **Ergebnis einer zuvor abgeschlossenen menschlichen Tätigkeit zu verbessern (lit. b)**. Die risikobehaftete (menschliche) Entscheidung ist im Rahmen dieser Fallgruppe bereits erfolgt.<sup>50</sup> Ob im konkreten Fall ein „Verbessern“ vorliegt, bedarf hingegen wiederum der Auslegung.<sup>51</sup> Nach Erwägungsgrund 53 S. 8 zur KI-VO ist dies etwa bei KI-Systemen anzunehmen, deren Ziel es ist, die in zuvor verfassten Dokumenten verwendete Sprache zu optimieren, etwa den professionellen Ton, den wissenschaftlichen Sprachstil oder um den Text an einen bestimmten mit einer Marke verbundenen Stil anzupassen. Ob eine tatsächliche Verbesserung erreicht wird, ist aufgrund oftmals schwieriger Quantifizierbarkeit schwer zu bestimmen, auch deshalb ist auf die potenzielle Geeignetheit zur Verbesserung einer menschlichen Tätigkeit abzustellen.<sup>52</sup> Im Bereich der beruflichen Bildung liegt ein KI-System, das dazu bestimmt ist, das Ergebnis einer zuvor abgeschlossenen menschlichen Tätigkeit zu verbessern (Art. 6 Abs. 3 lit. b KI-VO) z.B. vor, wenn eine von Ausbildenden bereits vorgenommene manuelle Korrektur von Prüfungsleistungen im Nachgang durch eine KI-Anwendung sprachlich vereinheitlicht oder formell aufbereitet wird, wenn von Lehrkräften erstellte Kompetenzprofile nachträglich KI-gestützt strukturiert, visualisiert oder zusammengefasst werden oder wenn menschlich festgelegte Lernempfehlungen im Anschluss technisch priorisiert oder didaktisch umformuliert werden, ohne deren inhaltliche Bewertung oder pädagogische Entscheidung zu verändern.
- Das KI-System ist dazu bestimmt, **Entscheidungsmuster oder Abweichungen von früheren Entscheidungsmustern zu erkennen**, und ist nicht dazu gedacht, die zuvor abgeschlossene menschliche Bewertung ohne eine angemessene menschliche Überprüfung zu ersetzen oder zu beeinflussen (**lit. c**). Auch im Rahmen dieser Fallgruppe wird im Anschluss an eine risikobehaftete (menschliche) Entscheidung auf eine weitere Ebene abgestellt, die sich auf (Abweichungen von früheren) Entscheidungsmuster(n) hinsichtlich einer abgeschlossenen Entscheidung bezieht, ohne dass die menschliche Entscheidung beeinflusst oder ersetzt wird.<sup>53</sup> Nach Erwägungsgrund 53 S. 11 zur KI-VO gehören hierzu z.B. solche KI-Systeme, die in Bezug auf ein bestimmtes Benotungsmuster eines Lehrenden dazu verwendet werden können, nachträglich zu prüfen, ob der Lehrende möglicherweise von dem Benotungsmuster abgewichen

<sup>50</sup> Gehrman, in: Bomhard/Pieper/Wende, KI-VO, Art. 6 Rn. 164; Klawonn, in: Schefzig/Kilian, BeckOK KI-Recht, Art. 6 KI-VO Rn. 28; Saam/Hermann, RDi 2024, 608 (612).

<sup>51</sup> Ruschemeier, in: Martini/Wendehorst, KI-VO, Art. 6 Rn. 94.

<sup>52</sup> Lauber-Rönsberg/Meinel/Laux/Ruscheimer, KIR 2025, 399 (403).

<sup>53</sup> Hierzu Saam/Hermann, RDi 2024, 608 (612); Gehrman, in: Bomhard/Pieper/Wende, KI-VO, Art. 6 Rn. 165; Klawonn, in: Schefzig/Kilian, BeckOK KI-Recht, Art. 6 KI-VO Rn. 29.

ist, um so auf eventuell bestehende Unstimmigkeiten oder Unregelmäßigkeiten aufmerksam zu machen. Diese Fallgruppe zielt insbesondere auf Assistenzsysteme ab, von denen kein gesteigertes Risiko ausgehen soll. Dies gilt etwa dann, wenn auf Grundlage historischer Daten Muster in Prüfungsentscheidungen, Notenvergaben oder Zulassungsentscheidungen analysiert und Abweichungen identifiziert werden, z.B. ungewöhnliche (Nicht-) Bestehensquoten einzelner Prüfungsausschüsse, atypische Bewertungstreuungen in bestimmten Ausbildungsberufen oder Veränderungen in der Anerkennungspraxis von Vorqualifikationen. Allerdings darf dieses KI-System selbst keine Bewertungen vornehmen, Entscheidungen ersetzen oder rechtliche Wertungen beeinflussen, sondern diese Analysen ausschließlich als Hinweise für eine nachgelagerte, eigenverantwortliche menschliche Überprüfung bereitstellen. Zu berücksichtigen sind i.R.d. Fallgruppe daher auch mögliche Automatisierungsbias (unreflektierte Übernahme von KI-Inhalten durch gesteigertes Vertrauen in die KI-Anwendung).<sup>54</sup>

- Das KI-System ist dazu bestimmt, eine **vorbereitende Aufgabe für eine Bewertung** durchzuführen, die für die Zwecke der in Anhang III aufgeführten Anwendungsfälle relevant ist (**lit. d**). Durch die Bezugnahme auf die lediglich vorbereitende Aufgabe einer Bewertung sollen diese als nicht riskant eingestuft werden. Der Grad an Vorbereitungshandlungen kann allerdings erheblich divergieren und die Abgrenzung, wann eine Entscheidung nur unwesentlich beeinflusst wird, gestaltet sich häufig komplex und ist stark einzelfallabhängig. Dies zeigt etwa auch die EuGH-Rspr. zum SCHUFA-Scoring im Kontext von Art. 22 DSGVO<sup>55</sup>, in deren Rahmen der Gerichtshof entschieden hat, dass die Algorithmen gestützte Bonitätsprüfung einer Auskunftsteil einen so maßgeblichen Einfluss auf die spätere Entscheidung eines Kreditinstituts über die Kreditgewährung haben kann und diese leitet, dass bereits der Vorbereitung der menschlichen Entscheidung ein entscheidungsähnliches Risiko innewohnt.<sup>56</sup> In der Praxis dürfte sie die relevanteste Fallgruppe zur (intendierten) Begründung einer Ausnahme nach Art. 6 Abs. 3 KI-VO sein.<sup>57</sup> Diese Bedingung umfasst nach Erwägungsgrund 53 S. 13 zur KI-VO u. a. intelligente Lösungen für die Bearbeitung von Dossiers, wozu verschiedene Funktionen wie Indexierung, Suche, Text- und Sprachverarbeitung oder Verknüpfung von Daten mit anderen Datenquellen gehören, oder KI-Systeme, die für die Übersetzung von Erstdokumenten verwendet werden. Um eine Umgehung der Hochrisikoklassifizierung zu vermeiden, ist bei dieser Fallgruppe in besonderem Maße darauf zu achten, in welchem Umfang die vorbereitende Aufgabe die abschließende Bewertung tatsächlich inhaltlich beeinflusst. Eine wesentliche Beeinflussung ist etwa anzunehmen, wenn das KI-System die für eine Entscheidung relevanten Parameter prägt. Auch ist eine wesentliche Beeinflussung anzunehmen, wenn ein KI-System den Prozentsatz der richtigen Antworten in einer Prüfung ermittelt und die menschliche Entscheidung diesen in die endgültige Bewertung überträgt oder die menschliche Entscheidung von einem Automatisierungsbias geprägt ist.<sup>58</sup> Kein Hochrisiko-System liegt damit vor, wenn das KI-System eine vorbereitende Tätigkeiten für eine spätere menschliche Bewertung im

<sup>54</sup> Lauber-Rönsberg/Meinel/Laux/Ruscheimer, KIR 2025, 399 (403); so auch Klawonn, in: Schefzig/Kilian, BeckOK KI-Recht, Art. 6 KI-VO Rn. 29 unter falscher Verwendung des Begriffs des „Computational Bias“.

<sup>55</sup> Hierzu sogleich unter II.

<sup>56</sup> EuGH, Urteil v. 7.12.2023 – C-634/21 - ECLI:EU:C:2023:957, Rn. 48, 50 - SCHUFA Holding (Scoring). Zur Bezugnahme auf diese Entscheidung im Kontext des Art. 6 Abs. 3 KI-VO s. auch Bronner, KIR 2024, 55 (59).

<sup>57</sup> Lauber-Rönsberg/Meinel/Laux/Ruscheimer, KIR 2025, 399 (403); so für den Justizkontext auch Saam/Hermann, RD 2024, 608 (613).

<sup>58</sup> Zu diesen Bsp. auch Lauber-Rönsberg/Meinel/Laux/Ruscheimer, KIR 2025, 399 (403 f.).

Ausbildungskontext übernimmt, indem es beispielsweise eingereichte Ausbildungsnachweise, Projektarbeiten oder Praxisberichte vorstrukturiert, relevante Inhalte extrahiert, formale Kriterien vorprüft oder Vergleichsdaten zusammenstellt, während die maßgebliche pädagogische, prüfungsrechtliche bzw. zulassungsbezogene Bewertung weiterhin ausschließlich durch menschliche Entscheidungsträger erfolgt.

Gemeinsam ist diesen Ausnahmefällen, dass das KI-System weder den Zugang zu Bildung noch Leistungsbewertungen oder Zertifizierungen maßgeblich beeinflusst und damit das Ergebnis der Entscheidungsfindung nicht wesentlich prägt. Die Fallgruppen lassen sich sowohl im Hinblick auf den Einfluss auf sowie hinsichtlich des Zeitpunkts der menschlichen Entscheidungsfindung grafisch einordnen:

### b. Einfluss auf die menschliche Entscheidungsfindung

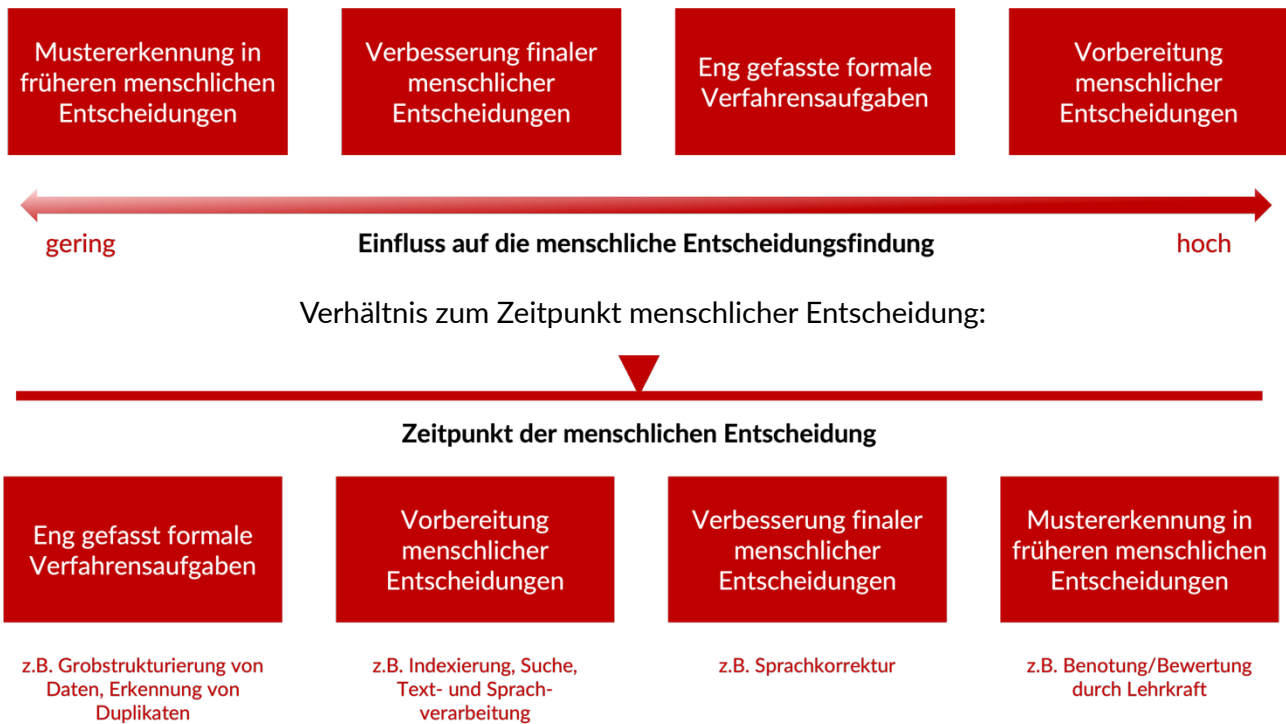


Abbildung 3 – Einfluss auf die menschliche Entscheidungsfindung

Gerade durch die im Einzelfall innerhalb der jeweiligen Fallgruppen existierenden unbestimmten bzw. auslegungsbedürftigen Rechtsbegriffe und hierdurch verstärkte Schwierigkeiten im Rahmen der ohnehin komplexen Abgrenzung bei der Frage, wann eine (menschliche) Entscheidung wesentlich beeinflusst wird und keine Ausnahme von der Hochrisiko-Klassifizierung nach Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anh. III zur KI-VO vorliegt, wird die Anwendung der grundsätzlich sinnvollen Ausnahmegesetzgebung erschwert bzw. bedarf einer weitergehenden (gerichtlichen) Konkretisierung.<sup>59</sup>

<sup>59</sup> So i. Erg. Lauber-Rönsberg/Meinel/Laux/Ruscheimer, KIR 2025, 399 (403 f.); Bronner, KIR 2024, 55 (59).

### c. Rechtsfolgen bei Vorliegen der Voraussetzungen und Ausnahme

Liegen die Voraussetzungen des als Ausnahmeregelung konzipierten und daher eng auszulegenden Art. 6 Abs. 3 KI-VO vor, werden KI-Systeme, die grundsätzlich aufgrund ihrer Zweckbestimmung nach Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anh. III zur KI-VO als Hochrisiko-KI-System zu qualifizieren wären, nicht als solche klassifiziert. Hieraus folgt, dass das Inverkehrbringen bzw. die Inbetriebnahme dieser KI-Systeme nicht von der Einhaltung der Anforderungen der Art. 8 ff. KI-VO abhängt und Anbieter und Betreiber dieser KI-Systeme **nicht die für Hochrisiko-KI-Systeme geltenden Verpflichtungen einhalten** müssen.

### d. Rückausnahme „Profiling“

Zu berücksichtigen ist jedoch die in Art. 6 Abs. 3 KI-VO geregelte **Rückausnahme zur Ausnahme**. Danach gilt ein in Anhang III zur KI-VO aufgeführtes KI-System auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 KI-VO als hochriskant, wenn mit seiner Anwendung ein Profiling i.S.d. Art. 4 Nr. 4 DSGVO verbunden ist. Hiernach ist unter einem **Profiling** „jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten“ zu verstehen, „die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen“. Zentrales Kriterium für das Vorliegen eines Profilings i.d.S. ist die automatisierte Bewertung natürlicher Personen anhand bestimmter Persönlichkeitsaspekte.<sup>60</sup> Hierdurch werden die mit dem KI-Einsatz verbundenen Risiken wieder erhöht, sodass eine „Ausnahme von der Ausnahme“ gerechtfertigt ist (s. zu den datenschutzrechtlichen Vorgaben für automatisierte Entscheidungen inkl. Profiling s. S. 36 f.). Die Rückausnahme des Art. 6 Abs. 3 KI-VO für Fälle des Profilings i.S.d. Art. 4 Nr. 4 DSGVO ist insbesondere bei der automatisierten Lernstandserhebung einschlägig, da mit ihr eine umfassende Profilbildung zur Bewertung des individuellen Lernfortschritts verbunden ist.<sup>61</sup> In diesen Fällen greift die Rückausnahme der Ausnahme und es liegt ein Hochrisiko-KI-System zur Bewertung von Lernergebnissen bzw. der Lernprozesssteuerung i.S.d. Anh. III Nr. 3 lit. b DSGVO vor.

### e. Verhältnis von Art. 6 Abs. 3 KI-VO zu Art. 22 DSGVO

Sowohl Art. 6 Abs. 3 KI-VO als auch Art. 22 DSGVO beziehen sich damit auf das Profiling, sodass es für die rechtliche Einordnung solcher Verarbeitungen auch auf das **Verhältnis von Art. 22 DSGVO und Art. 6 Abs. 3 KI-VO** ankommt. Hierfür ist zunächst zu klären, wann überhaupt eine ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhende Entscheidung i.S.d. Art. 22 Abs. 1 DSGVO vorliegt. Eine Entscheidung ist in diesem Kontext als ein aus mindestens zwei Optionen auszuwählender Gestaltungsakt zu verstehen.<sup>62</sup> Sie beruht ausschließlich auf einer automatisierten, also mittels Datenverarbeitungsanlagen durchgeführten, Verarbeitung,<sup>63</sup> wenn kein substanzielles Dazwischentreten eines Menschen stattfindet.<sup>64</sup> Von einem solchen, die Ausschließlichkeit ausklammernden

<sup>60</sup> Vgl. statt vieler *Scholz*, in: *Simitis/Hornung/Spiecker* gen. *Döhmman*, Art. 4 Nr. 4 DSGVO Rn. 5 f.

<sup>61</sup> So bzgl. intelligenten Tutoring-Systemen auch *Bronner*, *OdW* 2024, 317 (324 f.).

<sup>62</sup> *Hladjk*, in: *Ehmann/Selmayr*, *DSGVO*, Art. 22 Rn. 6; *Abel*, *ZD* 2018, 304 (305).

<sup>63</sup> Von einer automatisierten Datenverarbeitung ist im Kontext der Anwendung von KI-Systemen daher stets auszugehen.

<sup>64</sup> *Scholz*, in: *Simitis/Hornung/Spiecker* gen. *Döhmman*, Art. 22 DSGVO Rn. 29.

substanziellen Dazwischentreten ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn zwischen der automatisierten Datenverarbeitung, etwa durch ein KI-System, sowie der abschließenden Entscheidung eine menschliche Inhalts- oder Plausibilitätskontrolle erfolgt.<sup>65</sup> Eine rein formale Nachbearbeitung oder eine bloße Ausfertigung reicht für ein Dazwischentreten noch nicht aus.<sup>66</sup> Ebenso wenig reichen hierfür Stichprobenkontrollen aus.<sup>67</sup> Wenn hingegen der Einsatz eines KI-Systems eine Entscheidung vorbereitet, diese aber **letztlich von einem Menschen durch eine abschließende Beurteilung getroffen** wird, ist nicht von einer ausschließlich automatisierten Entscheidung auszugehen.<sup>68</sup> Die inhaltliche Überprüfung muss von einem Menschen mit entsprechender Kompetenz und Entscheidungsbefugnis getroffen werden.<sup>69</sup> Solange eine derartige Prüfung stattfindet, liegt keine ausschließlich automatisierte Entscheidung vor, auch wenn diese mit der vorherigen KI-Ausgabe inhaltkongruent ist. Der EuGH hat in seiner Entscheidung *SCHUFA Holding (Scoring)*,<sup>70</sup> der ersten maßgebenden Entscheidung zur inhaltlichen Reichweite des Art. 22 Abs. 1 DSGVO im Kontext des Kreditscorings, dessen Anwendungsbereich extensiv ausgelegt. Er geht davon aus, dass die Erstellung und Übermittlung eines Wahrscheinlichkeitswerts über die Bonität einer natürlichen Person (d.h. Score) bereits die automatisierte Entscheidung i.S.d. Art. 22 Abs. 1 DSGVO sein kann, wenn diese einer Entscheidung „maßgeblich“ zugrunde gelegt wird.<sup>71</sup> Das Kriterium der Maßgeblichkeit ist dabei auslegungsbedürftig und anhand des Einzelfalls festzumachen, wobei als Parameter die Gewichtung der Score-Parameter sowie die konkrete menschliche Einbindung herangezogen werden können.<sup>72</sup> Letztlich ist aber auch die maßgebliche Beeinflussung nicht anzunehmen, wenn der automatisierten Verarbeitung durch KI-Systeme vor der Entscheidung eine inhaltliche Beurteilung und Überprüfung des Sachverhalts durch einen Menschen folgt.

Weiteres einschränkendes Tatbestandsmerkmal des Art. 22 Abs. 1 DSGVO ist der Umstand, dass die Entscheidung gegenüber der betroffenen Person **rechtliche Wirkung** (im öffentlichen Bildungskontext z.B. den Erlass eines VAs) entfaltet oder hieraus eine in ähnlicher Weise erhebliche Beeinträchtigung resultiert, durch die die wirtschaftliche oder persönliche Entfaltung des Betroffenen nachhaltig gestört wird.<sup>73</sup>

Auf dieser Basis ist weitergehend das Verhältnis von Art. 22 DSGVO und Art. 6 Abs. 3 KI-VO zu erörtern. In beiden Vorschriften ist die Kernaussage verankert, dass allein automatisierte Entscheidungen ein erhöhtes Risiko für die Rechte betroffener Personen bergen, das allerdings durch die menschliche Überprüfung der automatisierten Verarbeitung bzw. KI-Ausgabe vor der finalen Entscheidung gemindert wird. In beiden Vorschriften wird daher auch der **Einsatz von KI-Systemen als unterstützendes Werkzeug als unproblematisch** erachtet, sofern er die menschliche Entscheidung nicht substituiert und eine substanzielle menschliche Auseinandersetzung mit deren Ergebnis erfolgt. Innerhalb beider Vorschriften stellt sich daher auch prinzipiell dieselbe Frage dahingehend, inwieweit eine konkrete

<sup>65</sup> von Lewinski, in: Wolff/Brink/von Ungern-Sternberg, BeckOK Datenschutzrecht, Art. 22 DSGVO Rn. 23.

<sup>66</sup> So auch Scholz, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Art. 22 DSGVO Rn. 29.

<sup>67</sup> Martini, in: Paal/Pauly, DSGVO, Art. 22 Rn. 19a.

<sup>68</sup> Scholz, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Art. 22 DSGVO Rn. 31; von Lewinski, in: Wolff/Brink/von Ungern-Sternberg, BeckOK Datenschutzrecht, Art. 22 DSGVO Rn. 23.

<sup>69</sup> So u.a. Schulz, in: Gola/Heckmann, DSGVO, Art. 22 Rn. 15.

<sup>70</sup> EuGH, Urteil v. 7.12.2023 – C-634/21 – ECLI:EU:C:2023:957 – SCHUFA Holding (Scoring).

<sup>71</sup> Vgl. so und ausf. zu dieser Entscheidung Radtke, MMR 2024, 153 (156). Zu den Anforderungen an Art. 22 Abs. 1 DSGVO im Lichte dieser Entscheidung ausf. Paal/Schulz, ZfDR 2025, 89 (89 ff.).

<sup>72</sup> S. ausf. zum Kriterium der Maßgeblichkeit und diesen Faktoren Friedrichsen, ZD 2026, 22 (22 ff.).

<sup>73</sup> Vgl. ausf. zum Merkmal der erheblichen Beeinträchtigung Art.-29-Datenschutzgruppe, WP251rev.01, S.23 f.

Ausgabe eines KI-Systems prägende Auswirkungen auf die anschließende (menschliche) Entscheidungsfindung hat.

Zunächst schließen sich die Tatbestandsmerkmale beider Regelungen nicht aus, sie beeinflussen einander: Kommt man zu dem Ergebnis, dass keine vollkommen automatisierte Entscheidungsfindung vorliegt, kann gleichzeitig auch ein Ausnahmetatbestand nach Art. 6 Abs. 3 UAbs. 1 KI-VO vorliegen, wodurch das KI-System aufgrund des scheinbar niedrigeren Risikos von der Einordnung als Hochrisiko-KI-System ausgenommen werden kann.<sup>74</sup> Wird umgekehrt von den Ausnahmetatbeständen nach Art. 6 Abs. 3 UAbs. 1 KI-VO Gebrauch gemacht, kann es sich aufgrund des Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 KI-VO auch um kein Profiling handeln, sodass Art. 22 DSGVO ebenfalls nicht einschlägig ist.<sup>75</sup> Dennoch sind beide Vorschriften notwendig divergierend zu betrachten. Zwar verdeutlicht die EuGH-Rspr. zu Art. 22 Abs. 1 DSGVO, dass auch die Vorbereitung einer menschlichen Entscheidung i.S.d. Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 lit. d KI-VO durch ein KI-System die finale Entscheidung bisweilen derartig determiniert, dass auch diesem Einsatz ein erhöhtes Risiko innewohnen kann.<sup>76</sup> Dennoch ist die Frage nach dem „wesentlichen Einfluss“ i.R.d. Art. 6 Abs. 3 KI-VO nach anderen Maßstäben zu beantworten wie die Frage nach der Ausschließlichkeit einer automatisierten Verarbeitung und einem „maßgeblichen Beruhen“ nach Art. 22 Abs. 1 DSGVO.<sup>77</sup> Hierfür sprechen einerseits die unterschiedlichen Einflusstiefen (Ausschließlichkeit bei Art. 22 Abs. 1 DSGVO, Wesentlichkeit bei Art. 6 Abs. 3 KI-VO) der KI-Ausgabe auf die Entscheidung, die Anforderungen an die menschliche Letztentscheidung (eine solche ist nur bei Art. 22 Abs. 1 DSGVO ausdrücklich erforderlich), sowie die systematisch unterschiedlichen Regelungszwecke (prinzipielles Verbot ausschließlich automatisierter Verarbeitungen bei Art. 22 Abs. 1 DSGVO, Ausnahme von der Hochrisiko-Klassifizierung bei Art. 6 Abs. 3 KI-VO).<sup>78</sup> Die Frage nach dem „maßgeblichen Beruhen“ i.S.d. Art. 22 Abs. 1 DSGVO sowie dem „wesentlichen Einfluss“ nach Art. 6 Abs. 3 KI-VO ist daher nach Sinn und Zweck des jeweiligen Rechtsaktes auszulegen.

## 2. Einsatz generativer KI im Kontext der Art. 6 Abs. 3 KI-VO

Die Ausnahme des Art. 6 Abs. 3 KI-VO wird – wie gesehen – im Bildungskontext dann relevant, wenn die bestimmungsgemäße Verwendung eines KI-Systems in diesem Kontext nach Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anh. III Nr. 3 lit. a bis lit. d zur KI-VO als Hochrisiko-KI-System zu klassifizieren ist.<sup>79</sup> Im Bereich von Prüfungskorrekturen und Leistungsbewertungen ist dabei vor allem die Risikoklassifizierung nach Anh. III Nr. 3 lit. b zur KI-VO einschlägig. Werden KI-Systeme zur summativen (oder formativen) Korrektur und Bewertung von Lernergebnissen eingesetzt, stellen sie hiernach ein Hochrisiko-KI-System dar. Maßgeblich ist allerdings, dass das betreffende KI-System eine entsprechende Zweckbestimmung enthält, d.h. nach der subjektiven Konzeption des Anbieters dieses KI-Systems zur diesbezüglichen Verwendung, einschließlich der besonderen Umstände und Bedingungen für die Verwendung und entsprechend der vom Anbieter bereitgestellten Informationen, bestimmt ist.<sup>80</sup> Auch bestimmungsgemäß zu Bildungszwecken i.S.d. Anh. III Nr. 3 zur KI-VO konzipierte KI-Systeme, die über

<sup>74</sup> Steenbergen, KIR 2025, 326 (330).

<sup>75</sup> Steenbergen, KIR 2025, 326 (330).

<sup>76</sup> Bronner, KIR 2024, 55 (59).

<sup>77</sup> Noch offengelassen bei Steenbergen, KIR 2025, 326 (330).

<sup>78</sup> Zu dieser Argumentation s. Lauber-Rönsberg/Meinel/Laux/Ruscheimer, KIR 2025, 399 (400 f.).

<sup>79</sup> S. die Ausführungen zu den einzelnen Fallgruppen unter I. 1.

<sup>80</sup> Vgl. in diesem Zshg. die Legaldefinition der Zweckbestimmung in Art. 3 Nr. 12 KI-VO.

entsprechende Schnittstellen zu gängigen generativen KI-Modellen verfügen und diese in ihre Funktionsweise implementieren, können als Hochrisiko-KI-System klassifiziert werden.

An sich fallen gängige **generative KI-Anwendungen** auf der Grundlage allgemeiner Sprachmodelle (z.B. ChatGPT, DeepL, Gemini, Copilot) mangels entsprechender Zweckbestimmung **nicht unter die Hochrisiko-KI-Klassifizierung** nach Anh. III<sup>81</sup>, sodass auch die Ausnahme nach Art. 6 Abs. 3 KI-VO grundsätzlich irrelevant für sie ist.<sup>82</sup> Die objektive Möglichkeit, allgemeine Sprachmodelle zur Leistungsbewertung oder Korrektur einzusetzen, macht diese also nicht zur Hochrisiko-KI.<sup>83</sup> Anders wäre es bei einer Zweckbestimmung des Anbieters zu Hochrisiko-Zwecken.<sup>84</sup> Die gängigen generativen KI-Anwendungen werden eine solche Zweckbestimmung zur Leistungsbewertung und Prüfungskorrektur aber nicht vorsehen. Gleichwohl ist eine Risikoklassifizierung möglich, wenn die an sich als Betreiber i.S.d. Art. 3 Abs. 4 KI-VO agierenden Bildungseinrichtungen und ihr Lehrpersonal durch einen entsprechenden Einsatz des allgemeinen Sprachmodells in einem Hochrisiko-Bereich i.S.d. Anh. III die **Zweckbestimmung** dieses KI-Systems nach Art. 25 Abs. 1 lit. c KI-VO durch einen „hochriskanten“ Einsatz dezidiert **verändern**. Dann avancieren sie gewissermaßen vom bloßen Betreiber zum Anbieter. Der Betrieb unter dem allgemeinen Sprachmodell wird zum Angebot eines Hochrisiko-KI-Systems gleichsam hochgestuft.<sup>85</sup> Dabei stellt sich die Frage, welche Schwelle des Einsatzes erreicht werden muss, um eine derart zweckverändernde Verwendung anzunehmen. Der einmalige Einsatz im Bildungskontext durch entsprechende Prompts reicht hierfür nicht aus,<sup>86</sup> vielmehr ist eine **systematische und wiederholte Anwendung** erforderlich. Setzt eine Bildungseinrichtung bzw. ihr Lehrpersonal also generative KI-Systeme systematisch und wiederholt zu einem der Hochrisikozwecke i.S.d. Art. 6 Abs. 3 lit. a bis lit. d KI-VO ein, ist auch hinsichtlich dieser Systeme eine Risikoklassifizierung möglich.

### 3. Konkrete Fallbeispiele im Kontext des KI-Einsatzes bei Prüfungen

Die Relevanz des Art. 6 Abs. 3 KI-VO wird nachfolgend anhand spezifischer Fallbeispiele im Kontext des KI-Einsatzes bei Prüfungen in der beruflichen Bildung näher konkretisiert. Hierbei wird auf die oben dargestellten Szenarien Bezug genommen (s. S. 18 ff.). Im Rahmen dieser Anwendung von KI-Systemen ist hinsichtlich ihrer Hochrisiko-Klassifizierung und der Ausnahme zwischen den verschiedenen Einsatzmöglichkeiten sowie den jeweiligen Prüfungsmodi zu differenzieren. In Betracht kommt jeweils insbesondere die Hochrisiko-Klassifizierung nach Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anh. III Nr. 3 lit. b KI-VO, im Rahmen der Prüfungsaufsicht aber auch i.V.m. Anh. III Nr. 3 lit. d KI-VO.

#### a. Vor der Prüfung: Erstellung von Prüfungsinhalten

(Generative) KI-Systeme können von Lehrkräften aller Bildungseinrichtungen als **unterstützendes Werkzeug zur Erstellung von Prüfungsinhalten** eingesetzt werden. Sie ermöglichen es, auf Basis vorgegebener Lernziele, Kompetenzniveaus und Fachinhalte schnell unterschiedliche Aufgabenformate wie Multiple-Choice-Fragen, offene Fragestellungen, Fallbeispiele oder Transferaufgaben zu

<sup>81</sup> So auch Klawonn, in: Schefzig/Kilian, BeckOK KI-Recht, Art. 6 KI-VO Rn. 27.

<sup>82</sup> So grds. auch Hoeren, Rechtsgutachten zur Bedeutung der KI-VO für Hochschulen, 2025, S. 29 m.w.N.

<sup>83</sup> Noller/Rappenglück, RDi 2026, 15 (20); Schwartmann/Zenner, EuDIR 2025, 3 (7).

<sup>84</sup> Schwartmann/Zenner, EuDIR 2025, 3 (7).

<sup>85</sup> So ausdrücklich für den Hochschulkontext Hoeren, Rechtsgutachten zur Bedeutung der KI-VO für Hochschulen, 2025, S. 29; Schwartmann/Kurth/Köhler, OdW 2024, 161 (166).

<sup>86</sup> Hoeren, Rechtsgutachten zur Bedeutung der KI-VO für Hochschulen, 2025, S. 29.

entwerfen. Zudem können Prüfungsvarianten mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad erstellt werden, was insbesondere zur Differenzierung und zur Reduktion von Wiederholungen beiträgt. Lehrkräfte behalten dabei die fachliche und didaktische Verantwortung, indem sie die generierten Inhalte prüfen, an den jeweiligen Kontext anpassen und hinsichtlich Validität, Fairness und curricularer Passung überarbeiten. So kann KI vor allem zeitintensive Vorarbeiten erleichtern, ohne die pädagogische Entscheidungsautonomie der Lehrenden zu ersetzen.

Der Einsatz von KI-Systemen zum Zweck der Erstellung von Prüfungsinhalten fällt nicht unter eine bildungsspezifische Hochrisiko-Kategorie nach Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anh. III Nr. 3 KI-VO.<sup>87</sup> Damit ist auch der Ausnahmetatbestand des Art. 6 Abs. 3 KI-VO in diesen Fällen nicht relevant. Somit sind mit dem Einsatz von KI-Systemen zu Zwecken der Erstellung von Prüfungsinhalten **keine erhöhten Anforderungen nach der KI-VO** verbunden, wenngleich die Lehrkräfte stets auf die Richtigkeit und Qualität der Ausgaben, insbesondere im Kontext potenzieller Diskriminierungen, zu achten haben.

## b. Während der Prüfung: Überwachung von verbotenen Prüfungsverhalten

KI-Systeme, insbesondere Proctoring-Software, können von Lehrkräften aller Bildungseinrichtungen zur **Beaufsichtigung und Prävention von verbotenen Prüfungsverhalten** eingesetzt werden, vor allem im Rahmen von elektronischen Fernprüfungen.<sup>88</sup> Solche Systeme nutzen Funktionen wie Identitätsprüfung, Bildschirmüberwachung, Analyse von Blickbewegungen, Geräuscherkennung oder die Erfassung ungewöhnlicher Verhaltensmuster, um potenzielle Täuschungsversuche zu erkennen und zu dokumentieren. Die KI kann dabei Auffälligkeiten automatisiert markieren und Lehrkräften zur nachträglichen Prüfung bereitstellen, wodurch eine skalierbare Aufsicht auch bei großen Teilnehmerzahlen ermöglicht wird. Gleichzeitig liegt die endgültige Bewertung möglicher Regelverstöße i.d.R. weiterhin bei den Lehrenden, die die KI-Hinweise kontextualisieren und pädagogisch sowie rechtlich einordnen müssen. Der Einsatz solcher Systeme erfordert zudem eine sorgfältige Abwägung von Datenschutz, Transparenz und Verhältnismäßigkeit, um die Rechte der Prüflinge zu wahren.

KI-gestützte Proctoring-Systeme zur Überwachung von Prüfungen sind **grundsätzlich als Hochrisiko-KI-Systeme einzuordnen**, da sie nach Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anh. III Nr. 3 lit. d KI-VO das Verhalten von Prüflingen überwachen, wobei ihre Ergebnisse potenziell erhebliche Auswirkungen auf Bildungs- und Berufsbiografien haben.<sup>89</sup> Sie können damit Entscheidungen oder Bewertungen vorbereiten, die über das Bestehen von Prüfungen oder den Ausschluss wegen Täuschungsversuchen mitentscheiden. Die Ausnahme nach Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 lit. d KI-VO kann nur dann greifen, wenn das System **lediglich unterstützend** wirkt, etwa indem es Auffälligkeiten rein technisch erfasst oder visualisiert, ohne eigenständig Bewertungen vorzunehmen oder die Entscheidungsfindung der Lehrkräfte maßgeblich zu beeinflussen. In diesen Fällen liegt kein Hochrisiko-KI-System vor. Es ist aber gerade dann besonders auf das Kriterium der „wesentlichen Beeinflussung“ vor dem Hintergrund von Automatisierungsbias zu achten. Lehrkräfte setzen diese Systeme gerade dazu ein, um die inhaltliche Bewertung eines verbotenen Prüfungsverhaltens durch das KI-System vorwegzunehmen und hierauf aufbauend

<sup>87</sup> Für Anbieter derartiger Systeme zur Erstellung von textbasierten oder audiovisuellen Prüfungsinhalten greift die Pflicht des Art. 50 Abs. 2 KI-VO, wonach diese sicherzustellen haben, dass die Ausgaben von KI-Systemen (mit allgemeinem Verwendungszweck), die synthetische Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalte erzeugen, in einem maschinenlesbaren Format gekennzeichnet und als künstlich erzeugt oder manipuliert erkennbar sind.

<sup>88</sup> Vgl. zu Proctoring-Aufsicht bei elektronischen Fernprüfungen *Heckmann/Rachut*, E-Klausur und elektronische Fernprüfungen, 2023, S. 141 und ausf. auch *Rachut/Besner*, MMR 2021, 851 (851 ff.).

<sup>89</sup> Zu dieser Einordnung *Bronner*, OdW 2024, 317 (325); *Straub*, KIR 2025, 418 (422).

(prüfungsrechtliche) Konsequenzen vorzunehmen. Regelmäßig werden sie dabei **durch das Ergebnis der KI-gestützten Prüfungssoftware beeinflusst**. Nur bei Gewährleistung einer eigenständigen Überprüfung eines potenziell verbotenen Prüfungsverhaltens auf Basis der durch das KI-System angestoßenen Verdachtsmomente kann die Ausnahme einer nur vorbereitenden Entscheidung nach Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 lit. d KI-VO überhaupt eingreifen.

### c. Nach der Prüfung: Bewertung und Korrektur

Im Rahmen der Korrektur ist zwischen dem jeweiligen Prüfungsmodus sowie der Art der Korrektur, ob also eine bloße Vorkorrektur oder bereits die abschließende Bewertung durch das KI-System vorgenommen wird, zu unterscheiden. Dabei werden von Anh. III Nr. 3 lit. b KI-VO sowohl summative als auch formative Bewertungen erfasst.<sup>90</sup>

#### aa. Sortierung von Dateien zur Vorbereitung der Korrektur

KI-Systeme können dazu eingesetzt werden, in elektronischem Format abgegebene Prüfungsantworten vorab etwa **nach Dateiformat, Prüfungsgruppe oder Nachname bzw. Prüfungs- oder Matrikelnummer zu strukturieren**. Dies bietet sich insbesondere bei einer Vielzahl von Prüfungsteilnehmenden zur Effizienzsteigerung der zeitintensiven Korrektur an. Sofern hierin ein Hochrisiko-KI-System nach Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anh. III Nr. 3 lit. b KI-VO erachtet wird, greift die Ausnahme nach Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 lit. a KI-VO zur Durchführung einer eng gefassten Verfahrensaufgabe dann, wenn die Vorabkategorisierung lediglich formale, aber keine inhaltlichen Aspekte der jeweiligen Dateien erfasst.<sup>91</sup>

#### bb. Automatisierte Auswertung von Multiple-Choice-Tests und Single-Choice-Tests

Hier ist die Abgrenzung zwischen einem deterministischen Algorithmus und einem KI-System entscheidend. Gemäß Art. 3 Nr. 1 KI-VO definiert sich ein KI-System durch ein gewisses Maß an Autonomie und die Fähigkeit, für explizite oder implizite Ziele Ergebnisse wie Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen zu erzeugen, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen.

Bei der automatisierten Auswertung von Single-Choice (SC) oder Multiple-Choice (MC) Aufgaben handelt es sich im Regelfall um einen **deterministischen Algorithmus**. Die Software folgt einem starren „Wenn-Dann“-Schema:

Ein vorgegebener Lösungsschlüssel (Vorgabemaske) wird mit den gesetzten Markierungen des Prüflings abgeglichen.

Es findet kein Training an Datensätzen statt, um Muster zu „erlernen“ oder Wahrscheinlichkeiten zu berechnen.

Das System verfügt über keinerlei Interpretationsspielraum oder Autonomie.

---

<sup>90</sup> *Straub*, KIR 2025, 418 (420 f.); *Bronner*, OdW 2024, 317 (325); a.A. wohl *Hoeren*, Rechtsgutachten zur Bedeutung der KI-VO für Hochschulen, 2025, S. 30.

<sup>91</sup> So auch generell *Lauber-Rönsberg/Meinel/Laux/Ruscheimer*, KIR 2025, 399 (401 f.).

Solche regelbasierten Systeme fallen **nicht in den Anwendungsbereich der KI-VO**. Es handelt sich um eine klassische IT-Anwendung, deren Rechtmäßigkeit sich primär nach dem allgemeinen Prüfungsrecht und der DSGVO (insb. Art. 22 zum Verbot vollautomatisierter Entscheidungen im Einzelfall) richtet.

Sollte die Auswertungssoftware jedoch über die reine Musterprüfung hinausgehen, ist eine Neubewertung erforderlich. Nach **Anhang III Nr. 3 Buchst. b KI-VO** gelten KI-Systeme im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung als **hochriskant**, wenn sie dazu bestimmt sind, die Lernergebnisse von Personen in Bildungseinrichtungen zu bewerten.

Ein KI-System und damit ein Hochrisiko-Szenario läge etwa in den folgenden Fällen vor:

**KI-gestützte OCR/ICR-Technik:** Die Erkennung von Markierungen erfolgt nicht durch einfachen Abgleich, sondern durch KI-basierte Mustererkennung, die unklare Handschriften oder „durchgestrichene“ Kreuze interpretieren.

**Adaptive Testing:** Das System passt basierend auf der Antwortwahrscheinlichkeit den Schwierigkeitsgrad des Tests während der Durchführung autonom.

Für die untersuchten Standard-Prüfungsverfahren in der beruflichen Bildung, die auf einem statischen Korrekturschema basieren, ergeben sich also **keine unmittelbaren Anforderungen aus der KI-VO**.

Sofern jedoch moderne Korrektursysteme mit KI-Komponenten (z. B. zur Plagiatsprüfung oder zur automatisierten Bewertung von Freitextfeldern im selben Prüfungsdurchlauf) eingesetzt werden, ist das Gesamtsystem als Hochrisiko-KI einzustufen. In diesem Fall müssten die Anforderungen der Art. 8 ff. KI-VO (u. a. Risikomanagementsystem, Daten-Governance und menschliche Aufsicht) zwingend umgesetzt werden.

Für die Praxis empfiehlt es sich, die technische Dokumentation der eingesetzten Software dahingehend zu prüfen, ob die Auswertungslogik rein regelbasiert ist, um den administrativen Aufwand einer Hochrisiko-Klassifizierung zu vermeiden.

cc. Bewertung und Korrektur schriftlicher Leistungen (Klausuren/Hausarbeiten)

**Vorkorrektur:** Wird ein KI-System bei der Bewertung schriftlicher Leistungen wie Klausuren oder Hausarbeiten eingesetzt, stellt es grundsätzlich ein Hochrisiko-KI-System nach Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anh. III Nr. 3 lit. b KI-VO dar. Sofern es aber lediglich im Rahmen einer die menschliche Letztentscheidung der Lehrkraft nur vorbereitenden Vorkorrektur zur Anwendung kommt, kann die Ausnahme nach Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 lit. d KI-VO einschlägig sein. Dies kann etwa bei der formalen Vorkorrektur anzunehmen sein, die Texte zusammenfasst, Argumentationsstrukturen analysiert, formale Mängel identifiziert oder alternative Formulierungen vorschlägt. Hier liegt regelmäßig eine die Ausnahme rechtfertigende bloß vorbereitende Aufgabe vor. Auch eine inhaltliche Vorkorrektur kann hierunter fallen, sofern hierdurch nicht die eigentliche Bewertung der Lehrkraft wesentlich beeinflusst wird. Ob dies der Fall ist, ist eine komplexe Einzelfallfrage und angesichts der restriktiven Handhabung der Ausnahme des Art. 6 Abs. 3 KI-VO je eher anzunehmen, desto umfangreicher ein KI-System zur inhaltlichen Vorkorrektur eingesetzt wird.

**Endkorrektur:** Erfolgt die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen durch ein generatives KI-System, das eigenständig den inhaltlichen Gehalt, die argumentative Qualität und den sprachlichen Ausdruck analysiert und daraus eine verbindliche Bewertung, Note oder Punktzahl generiert, liegt eine

vollautomatisierte Leistungsbewertung vor. Ein solcher Einsatz erfüllt den Tatbestand des Anh. III Nr. 3 lit. b KI-VO, da die KI selbstständig über das Prüfungsergebnis entscheidet. Angesichts der erheblichen Auswirkungen auf die berufliche Laufbahn der betroffenen Person sowie der inhärenten Risiken generativer Modelle, insbesondere hinsichtlich Nachvollziehbarkeit und Verzerrungen, ist die Ausnahme nach Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 lit. d KI-VO nicht einschlägig. Das System ist in diesen Fällen daher als Hochrisiko-KI im Sinne des Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anh. III Nr. 3 lit. b KI-VO zu qualifizieren.

dd. Bewertung mündlicher Prüfungen

**Vorkorrektur:** Wird ein generatives KI-System mit u.a. Sprach-zu-Text-Umwandlungsfunktion im Rahmen mündlicher Prüfungen unterstützend eingesetzt, etwa indem es gesprochene Antworten transkribiert, thematisch strukturiert, Fachbegriffe hervorhebt oder eine inhaltliche Zusammenfassung der Prüfungsleistung erstellt, trifft es noch keine eigenständige Bewertungsentscheidung. Die eigentliche Leistungsbewertung, insbesondere die Gewichtung einzelner Antworten und die Notenfestsetzung, verbleibt regelmäßig bei der prüfenden Person. Trotz des grundsätzlichen Einsatzes zur Bewertung von Lernergebnissen im Sinne von Anh. III Nr. 3 lit. b KI-VO entfaltet das generative System keine wesentliche Beeinflussung des Bewertungsergebnisses oder der abschließenden Note. Damit greift wiederum die Ausnahme des Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 lit. d KI-VO, sodass keine Hochrisiko-Klassifizierung derart eingesetzter KI-Systeme angezeigt ist.

**Endkorrektur:** Kommt ein generatives KI-System bei mündlichen Prüfungen in der Weise zum Einsatz, dass es auf Grundlage der Sprachaufnahmen eigenständig Verständlichkeit, inhaltliche Richtigkeit, Argumentationsstärke oder rhetorische Fähigkeiten bewertet und hieraus eine verbindliche Bewertung oder Prüfungsnote generiert, liegt eine derart wesentliche Beeinflussung der letztendlichen Leistungsbewertung vor, dass ein solcher Einsatz den Tatbestand des Anh. III Nr. 3 lit. b KI-VO erfüllt. Aufgrund der erheblichen Eingriffsintensität, insbesondere im Hinblick auf mögliche Verzerrungen sprachbasierter generativer Modelle, kann die Ausnahme nach Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 lit. d KI-VO in einem solchen Fall nicht greifen. Das System ist folglich als Hochrisiko-KI-System nach Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anh. III Nr. 3 lit. b KI-VO einzuordnen.

ee. Einsatz zur Erkennung von Entscheidungsmustern und Abweichungen

Setzt eine Lehrkraft ein KI-System zur Erkennung von Entscheidungsmustern oder Abweichungen von früheren Entscheidungsmustern im Rahmen von Bewertungen und Korrekturen ein, die nicht dazu gedacht ist, die zuvor abgeschlossene menschliche Bewertung oder Korrektur zu ersetzen oder zu beeinflussen, liegt eine Ausnahme nach Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 lit. c KI-VO vor, sofern das KI-System als Hochrisiko-KI-System nach Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anh. III Nr. 3 lit. b KI-VO einzuordnen ist. Dies kann der **Überprüfung von Unstimmigkeiten bei der Bewertung bestimmter Prüfungsleistungen** zum Zwecke der Herstellung von Einzelfallgerechtigkeit dienen. Erwägungsgrund 53 S. 11 zur KI-VO nennt dieses Fallbeispiel ausdrücklich.

ff. Sonderfall: Übernahme von Lernfortschrittsmessungen als Bewertung

Sofern automatisierte, anpassungsfähige KI-Systeme wie **intelligente Tutoring-Systeme** mit einer Zugriffsmöglichkeit für Lehrkräfte auf die individuelle Bewertung zu einzelnen Aufgabenlösungen eingesetzt werden und diese Erkenntnisse der Lehrkraft in eine Bewertung oder abschließende Korrektur oder Benotung einfließen, handelt es sich hierbei um ein Hochrisiko-KI-System zur Bewertung von

Lernergebnissen bzw. zur Steuerung des Lernprozesses gem. Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anh. III Nr. 3 lit. b KI-VO.<sup>92</sup> Da mit dem Einsatz eines solchen KI-Systems ein Profiling nach Art. 4 Nr. 4 DSGVO verbunden ist, greift die Ausnahme nach Art. 6 Abs. 3 KI-VO aufgrund der Rückausnahme des Art. 6 Abs. 3 KI-VO in derartigen Fällen nicht. Ohnehin dürften diese Fälle, bei denen die Bewertungen eines derartigen Systems, das zu Lehr- und Lernprozessen eingesetzt wird, deutlich überschaubar sein.

#### **4. Checkliste zur Einstufung von Bewertungsszenarien als Hochrisiko-KI**

Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Ausführungen können sich Bildungseinrichtungen beim Einsatz von KI-Systemen im Kontext von Prüfungen und Korrekturen vor dem Hintergrund der Hochrisiko-Klassifizierung nach Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anh. III Nr. 3 zur KI-VO und der Ausnahme hiervon nach Art. 6 Abs. 3 KI-VO an folgender Entscheidungsgrafik orientieren:

---

<sup>92</sup> Bronner, OdW 2024, 317 (325); Straub, KIR 2025, 418 (422).

**Einsatz von KI-Systemen zur Bewertung und Korrektur von Prüfungen im Kontext von Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anh. III Nr. 3 lit. b KI-VO und Art. 6 Abs. 3 KI-VO**

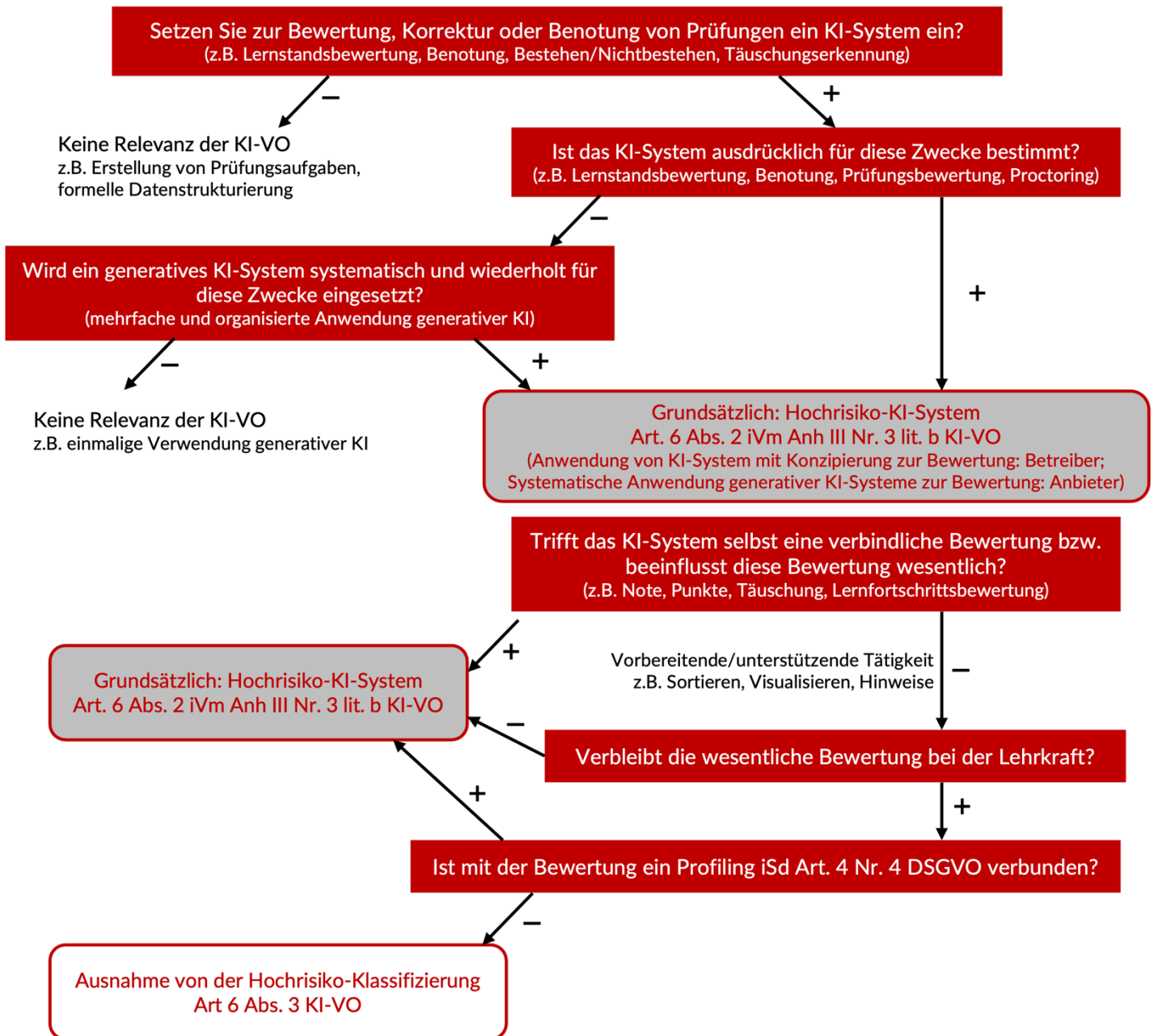


Abbildung 4 – Einsatz von KI-Systemen zur Bewertung und Korrektur von Prüfungsleistungen

Um eine Hochrisiko-KI-Klassifizierung und die damit verbundenen umfangreichen Anforderungen an Bildungseinrichtungen und Lehrkräfte zu umgehen, sollte beim Einsatz von KI-Systemen zu Bildungszwecken, insbesondere im Kontext der Bewertung und Korrektur von Prüfungen, dieser Einsatz

- stets zu unterstützenden, vorbereitenden Zwecken (z.B. Vorkorrektur) erfolgen und
- eine inhaltliche (Nach-)Überprüfung durch die jeweilige Lehrkraft stattfinden.

# V. Kritikalitätsschema:

## Rechtliche Hinweise zu ausgewählten KI-Einsatzszenarien

Aus der Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie den realistischen aktuellen sowie perspektivischen Einsatzszenarien, lassen sich bereits verschiedene Kritikalitätsstufen ableiten, für die unterschiedliche rechtliche Anforderungen gelten und die demnach in ihrer Anwendung in der beruflichen Bildung von rechtlich unbedenklich bis klar rechtswidrig reichen.<sup>93</sup>

### 1. Stufe 1 – Periphere KI-Unterstützung (rechtlich unbedenklich)

Auf der ersten Stufe finden sich mehrere KI-Einsatzszenarien, die im Ergebnis rechtlich unbedenklich sind. Dies hängt damit zusammen, dass KI nur am Rande der ansonsten gesetzlich vorgesehenen Tätigkeit einer Bildungseinrichtung eingesetzt wird und die KI-Verordnung mit ihrem risikobasierten Regulierungsansatz die Verwendung von KI weitgehend als rechtlich grundsätzlich erlaubt ansieht und insbesondere dort nur geringe Anforderungen stellt, wo die Grundrechte und Freiheiten von Betroffenen gar nicht oder kaum berührt werden.

Das wiederum ist dort der Fall, wo der KI-Einsatz prüfungsfremd bzw. ohne Einfluss auf konkrete Bewertungsentscheidungen ist. Diese Anwendung hat keine oder eine nur sehr geringe Grundrechtsrelevanz; die menschliche Verantwortung ist in solchen Konstellationen zentral gegeben.

#### – Beispiele:

##### PI 1 Brainstorming/Recherchen für Prüfungsthemen

Wenn (generative KI) lediglich für allgemeines Brainstorming zu fachlichen Themen oder der Recherche nach aktuellen Entwicklungen als mögliches Prüfungsthema genutzt wird, ist der Einsatz praktisch gesehen nichts anderes als „erweitertes Googlen“. Genau genommen läuft bei der Suchmaschine „Google“ mittlerweile eine KI im Hintergrund, die im Vorspann bereits KI-gestützte Suchergebnisse ausgibt. Gegen eine solche Nutzung bestehen keine rechtlichen Bedenken.

##### PI 6 KI-Assistenz für Ideen neuer Prüfungsformate und -modi

Das gleiche gilt für die Ideenfindung, wenn es um neue Prüfungsformate oder -modi gibt. Hier kann generative KI als Sparringspartner den kreativen Denkprozess unterstützen. Natürlich gilt in diesem Zusammenhang wie in allen weiteren Konstellationen, dass aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben keine personenbezogenen Daten eingegeben werden dürfen, was für eine solche konzeptionelle Arbeit auch nicht erforderlich ist. Ebenso versteht es sich von

---

<sup>93</sup> Rechtlich von vornherein unzulässige und/oder nicht praxisrelevante Szenarien (z.B. Emotionserkennung in der Prüfungssituation) werden hierbei nicht eingeordnet.

selbst, dass der Output der KI nicht blind übernommen, sondern kritisch geprüft wird. Letztlich macht sich jeder, der KI als Assistenzsystem nutzt, dessen Output zu eigen – ob geprüft oder ungeprüft, ob überarbeitet oder unverändert. Die Verantwortung trägt immer der Mensch, also die in diesem Kontext zuständige Person.

**P III 1** KI-Einsatz durch Prüfende für statistische Auswertungen (sofern anonymisiert / ohne individuelle Rechtsfolgen)

Ebenso rechtlich unproblematisch ist der KI-Einsatz, wenn es um statistische Auswertungen geht, die keine individuellen Rechtsfolgen für einzelne Prüfungsteilnehmende haben, sondern eher der strategischen Unterstützung von Prüfungsplanung dienen. Wenn die zugrundeliegenden Daten nicht personenbezogen sind (bspw. weil sie hinreichend anonymisiert wurden), stellen sich auch keine datenschutzrechtlichen Fragen.

## 2. Stufe 2 – Prüfungsferne und -nahe Gestaltungshilfe (niedrige Kritikalität)

Die zweite Stufe des hier zugrunde gelegten Kritikalitätsmodells betrifft jene Einsatzszenarien, die KI als Gestaltungshilfe nutzen, wobei diese Gestaltung mehr oder weniger nah am Prüfungsgeschehen liegen kann. In solchen Fällen wirkt KI auf die Aufgaben- und Formatgestaltung ein, hat aber noch keinen unmittelbaren Einfluss auf konkrete individuelle Bewertungen. Ein solcher Einsatz ist grundsätzlich rechtlich zulässig, es bestehen aber Anforderungen an die Sorgfalt im Umgang mit der KI-Anwendung, die Qualitätssicherung und die Vermeidung schädlicher Auswirkungen wie etwa Diskriminierungen.

### – Beispiele:

**P I 2** Überprüfung vorhandener Prüfungsaufgaben auf Aktualität, Konsistenz, sprachliche Schwächen

Bei vorhandenen Prüfungsaufgaben wird davon ausgegangen, dass diese ursprünglich rechtskonform, insbesondere ohne KI-Einsatz, entstanden sind. Wenn solche Aufgaben nunmehr mit Unterstützung von KI auf Aktualität, Konsistenz, sprachliche Schwächen u.ä. überprüft werden, zählt dies nicht zum Betrieb einer Hochrisiko-KI, obwohl der KI-Einsatz im Kontext mit Prüfungsentscheidungen steht. Hier liegt nämlich eine Ausnahme nach Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 lit. b KI-VO vor: „das KI-System ist dazu bestimmt, das Ergebnis einer zuvor abgeschlossenen menschlichen Tätigkeit zu verbessern“.

**P I 3** Entwurf von neuen Prüfungsaufgaben (komplett von Prüferseite kontrolliert)

Selbst die Erstellung von neuen Prüfungsaufgaben durch (generative) KI zählt nicht als Nutzung eines Hochrisiko-KI-Systems. Nach Anhang III Nr. 3 b) KI-VO zählen darunter „KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die Bewertung von Lernergebnissen verwendet werden sollen“. Unabhängig davon, wieweit in diesem Kontext die Aufgabenstellung bereits als Teil der Bewertung von Lernergebnissen zu zählen ist, greift hier die Ausnahme des Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 lit. d KI-VO: „das KI-System ist dazu bestimmt, eine vorbereitende Aufgabe für eine Bewertung durchzuführen, die für die Zwecke der in Anhang III aufgeführten Anwendungsfälle relevant ist.“ Weil auf Prüferseite die Erstellung der Aufgabe komplett menschlich kontrolliert

und verantwortet wird, übernimmt das KI-System hier bloß eine vorbereitende Aufgabe. Wichtig ist natürlich, dass die entscheidenden Eingaben (Prompts) auf Prüferseite vorgenommen werden und auch die Ausgabe vollständig kontrolliert und ggf. überarbeitet wird. Dabei ist auch darauf zu achten, dass nicht nur das kontrolliert wird, was in dem ausgegebenen Text(vorschlag) steht, sondern auch mitberücksichtigt wird, was dort nicht steht – ob also das System wichtige Punkte übersehen hat.

**P I 4** Erstellung von Musterlösungen und detaillierten Bewertungskriterien für Prüfungsaufgaben (komplett von Prüferseite kontrolliert)

Ähnlich zu dem Vorstehenden ist auch die Erstellung von Musterlösungen und detaillierten Bewertungskriterien einzustufen. Natürlich hat eine Musterlösung mit konkreten Bewertungskriterien (ggf. als „Korrekturschema“) eine gewisse Vorwirkung für die Korrektur und die damit verbundene Prüfungsentscheidung. Soweit allerdings der menschliche Einfluss erheblich ist (wie zuvor beschrieben), verbleibt es beim KI-Einsatz als reines Assistenzsystem, was ihre Einstufung als Hochrisiko-KI ausschließt. Es verbleibt bei der allgemeinen Sorgfaltspflicht, wie sie jeglicher Prüfungsvorbereitung eigen ist.

**P III 0** KI-Prüfungsprotokoll (z.B. automatisches Mitschreiben / Strukturieren einer mündlichen Prüfung)

Die Anfertigung eines KI-gestützten Prüfungsprotokolls ist grundsätzlich möglich und bedeutet nach der KI-VO auch nicht die Einstufung als Hochrisiko-KI-System. Allerdings sind die allgemeinen Anforderungen an ein KI-System mit geringerem Risiko einzuhalten, besonders die Einhaltung der Transparenzpflicht sowie die Beachtung der Datenqualität. Datenschutzrechtlich bedarf es für die Aufzeichnung und weitere Bearbeitung der menschlichen Stimme einer Rechtsgrundlage im Gesetz oder einer Verordnung. Eine Einwilligung reicht im Prüfungsgeschehen angesichts des Machtungleichgewichts nicht aus.

### 3. Stufe 3 – Prüfungsentscheidende Mitwirkung unter voller menschlicher Letztverantwortung (mittlere Kritikalität)

Stufe 3 des Kritikalitätsschema ist erreicht, wenn die KI-Anwendung Einfluss auf konkrete Prüfungsergebnisse hat, aber die entscheidende Bewertung erkennbar beim Menschen bleibt, der tatsächlich prüft und verantwortet. Eine solche Co-Kreation von Prüfer und KI-System ist nach der KI-VO durchaus zulässig, aber mit erhöhten Anforderungen an Transparenz, Dokumentation und Qualitätssicherung verbunden.

#### – Beispiele:

**P III 2a** KI-Einsatz für Vorkorrektur

Der KI-Einsatz kann einer Vorkorrektur dienen, bei der jede Bewertung vollständig von Prüfern eigenständig überprüft und verifiziert wird. In diesem Fall greift die Ausnahme nach Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 lit. d KI-VO, so dass keine Hochrisiko-KI vorliegt. Neben den allgemeinen Sorgfaltspflichten ist hier besonders darauf zu achten, dass Prüfende die KI nur als Arbeitserleichterung

nutzen, sich davon aber nicht in ihrer Prüfungsbewertung beeinflussen lassen. Anderenfalls würde nicht nur die Ausnahme von der Annahme eines Hochrisiko-KI-Systems entfallen; es käme auch ein Verstoß gegen Art. 22 Abs. 1 DSGVO in Betracht. Danach sind (voll-) automatisierte belastende Entscheidungen unzulässig, soweit nicht eine explizite Rechtsgrundlage dies erlaubt. Eine „Vor-Korrektur“ wird dann zur eigenen belastenden Entscheidung, wenn sie maßgeblichen Einfluss auf die eigentliche Entscheidung, hier das Korrekturergebnis hat. Das wiederum ist dann der Fall, wenn das Ergebnis der KI-Anwendung weder kritisch noch mit entsprechender Expertise überprüft wird. Menschen neigen unerschwerlich dazu, auf den ersten Blick plausiblen Inhalten zu vertrauen. Dem ist entgegenzuwirken.

#### **P III 4a** Erkennung von KI-generierten Einreichungen

KI-Detektoren sind weitgehend unbrauchbar, um zu prüfen, ob ein bestimmter Inhalt von einer (generativen) KI erstellt wurde. Schon aus diesem Grund ist es auch rechtlich fragwürdig, den KI-Einsatz in Prüfungen zu verbieten, weil das Verbot nicht rechtssicher durchgesetzt werden kann. Teilweise wird vertreten, dass ein KI-Einsatz zur Täuschungserkennung zulässig wäre, wenn die KI lediglich Hinweise liefert und Täuschungsvorwürfe immer von Menschen geprüft, begründet und verantwortet werden.

#### **P II 1–3** KI-Nutzung der Teilnehmenden in der Prüfung

Sofern das Prüfungsformat ausdrücklich darauf ausgelegt ist, dass Teilnehmende bestimmte Prüfungsaufgaben mit Hilfe von KI absolvieren (z.B. „KI-gestützte Open-Book-Klausur“, digitale Praxisaufgabe), ist das rechtskonform durchführbar, wie dieses Rechtsgutachten ausführlich dargestellt hat. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die KI-Verordnung keine gesteigerten Anforderungen an die (einfache) Nutzung von KI-Systemen stellt. Allerdings müssen prüfungsrechtliche Rechtsgrundlagen für solche neuen Prüfungsformate der Co-Kreation geschaffen, auf deren Basis die Prüfungsordnungen transparent darlegen, wie solche Prüfungen ablaufen, damit der Sinn des Leistungsvergleichs durch Prüfungen und die Chancengleichheit aller Teilnehmenden gewahrt sind.

## **4. Stufe 4 – Faktische Teil-Delegation der Bewertungsentscheidung (hohe Kritikalität)**

Eine hohe Kritikalität besteht überall dort, wo der Einsatz von KI die Prüfungsergebnisse maßgeblich vorprägt und die menschliche „Kontrolle“ eher eine Plausibilitätskontrolle oder Stichprobe darstellt. Hier besteht eine hohe Gefahr von Verstößen gegen die Chancengleichheit und auch die Bewertungsautonomie der Prüfer ist in Frage gestellt.

### **– Beispiele:**

#### **P III 2b** Vorkorrektur

Selbst wenn der KI-Einsatz im Kontext der Korrektur von Prüfungsleistung als bloße „Vorkorrektur“ konnotiert wird, avanciert er doch – anders als im Szenario P III 2a in Stufe 3 – zur Quasi-Entscheidung, wenn der KI-Output von den Prüfern nur stichprobenartig oder

oberflächlich überprüft wird und damit faktisch große Teile der Bewertung ungeprüft übernommen werden. In solchen Fällen greift auch nicht mehr die Ausnahme des Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 KI-VO, so dass vom Betrieb eines Hochrisiko-KI-Systems auszugehen ist. Daraus folgt: Der Betreiber, hier die prüfende Stelle, muss alle strengen Anforderungen erfüllen, die an eine solche Hochrisiko-KI von der KI-VO gestellt werden. Außerdem bedarf es für eine solche automatisierte Verarbeitung von Prüfungsdaten mit belastender Wirkung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage nach Art. 22 Abs. 2 DSGVO.

#### **P III 4b KI-Erkennung**

Ähnlich streng sind die Anforderungen, wenn die KI-Scores mit ihrem Wahrscheinlichkeitsurteil – in Abgrenzung zum Szenario P III 4a – maßgeblich für die (vermeintliche) Erkennung eines KI-Einsatzes bei einer Prüfungsleistung sind, die Prüfer diese also nur formal übernehmen bzw. sehr begrenzt hinterfragen. Man kann hier auch dahingehend argumentieren, dass solche Prüfungsbewertungen willkürlich und damit vor vorneherein rechtswidrig sind.

#### **P II 4 KI-Nutzung ohne Aufsicht / bei Abschlussarbeiten (ungesteuert)**

Die Zulassung bzw. Duldung der KI-Nutzung bei Prüfungen ohne Aufsicht birgt ein hohes Risiko systematischer Täuschung. Fehlende Regeln erzeugen hier Rechtsunsicherheit und forcieren Ungleichbehandlung, weil unklar bleibt, wer in welchem Umfang KI nutzt und welche Maßstäbe dann überhaupt für die Bewertung einer eigenständigen Leistung bleiben. Auch wenn dies nicht in allen Fällen jegliche Prüfung rechtswidrig werden lässt, ist die Rechtsunsicherheit so groß, dass ein solches Szenario vermieden werden sollte.

## **5. Stufe 5 – Delegation der Prüfungsentscheidung an KI (sehr hohe Kritikalität)**

Wenn die KI faktisch die Bewertung trifft und die menschliche Beteiligung nur noch ein formaler „Abnickakt“ ist oder sogar ganz entfällt, gilt erst recht das, was in Stufe 4 ausgeführt wurde.

### **– Beispiel:**

#### **P III 3 KI-Einsatz zur Korrektur**

Wenn die Bewertung im Kern vollautomatisiert erfolgt, bedarf es sowohl einer expliziten Rechtsgrundlage als auch der Einhaltung sämtlicher Anforderungen der KI-VO an den Betrieb einer Hochrisiko-KI. Hier wäre gut zu überlegen, ob dieser Aufwand die Ersparnis an eigener Korrektur rechtfertigt. Auch an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die automatisierte Auswertung von Multiple- oder Singlechoice-Tests nicht als KI-Anwendung anzusehen ist, sofern das Bewertungsschema einfach algorithmisch abgebildet wird.

## VI. Fazit und Handlungsempfehlungen

Die Einsatzmöglichkeiten für Künstliche Intelligenz in der beruflichen Bildung sind vielfältig und unterliegen darüber hinaus einem andauernden Wandel. Abhängig von dem konkreten Einsatzfeld (Lehren und Lernen, Prüfen, Bewerten, Organisation und Verwaltung), den einsetzenden Personen (Auszubildende, Lehrende, Verwaltungspersonal) und der konkreten Ausgestaltung der KI-Anwendung ereignen sich diese KI-Sachverhalte in ganz unterschiedlichen Facetten. Auch nach einer Strukturierung der denkbaren Sachverhalte (vgl. Phasenmodell unter II.) zeigt sich, dass auch hier Sachverhalte nicht pauschal zusammengefasst oder rechtlich bewertet werden können. Anhand der vielfältigen Beispiele konnte indes gezeigt werden, dass ein sinnvoller KI-Einsatz in der beruflichen Bildung nicht an rechtlichen Hürden scheitert, sondern vielmehr einer entsprechenden Ausgestaltung bedarf. Sind die Verantwortlichen für die betroffenen Rechtspositionen sowie etwaigen Risiken und Limitationen des KI-Modells sensibilisiert und kennen den rechtlichen Gestaltungsspielraum, so lassen sich die Potenziale von KI auch in der beruflichen Bildung auf vielfältige und kreative Weise nutzen.

Die Bewältigung dieser Komplexität auf tatsächlicher sowie rechtlicher Ebene ist eine der zentralen Herausforderungen. Dabei können sich die Verantwortlichen an folgenden Punkten orientieren:

### 1. „KI-Einsatz-Drehbuch“

Wie gezeigt, kann KI im Kontext der beruflichen Bildung nicht ignoriert oder „ausgeblendet“ werden. Regelungen zu und Vorgaben im Umgang mit KI bieten sich nicht nur aus Gründen einer praxisgerechten und auf die Ziele des BBiG abgestimmten Ausbildung an, sondern sind zugleich für die Gewährleistung fairer und chancengerechter Prüfungen notwendig. Zugleich wandeln sich jedoch Angebot und Funktionsumfang der am Markt verfügbaren KI-Anwendungen kontinuierlich. Eine rechtliche Bewertung von KI in der beruflichen Bildung wird daher nie endgültig sein. Vielmehr muss ein dynamischer Prozess entwickelt werden, der sicherstellt, dass auf Veränderungen sowohl im technischen als auch im rechtlichen Bereich reagiert und neue Erkenntnisse in die getroffenen Abwägungsentscheidungen einbezogen werden können. Dies gilt in erster Linie für die Verantwortlichen in der beruflichen Bildung, denkbar ist jedoch auch das Einfügen von gewissen Klarstellungen auf gesetzlicher Ebene. Das betrifft besonders die Aufnahme neuer KI-gestützter Prüfungsformate in den Kanon der Prüfungsformen oder die Ermächtigung zur (Teil-) Automatisierung von Korrekturvorgängen – wobei bei letzterem klar zwischen einfacher algorithmischer Auswertung und KI-Steuerung unterschieden werden muss.

Das „KI-Einsatz-Drehbuch“ liefert hierzu einen ersten Ansatzpunkt:

#### a. Bestandsaufnahme

Wie ist der Status quo? Hier geht es darum zu bestimmen, ob und wo ein Regelungsbedarf besteht. Dies kann sich aus einem bereits faktisch stattfindenden KI-Einsatz (z.B. durch die Prüfungsteilnehmenden bei unbeaufsichtigten Prüfungen) ergeben oder ebenso auf die Ermöglichung des KI-Einsatzes abzielen (z.B. Einführung von KI-Prüfungen). Außerdem ist natürlich zu eruieren, inwieweit KI bei der Vorbereitung von Prüfungen oder bei der Klausurkorrektur auf Seiten der Prüfenden sowie im Rahmen der Prüfungsorganisation zum Einsatz kommt.

## b. Einordnung in das Kritikalitätsschema

Ist das Einsatzszenario rechtlich eher kritisch oder unkritisch? Das Kritikalitätsschema unterstützt bei der ersten Einordnung des Sachverhalts und gibt Kriterien vor, die eher für einen kritischen oder unkritischen Sachverhalt sprechen. Hier geht es noch nicht um eine abschließende rechtliche Betrachtung. Vielmehr gilt es ein Gefühl für die Komplexität der Rechtslage zu erhalten, um sich auf eine größere rechtliche Prüfung einzustellen oder auch nur auf überschaubare Verfahrensanforderungen hingewiesen zu werden.

## c. Ermittlung der rechtlichen Schlüsselpunkte und tatsächlichen Hebel

Welche Grenzen müssen beachtet werden und an welchen Stellen besteht Raum für Gestaltung? Das Gutachten zeigt die wesentlichen rechtlichen Vorgaben auf. Diese ergeben sich basierend auf verfassungsrechtlichen bzw. unionalen Weichenstellungen aus einem Zusammenspiel von Technik- bzw. Datenregulierung (KI-VO und DSGVO) und dem fachspezifischen Prüfungsrecht. Darüberhinausgehende Fragestellungen, z.B. hinsichtlich des Urheberrechts oder Haftungsrechts, sind grundsätzlich universell und bilden keine Besonderheit im Kontext von KI und beruflicher Bildung. Anknüpfend an die Einordnung in das Kritikalitätsschema können nun die rechtlichen Schlüsselpunkte und damit zugleich die tatsächlichen Hebel für einen gelingenden KI-Einsatz identifiziert werden.

## d. Gestaltung

Wie soll der Gestaltungsspielraum konkret ausgefüllt und betroffene Interessen gegeneinander abgewogen werden? In einem nächsten Schritt gilt es den identifizierten Gestaltungsspielraum auszufüllen. Hier kann auf die obigen Beispiele zurückgegriffen werden.<sup>94</sup> Ein wesentlicher Aspekt der beruflichen Bildung ist die Angleichung von Prüfungsordnungen und Prüfungsverfahren an die veränderten Rahmenbedingungen. (hierzu sogleich). Hierbei sollte berücksichtigt werden, dass sich nicht nur die technischen Systeme weiterentwickeln werden, sondern auch die Erfahrungen der Auszubildenden und Lehrenden in Zukunft dazu beitragen können, dass Sachverhalte nunmehr anders bewertet werden (sich bestimmte Gefahren etwa nicht realisiert oder sich bestimmte Vorgaben als nicht justiziabel herausgestellt haben). Eine Abwägung oder Regelung sollte daher nie als absolut und endgültig begriffen werden.

Hinzu kommt: Da nicht nur Berufsbildungsträger vor der Herausforderung stehen, diese Gestaltungsräume auszufüllen, sondern sich ähnliche Bedingungen auch im Schul- und Hochschulbereich finden, ist der übergreifende Austausch und das gegenseitige Lernen von zentraler Bedeutung. So bietet etwa die Universität Bamberg einen freiverfügbaren KI-Policy-Generator<sup>95</sup> an, zahlreiche Bildungseinrichtungen stellen ihre Strategien und KI-Vorgaben ebenso online zur Verfügung.<sup>96</sup>

Wichtig: Die Ausgestaltung von KI in der beruflichen Bildung ist hierbei ganzheitlich zu betrachten. Kommt es etwa durch die Einführung neuer, KI-unterstützter Prüfungsformen zu Veränderungen der Erwartungshaltung oder der Prüfkriterien, so müssen diese neuen Anforderungen auch durch die Ausbildung bzw. Lehre abgebildet werden.

---

<sup>94</sup> S. 17 ff. und S. 64 ff.

<sup>95</sup> Abrufbar unter: <https://ki-policy.org/v3/>.

<sup>96</sup> Z.B. KI-Strategie der Technischen Universität München (<https://mediatum.ub.tum.de/doc/1766632/1766632.pdf>).

## e. Evaluation

Was funktioniert gut und was muss angepasst werden? Die gefundenen Vorgaben im Umgang mit KI sollten regelmäßig evaluiert und unter den sich mit der Zeit verändernden Umständen bewertet werden. Hier sollen eigene Erfahrungswerte, best practices anderer Institutionen, neue oder konkretisierte Regulierungen oder erste gerichtliche Entscheidungen<sup>97</sup> berücksichtigt werden.

## f. Optimierung

Wie soll die Anpassung tatsächlich aussehen? Schließlich sind Erkenntnisse aus der Evaluation sowie technische und faktische Veränderungen Anlass dafür, den dargestellten Prozess erneut zu durchlaufen. So entsteht ein Kreislaufmodell, das der dynamischen technologischen, aber auch rechtlichen und gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung trägt.

## 2. Regelungen in Prüfungsordnungen und Prüfungen

Damit die Potenziale von KI genutzt, Prüfungen tatsächlich die berufliche Handlungsfähigkeit abprüfen und faire Prüfungen angeboten werden können, bedarf es klarer und transparenter Vorgaben zum KI-Einsatz. Dies betrifft einerseits die allgemeinen Regelungen der Prüfungsordnungen sowie andererseits die konkreten Vorgaben in den jeweiligen Einzelprüfungen.

### a. Allgemeine Regelungen zu „KI-Prüfungen“ in Prüfungsordnungen

„KI-Prüfungen“ stellen grundsätzlich kein eigenes Prüfungsformat dar. Wo bisher elektronische Prüfungen möglich sind oder Prüfungen unbeaufsichtigt stattfinden, bedarf es keiner rechtlichen Anpassung, um den KI-Einsatz überhaupt zu ermöglichen. Umgekehrt kann es jedoch notwendig sein, die prüfungsrechtlichen Möglichkeiten für neue Prüfungsformate zu schaffen (z.B. in Form von elektronischen Prüfungen), wo bisher nur „analoge“ beaufsichtigte Prüfungen zulässig waren, möchte man die Potenziale von KI hier aus didaktischen Gesichtspunkten erschließen.

Für sämtliche Prüfungen – also auch solche, die mithilfe von KI erbracht werden – gelten die allgemeinen Prüfungsgrundsätze<sup>98</sup>. Entsprechend müssen auch bei Prüfungen, die die Nutzung von KI erlauben, etwa das Prüfungsformat, der Prüfungsgegenstand und der Erwartungshorizont für die Prüfungsteilnehmenden klar erkennbar sein. Es muss darüber hinaus bestimmbar sein, was zulässig und was unzulässig ist, sodass die Prüfungsteilnehmenden ihr Handeln darauf abstimmen können. Spezielle „KI-Prüfbestimmungen“ sind daher auf Ebene der Prüfungsordnungen nicht erforderlich.

Auch ein pauschales KI-Verbot scheidet aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten aus<sup>99</sup> und kann daher nicht in Prüfungsordnungen aufgenommen werden.

---

<sup>97</sup> Hinweis: Gerichtliche Entscheidungen ergehen i.d.R. inter partes. Aus ihnen lässt sich daher keine allgemeingültige Wirkung ableiten. Es ist daher stets auf den konkreten der Entscheidung zugrunde liegenden Einzelfall zu achten und zu berücksichtigen, ob es sich um ein (End-)Urteil mit Beweisaufnahme oder nur eine vorläufige Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz handelt, sowie, ob es sich um ein Obergericht oder „nur“ eine erstinstanzliche Entscheidung handelt.

<sup>98</sup> S. hierzu S. 40 ff.

<sup>99</sup> S. Heckmann/Rachut, OdW 2024, 85 (96).

## b. Prüfungsspezifische Vorgaben zum KI-Einsatz

Auf der Ebene der prüfungsspezifischen Vorgaben zeigt sich indes ein anderes Bild. Hier gilt es die prüfungsrechtlichen Grundsätze anzupassen und gegenüber den Teilnehmenden die Prüfungsinhalte und Bewertungskriterien zu kommunizieren. Die Herausforderung liegt hier im Besonderen darin, dass sich die Funktionalität und Ergebnisqualität der KI-Anwendungen kontinuierlich verändert (tendenziell verbessert). Im Wesentlichen ist daher vor einer Prüfung nach didaktischen Maßstäben (etwa der Methode des constructive alignment) zu erarbeiten, welche Kompetenzen und Fähigkeiten vermittelt und wie diese konkret abgeprüft werden sollen. Anhand dieser Überlegungen können sich folgende Möglichkeiten ergeben:

### aa. Keine Veränderungen

- Die zu vermittelnde Inhalte haben sich durch das Aufkommen von KI nicht verändert. Die Anforderungen der Praxis sind unverändert und es sollen weiterhin dieselben Fähigkeiten und Kompetenzen vermittelt werden.
- Es handelt sich um ein Prüfungsformat, das durch KI nicht beeinflusst wird (vor Ort beaufichtigte analoge bzw. technisch beschränkte Prüfungen).

→ Hier ergeben sich keine prüfungsrechtlich erheblichen Veränderungen, sodass kein Anpassungsbedarf besteht.

### bb. Faktische Veränderungen

- Die zu vermittelnden Inhalte haben sich durch das Aufkommen von KI nicht verändert. Die Anforderungen der Praxis sind unverändert und es sollen weiterhin dieselben Fähigkeiten und Kompetenzen vermittelt werden.
- Die tatsächlichen Gegebenheiten der Prüfung haben sich durch die Verfügbarkeit von KI jedoch verändert, da KI-Anwendungen in der Lage sind, die Prüfungsleistung (oder zumindest bewertungserhebliche Teile davon) in hinreichender Qualität zu generieren und damit die abzu prüfenden Fähigkeiten/Kompetenzen imitiert werden.

→ Es kommt zu einer faktischen Verschiebung. Aufgabenstellungen und Bewertungskriterien müssen an die Leistungsfähigkeit gängiger KI-Anwendungen angepasst werden. Da bestimmte Kriterien – etwa die sprachliche Qualität – kaum noch Rückschlüsse auf individuelle Kompetenzen zulassen, sind manche Aufgabenformate nicht mehr geeignet, um eine eigenständige Prüfungsleistung sicherzustellen. Diese Veränderungen in den Aufgabenstellungen und Bewertungskriterien können sich mit der Zeit (bzw. dem Leistungsumfang von KI-Anwendungen) weiter verändern und müssen zuvor klar kommuniziert werden. Steigen dadurch die Anforderungen, muss dem auch in der Ausbildung und Prüfungsvorbereitung Rechnung getragen werden.

### cc. Inhaltliche Veränderungen

- Die zu vermittelnde Inhalte haben sich durch das Aufkommen von KI verändert. Die Anforderungen der Praxis haben sich gewandelt und es sollen nun KI-Fähigkeiten und -Kompetenzen vermittelt werden.
- Eine Anpassung des Prüfungsformats kann notwendig sein, um die neuen Fähigkeiten bzw. Kompetenzen abprüfen zu können (etwa Umstellung von analogen auf elektronische Prüfungen). Die Bewertungskriterien müssen entsprechend angepasst werden.

→ Die inhaltlichen Veränderungen und die daraus folgenden neuen Prüfungsformen und dazugehörigen Bewertungskriterien müssen zuvor klar kommuniziert werden.

Insgesamt gilt es daher, die Aufgabenstellung und Bewertungskriterien bei allen Prüfungen, die mithilfe von KI abgelegt werden, dahingehend anzupassen, dass

1. eine eigenständige Prüfungsleistung sichergestellt wird und
2. eine abgestufte Bewertung anhand zuvor definierter Kriterien möglich ist.

Neben der Anpassung der Aufgabenstellung kann dies durch ausdrückliche Belehrungen und Prüfungshinweise deutlich gemacht werden. Hier sollte insbesondere dezidiert angesprochen werden, dass der Einsatz von KI zulässig ist, dass die Letztverantwortung für die abgegebenen Inhalte bei den Prüfungsteilnehmenden liegt (sie daher etwa auch unbeabsichtigte Plagiate in KI-generierten Texten zu verantworten haben) und dass eine faire Prüfungsbewertung insbesondere durch das Anlegen der (näher definierten) Bewertungskriterien sichergestellt wird. Bei wissenschaftlichen Arbeiten wird darüber hinaus aus Gründen der guten wissenschaftlichen Praxis inzwischen regelmäßig verlangt, dass der KI-Einsatz transparent gemacht wird.<sup>100</sup>

### c. Harmonisierung durch Handreichungen, Muster und Erläuterungen

Obwohl die konkrete Ausgestaltung von Prüfungen und Bewertungsmaßstäben stets einzelfallabhängig bleibt, fördern zentrale Handreichungen, Muster und Erläuterungen eine notwendige Harmonisierung. Dies entlastet die Prüfungsverantwortlichen und bietet Auszubildenden zugleich eine wertvolle Orientierung. Denkbar sind hierbei Ausführungen zu den Potenzialen und Grenzen von KI-Systemen, um Anwender für Risiken wie etwa ‚Halluzinationen‘ zu sensibilisieren und Anreize zum Ausbau der eigenen KI-Kompetenz zu setzen. Zudem lässt sich so klären, bei wem die Letztverantwortung für KI-generierte Inhalte liegt, welche Maßstäbe für eine eigenständige Prüfungsleistung gelten und welche Bewertungskriterien künftig noch belastbar sind.

Schließlich sind ebenso Muster für Prüfungsbelehrungen oder Eigenständigkeitserklärungen sinnvoll.

---

<sup>100</sup> So z.B. Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Leitfaden zum Einsatz von Generativer KI in Studium und Prüfungen – Für Studierende, Version 1, 6. Oktober 2025; Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Orientierungsleitfaden zur Nutzung generativer KI (Stand: August 2025); Institut für Soziologie: Richtlinien zum Einsatz künstlicher Intelligenz (KI) von Studierenden am Institut für Soziologie der LMU München (Stand: 26.11.2025).

### 3. „Eigenständigkeitserklärungen“

Teilweise wird versucht, den KI-Einsatz durch Eigenständigkeitserklärungen zu steuern, dies lässt sich jedoch eher als „Symptombekämpfung“ einordnen. Insoweit die Prüfungsteilnehmenden hierin versichern, dass sie ein KI-Verbot befolgt und dementsprechend keine KI-Anwendung bei der Erstellung genutzt haben, ist dies nicht zielführend. Zum einen ist der Einsatz von KI nicht nachweisbar<sup>101</sup> und ein solches KI-Verbot daher nicht justiziabel, zum anderen ist KI inzwischen in vielen üblichen Anwendungen (wie etwa bei Suchmaschinen oder Datenbanken) „enthalten“ und daher bei vielen Prüfungsbearbeitungen unumgebar.

Modifizierte Eigenständigkeitserklärungen können jedoch insoweit sinnvoll sein, als dass sie die Prüfungsteilnehmenden auf den gewissenhaften Umgang mit KI hinweisen und hierfür sensibilisieren.

---

<sup>101</sup> S. S. 46.

# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 – KI-Einsatzszenarien in der beruflichen Bildung.....	19
Abbildung 2 – Darstellung der Risikoklassen von KI-Systemen in der beruflichen Bildung (KI-generiert) .....	29
Abbildung 3 – Einfluss auf die menschliche Entscheidungsfindung.....	54
Abbildung 4 – Einsatz von KI-Systemen zur Bewertung und Korrektur von Prüfungsleistungen.....	64

# Die Gutachterinnen und Gutachter

**Prof. Dr. Dirk Heckmann**, Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, ist Inhaber des Lehrstuhls für Recht und Sicherheit der Digitalisierung an der TU München und Direktor am Bayerischen Forschungsinstitut für Digitale Transformation. Dort leitet er das Forschungsprojekt „Rechtsunsicherheit durch generative KI? Akademischer Rahmen fairer KI-Regulierung für Prüfungen (AFFAIRE)“. Von ihm und Prof. Rachut stammt die erste umfassende Abhandlung zu Generativer KI und Prüfungsrecht.

**Prof. Dr. Anne Paschke** ist geschäftsführende Direktorin des Instituts für Rechtswissenschaften und Inhaberin der Professur für Öffentliches Recht, Technikrecht und Recht der Digitalisierung an der TU Braunschweig. Das von ihr initiierte Konsortialprojekt „TITAN“, das sich mit dem KI-Einsatz in der Justiz befasst, vereint sieben Universitäten und vier Fachdisziplinen.

**Prof. Dr. Sarah Rachut** ist Direktorin des Instituts für Rechtswissenschaften und Inhaberin der Juniorprofessur für Öffentliches Recht, Recht der Digitalisierung und Hochschulrecht an der TU Braunschweig. Zuvor war sie Geschäftsführerin des von ihr mitgegründeten TUM Center for Digital Public Services CDPS. 2020 hat sie gemeinsam mit Prof. Heckmann im Auftrag des Bayerischen Wissenschaftsministeriums die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) verfasst. Sarah Rachut ist Mitherausgeberin der Open Access Zeitschrift „Ordnung der Wissenschaft“.